This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

2349
7336

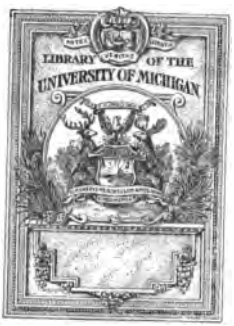

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

3-10.4.4.
PARSONS
JF
13
.A93
v.1

Digitized by Google

Digitized by Google

10248

Auserlesene Bibliothek

der

allgemeinen Staatswissenschaft,

für

Staats- und Geschäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Beflissene dieser Wissenschaft.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Herausgegeben

von

D. Voß.

Ersten Bandes Erstes Quartal.

Leipzig,

bey Voß und Comp. 1795.

Digitized by Google

Digitized by Google

Auszüge

I.

Uebersicht der preußischen Staatsverwaltung *) am Ende des Jahres 1794.

Die gesamte Königl. Familie

Besteht aus vier und zwanzig Personen, von diesen beruhet die Succession hauptsächlich

1) auf der unmittelbaren königlichen männlichen Descendenz; in welcher sich unter 7 Kindern 4 männlichen Geschlechts befinden;

2) auf der Descendenz des Prinzen Ferdinand, Vaters Bruder des Königs; in welcher sich unter 3 Kindern 2 männlichen Geschlechts befinden.

Ausserhalb Landes sind versorgt 7 weiblichen Geschlechts.

Der Hofstaat

oder das ganze Personal aller derer, welche zu der Bedienung der übrigen 17 Glieder der Königlichen Familie gehören, zertheilt sich

A) in den Hofstaat des Königs, dieser besteht (mit Ausschluß aller eigentlichen Domestiken, desgleichen aller derer Ober- und Unterbedienungen, welche der äussern Bequemlichkeit und des Vergnügensgenusses des Königs wegen existiren) aus 245 Personen. Unter diesen befinden sich in großen Hofchargen:

9 Kam-

*) Aus dem Handbuche über den Königl. Preussischen Hof und Staat; Berl. b. Decker.

Digitized by Google

9 Kammerherren
100 und einige funfzig, zum Hofmarschallamt gehörig.
1 Justitiar
2 Hofstaatssekretaire
6 Kammerdiener
1 Pagengouverneur
1 Pagenhofmeister
12 Pagen
1 Hofstaatssekretair bey der Chatulle
7 Kastelane
1 Bettmeister, 1 Büchsenspanner
2 Chirurgi, 1 Leibfriseur, 1 Hoffourier.
3 Küchen-Meister und 2 Küchenschreiber
1 Kellermeister, 1 Mundschenk
1 Kommissarius der Hoflichtkammer.
1 Silberdiener, 1 Hofkonditor.
Das Personal der Hofstaatskasse ist 4.
Das Gesamte also 42.

Obermarstall enthält ausser dem Oberstallmeister

4 bey der Kasse
2 Stallmeister in Berlin
1 Stallmeister in Potsdam
2 bey dem Obermarstallfouragemagazin.

Ritterakademie und Reitbahn in Berlin

2 Stallmeister, 1 Bereiter, 3 Bereiterscholaren.

Leibreitstall zu Potsdam

1 Stallmeister, 3 Bereiter, 1 Bereiterscholar.
Gesamtes Personal 20.

Königl. Jägerey.

1 Oberjägermeister
1 Viceoberjägermeister
7 Jagdjunker
1 Hofjäger, 1 Jagdzeugmeister, 1 Wildfaktor, 1 Jagdconducteur.
Gesamtes Personal 16.

Digitized by Google

Es wäre zu wünschen, daß man das Personal aller Haus- Küchen- Staab- und Jagdbedienten angegeben hätte, um es mit diesem vergleichen zu können.

Für die äussere Bequemlichkeit des Königs sorgt das Oberhofbauamt. Dieß hat also zunächst zu besorgen: alle Baue an den königlichen Schlössern und zu diesen gehörigen Gebäuden. (Nebenher hat es freilich auch die Aufsicht über alle in Berlin und Potsdam auf königliche Rechnung zu erbauende Privathäuser.) Es bestehet aus

1 Intendant, 1 Direktor
7 Oberbauräthen, deren 2 zu Potsdam befindlich
9 Bauinspektoren, deren 3 zu Potsdam befindlich
13 Conducteurs, Expektanten und Eleven in Berlin und Potsdam.

Zu diesem gehört das Oberhofbauamtsgericht, vor welchem alle zwischen den Officianten, Professionisten und Lieferanten vorfallende Streitigkeiten entschieden werden. Es bestehet aus

1 Vorsitzer, 1 Richter und 1 expedirenden Sekretair.

Die Oberhofbauamtsexpedition und Kanzeley begreift in sich

2 Sekretaire, welche zugleich Buchhalter sind,
1 Sekretair und Registrator,
1 Sekretair und Calculator,
1 Materialiencontroleur.

Die Oberhofbauamtskasse besorgen

1 Rendant und
1 Controleur.

Das Gesamte zum Hofbauwesen gehörige Personal beträgt 40.

Für die Belustigung des Königs. Die Schauspiele. Deren sind 1) die italiänische große Oper, 2) die italiänische komische Oper, 3) die Königl. Kapelle, 4) das Ballet, 5) Deutsches Schauspiel und dessen Zubehör. Alle diese umfassen folgendes Personale:

Digitized by Google

a) Generaldirektion der großen italiänischen und italiänischen komischen Oper.

1 Directeur des Spectacles,
1 Intendant der Musik,
1 Bauintendant des Opernhauses,
1 Sekretair der Direktion,
1 Inspektor der Garderobe,
1 Hofpoet, 1 Dekorateur, 1 Maschienenmeister,
1 Theaterschreiber und 1 Kastellan des Opernhauses.

b) Sänger und Sängerinnen bey der großen Oper.

6 Sänger, 3 Sängerinnen.
Ausser denen bey der komischen Oper; deren
5 Sänger und 2 Sängerinnen.

c) Die Königl. Kapelle bestehet aus

1 Kapellmeister und 2 Konzertmeistern,
2 Clavecinisten,
21 Violinisten,
7 Bratschisten,
8 Violoncellisten,
5 Contrabassisten,
4 Flötetraversisten,
5 Hoboisten,
4 Fagottisten und 6 Waldhornisten.

d) Ballet.

1 Balletmeister,
4 Solotänzer, 4 Solotänzerinnen,
12 Figuranten, 11 Figurantinnen.

e) Deutsches Schauspiel,

5 zur Generaldirektion gehörig,
4 zur Administration gehörig,
28 Schauspieler, 17 Schauspielerinnen,
2 Musikdirektoren.
Gesamtes Personale des Theaters 179.

Gesam-

Digitized by Google

Gesamtes Personal aller zum Hofstaat des Königs gehörigen charakterisirten Personen.

Zum Hofstaat im engern Verstande -	245 P.
Zur Beförderung der äussern Bequemlichkeit	
Hofbauwesen - - -	40 P.
Zur Beförderung des Vergnügens	
Schauspiele - - - -	179 P.
Zusammen	464 P.

B) Hofstaat der Königinn enthält

1 Oberhofmeisterinn, 1 Hofmarschall,
3 Kammerherren, 3 Dames d'Atour,
3 Hofdamen,
1 Beichtvater,
1 Hofstaatsrentmeister,
4 Kammerfrauen,
2 Kammerdiener, 1 Kammerlakai,
1 Küchenmeister, 1 Küchenschreiber,
2 Mundschenken, 1 Kellerschreiber und 1 Konditor.
Gesamtes Personal 26.

C) Hofstaat der verwitweten Königin:

1 Oberhofmeisterinn, 1 Hofmarschall und 2 Kammerherren,
5 Hofdamen,
4 Kammerfrauen, 3 Kammerdiener,
1 Hofchirurgus,
1 Sekretair und Rendant,
1 Küchenmeister, 1 Küchenschreiber,
1 Pagenhofmeister, 1 Pagentanzmeister.
Gesamtes Personal 22.

D) Hofstaat des Kronprinzen und der Kronprinzessinn in höhern Hofchargen 6.

E) Hofstaat des Prinzen Ludwig (Sohn des Königs) und dessen Gemahlinn, in höhern Hofchargen 6.

Digitized by Google

F) Hofstaate der 3 jüngern Kinder des Königs

a) der Prinzen Heinrich und Wilhelm,

1 Gouverneur, 2 Sousgouverneurs.

b) Prinzessinn Auguste,

1 Oberhofmeisterinn, 1 Hofdame.

G) Hofstaat des Prinzen Heinrichs, (Onkel des Königs)

a) in Hofchargen 6.

b) bey der Domainenkammer 10.

H) Hofstaat der Gemahlinn des Prinzen Heinrichs 7.

I) Hofstaat des Prinzen Ferdinands, dessen Gemahlinn und Kinder 12.

Gesamtes Personal aller im Dienste der Königl. Familie befindlichen charakterisirten Personen:

a) Zum Hofstaat des Königs gehörige	-	464 P.
b) Zu den Hofstaaten der übrigen Glieder des königlichen Hauses zusammen	-	100 P.
	Summa	564 P.

Nicht so unmittelbar, aber doch auch sind an die Person des Königs geknüpft die Ritter

a) des schwarzen Adlerordens,

welcher 1701 vom Könige Friedrich I. gestiftet ist. Ausser dem Oberhaupte, dem Könige, besteht er aus

4 Rittern, welche ihn vom Könige Friedrich Wilhelm I. erhalten; aus

26, welche ihn vom Könige Friedrich II. und

39, welche ihn vom Könige Friedrich Wilhelm II. erhalten haben.

Seit 1792 ist der vom Markgraf Georg Friedrich Carl zu Braudenburg-Bayreuth gestiftete und im Jahr 1777 vom Markgrafen Christ. Friedr. Carl Alexander erneuete

b) rothe Adlerorden,

bey der Abtretung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth von dem jetzt regierenden Könige zum zweyten Ritterorden seines Hauses erhoben worden. Ausser denen Rittern des schwar-

Digitized by Google

schwarzen Adlerordens bestehet er noch aus 63, theils von dem Könige, als Oberhaupt, erst ernannten, theils beförderten Rittern.

Der von Friedrich II. im Jahre 1740 für das Militair gestiftete Orden pour le Mérite zählt gegen 500 Ritter.

I. Die Staatsverwaltung.

Geheimer Staatsrath, oder geheimes Staatsministerium.

Es bestehet aus allen geheimen Staatsministern, welche introducirt sind. Das Protokoll des Staatsraths führt der erste geheime expedirende Sekretair der geheimen Staatskanzelley und die Ausfertigungen werden in der geheimen Staatskanzelley besorgt; die Konzepte aber in der zu dieser Kanzelley gehörigen geheimen Registratur und in dem geheimen Archive aufbewahrt. Jeder Minister arbeitet in einem ihm besonders angewiesenen Departement. Diese sind 1) Kabinetsministerium oder Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 2) Justizministerium oder Departement des Innern, 3) Generaldirektorium oder Cameral- und Finanzdepartement. Jedoch machen einige Minister hiervon Ausnahme, welche besondere Direktionen abgesonderter Provinzen, z. B. Schlesien, Anspach und Bayreuth haben, oder auf Missionen sind als z. B. in Regensburg. Das ganze Personal ist 22. Ausserdem sind noch 3 wirkliche geheime Staatsminister, welche gleichwohl nicht im Staatsrath sitzen; weil sie nicht introducirt sind.

Unter der besondern Direktion des Kabinetsministeriums (oder ersten Departements des gesamten geheimen Staatsraths) steht zunächst

die geheime Staatskanzelley,

diese besorgt 1) die Expeditionen des allgemeinen geheimen Staatsraths, 2) die der auswärtigen Angelegenheiten, 3) die Sachen des Justiz- Lehn- geistlicher, französischer und

Digitized by Google

zischer Colonie Departements, 4) die der immediaten Jurisdiktionskommission. Sie bestehet

1) aus den geheimen expedirenden Sekretairen, deren 9 sind und wovon ein jeder für eine oder einige Provinzen zu expediren hat.

2) Aus den Extrahenten der geheimen Staatskanzelley, deren einer, einer jeden Expedition vorgesetzt ist; welcher die Journale führt, für die auszulesenden Gnaden- und Partheysachen die taxmäßigen Gebühren einfordert und solche berechnet. Deren sind 7.

Ferner stehen unter der besondern Direktion des Königl. Ministeriums

die geheimen Archive,

in denen alle wichtige Staats- und Familiendokumente aufbewahrt werden. Deren sind

1) das geheime Archivkabinet, in welchem die Originalurkunden und geheimen Papiere aufbewahrt werden. Personale 1.

2) Das geheime Landesarchiv. Dieß ist nach den verschiedenen Departements abgetheilt, deren jedem ein geheimer Archivar vorsteht. Personale 5.

3) Orangisches Archiv; in welchem die Papiere von den zur orangischen Succession gehörigen Provinzen, Lingen, Tecklenburg, Meurs, Geldern und Neufchatel aufbewahrt werden. Personale 1.

4) Geheime Regisstratur, zu der geheimen Staatskanzelley gehörig. Durch diese gehen die in der geheimen Kanzelley expedirten Sachen in das geheime Archiv. Personale 3.

5) Französische geheime Regisstratur; in welcher die Akten der französischen Colonie-Departements des Staatsministerii aufbewahrt werden. Personale 1.

6) Orangische geheime Regisstratur. Personale 1.

Das

Digitized by Google

Das Kabinetsministerium selbst, (welches die auswärtigen Staats- und deutschen Reichsangelegenheiten; die Familiengeschäfte des Königl. Hauses; die Wahrnehmung der Königl. Souverainitätsrechte und Regalien; Grenzabschoß und Arrestsachen, gemeinschaftlich mit dem Generaldirekt. und Justitzdepartement; die Angelegenheiten der Souverainität Neufchatel und Valengin (die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte abgerechnet, welche das Generaldirekt. besorgt) die Oberaufsicht in der Landesverwaltung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth; die Direktion der geheimen Staatskanzelley; die Oberaufsicht über die Staats- und Landesarchive; die Aufbewahrung der größern Staats- und Majestätssiegel ic. besorgt) bestehet aus 3 geheimen Kabinetsministern. Ihnen untergeordnet sind 5 vortragende Räthe. Die auswärtigen Sachen, von denen verschiedenen Provinzen, werden von den Expedienten der verschiedenen Departements der geheimen Kanzelley besorgt. Für die allgemeinen und publiken Reichs- Grenz- und Rechtsangelegenheiten sind noch 7 geheime expedirende Sekretaire. Zur Bearbeitung der eigentlich politischen Korrespondenz ist das Büreau des Kabinetsministerii, eine Deputation der geheimen Kanzelley, bestehend aus 8 Pers. eingerichtet.

Ausserdem wird noch 1 Historiograph, 1 Dolmetscher der orientalischen Sprachen, 1 geheimer Oberhofbuchdrucker (welcher den Druck der Staatsschriften besorgt) 1 Hofbuchbinder und 1 Rendant der Legationskasse zu dem, dem Königl. Minist. unmittelbar untergeordneten Personale gerechnet.

Eher verdiente gleichwohl bemerkt zu werden, das Pers. der Königl. Gesandten, Residenten, Charge's d'Affaires, Legationssekretairs, Consuls und Agenten im Auslande. Die Anzahl derselben innerhalb und ausserhalb Europa beläuft sich auf 81 Personen. In der Pepiniere oder dem Vorbereitungsinstitut befinden sich überdieß noch 10 Legationsräthe.

Die zweyte Hauptabtheilung des geheimen Staatsraths ist das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirektorium, oder Cameral- und Finanzdepartement. Unter der Direktion und Oberaufsicht desselben stehen alle Finanz-

Digitized by Google

Domainen = Steuer = und Landespolizeyangelegenheiten, in allen Provinzen, ausgenommen Schlesien, in Verbindung mit Südpreussen und die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth. Ueberdem concurrirt es mit dem Kabinetsminist. in Grenz- und Abschoßsachen. Es besteht aus einem Generaldepartement für die allgemeinen Angelegenheiten und aus mehrern Specialdepartements für die Angelegenheiten der einzelnen Provinzen; auch wohl besondere Zweige der Landesverwaltung und landesherrlichen Einkünfte. Präsident ist der König selbst; die Staatsminister in demselben sind Vicepräsidenten.

1 Für das Departement von Neumark, Pommern und die Oberaufsicht des Königl. Schatzes.

3 für das Departement der Kriegssachen.

1 für die westphälingischen Provinzen; womit zugleich die Oberaufsicht der Bergwerks- Salz- und Münzsachen verbunden ist.

1 für das Forstdepartement.

1 für die Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Neufchatel; womit zugleich die Oberaufsicht über die Stempelf. verbunden ist.

1 für das Accise = Zoll = Fabriken = Manufaktur = und Kommerzdepartement.

Unter dieser Direktion arbeiten, in den verschiedenen Departements, 40 geheime Finanzräthe und 46 geheime exped. Sekretaire.

Aus den geheimen Finanzräthen ist eine Examinationskommission von 4 P. zur Prüfung der für die verschiedenen Kammerkollegien, auch zu Land- und Steuerräthen bestimmten Subjekte ausgehoben.

Ferner steht damit in der engsten Verbindung die Oberrevisionsdeputation, zur Entscheidung der Kameral- und Finanzjustitzsachen in letzter Instanz. Sie bestehet aus 1 Direktor und 5 Obertribunalsräthen. Unter derselben stehet und entscheidet in der zweyten Instanz das Oberrevisionskollegium der Kameral- und Kommerzjustitzsachen. Es bestehet aus 1 Direktor, 5 Räthen und 1 Protonotarius.

Wie

Wie diese steht unter dem geheimen Direktorium

1) die Generalkriegskasse.	Personal.	6 P.
2) die Generaldomainenkasse	—	4 P.
3) die Generalchargenkasse	—	3 P.
4) die Generalstrafkasse	—	1 P.
5) die extraordinaire Kasse	—	2 P.

Ferner stehen unter dem geheimen Direktorium alle Kriegs- und Domainenkammern in den verschiedenen Provinzen, die Schlesische und Südpreussische ausgenommen. Diese verwalten in den Provinzen alle Domainen- Steuer- Polizey- Militair- und Servissachen. Zur Beförderung dieses Zwecks sind ihnen untergeordnet,

1) die Landräthe, welche in den ihnen angewiesenen Kreisen, das Steuer- und Polizeywesen des platten Landes nebst den Kantons- Lieferungs- Vorspanns ꝛc. Sachen besorgen;

2) die Steuerräthe, welche in den Städten, dem Kommerz- Polizey- Manufaktur- ꝛc. Wesen vorgesetzt sind.

Einer jeden Kammer ist, zur Besorgung der vorkommenden Justitzsachen, eine Justitzdeputation zugegeben. Von ihren Entscheidungen wird zunächst an das oben angezeigte, Oberrevisionskollegium appellirt. In den Königl. Aemtern wird die Rechtspflege von Justitzbeamten besorgt, denen ein Aktuar beygegeben ist. In Kameralrechtssachen stehen diese unter der Königl. Justitzkommission; in allen übrigen Rechtssachen aber unter den obern Landesjustitzkollegien.

Eine jede dieser Kammern besteht aus
1 Präsidenten,
1 auch 2 Direktoren und einer nicht genau zu bestimmenden Anzahl Räthe und Assessoren; auch Referendarien.

Eine ähnliche Form hat die Kammerjustitzdeputation, nur daß sich bey derselben, anstatt der Assessoren, Assistenzräthe befinden.

Jede Kammer hat eine Domainenkasse und eine Kriegskasse zu verwalten.

Mit ihr in nächster Verbindung stehen, die Oberforstmeister.

Nach

Digitized by Google

Nach der Anzahl der Kreise, in welche eine jede Provinz abgetheilt ist, richtet sich auch die Anzahl der Land- und Steuerräthe. Jedoch haben letztere nicht selten mehrere Kreise unter ihrer Aufsicht.

In einer jeden etwas beträchtlichen Stadt findet sich überdieß noch 1 Magistratsdirektor.

In neuern Zeiten ist mehrern Kammern noch eine Chausséebaukommission beygefügt; deren Aufwand aus einer besondern Chausséebaukasse bestritten wird.

I. Die Mark Brandenburg wird verwaltet durch zwey Kammern, die Kurmärkische (Altmark, Prignitz, Mittelmark, Uckermark, die Herrschaften Beeskow und Starkow unter sich begreifend) und Neumärkische.

A) Die Kurmärkische K. bestehet aus
1 Chefpräsident,
2 Direktoren, 3 Oberforst- M.
17 Räthen, 2 Assessoren,
6 Mitgliedern der Justiz- Dep.
Unter ihr stehen 19 Landräthe, 7 Steuerräthe, 12 Magist. Direktoren, 20 Justizbeamte.

Von dieser Kammer unabhängig sind die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt, welche eine eigene Direktion haben, die unmittelbar unter dem Könige steht. Erstere hat eine Domainenkammer, bestehend aus 6 P. welche unter der immediaten Direkt. eines geh. Kabinets- R. steht, die zweyte wird von einem geh. Fin. R. verwaltet.

Das Kurmärkische Chausséebau- Dep. Person. besteht aus 8 Pers.

B) Die Neumärkische Kammer bestehet aus
1 Präsident,
1 Direktor, 1 Oberforst- M. 14 Räthen, 3 Assess.
5 Mitglieder der Just. Dep.
5 Kassen- Offic.
Unter ihr stehen 11 Landräthe, 3 Steuer- R. 5 Magistrats- Direkt. 9 Justizbeamte.

II. Her-

Digitized by Google

II. Herzogthum Cleve.

Zu dem Departement der Clevischen Kammer gehört ausser dem H. Cleve auch noch das Fürst. Meurs. Im letztern versieht die Geschäfte 1 dortwohnender Dep.

Personale der Clevischen K.

1 Präs. 1 Direktor, 1 Oberforst-M. 8 Räthe,
1 Assess.
1 Präs. 3 Mitglieder der Just. Dep.
2 Kassen-V.
3 Land-R. 4 Steuer-R. 4 Mag. Direkt.

Justitzämter sind im H. Cleve nicht. Statt dessen stehen die Domainen-Unterthanen unter Königl. oder Landgerichten; die adelichen Unt. unter eigenen Gerichten.

III. In dem preussischen Antheil von Geldern ist anstatt der Kammer, ein Landesadministrationskollegium.

Personale desselben.

1 Ober-Präsident, 1 Direktor, 5 Räthe, 1 Assess.

IV. Fürstenthum Halberstadt.

Personale.

1 Präs. 2 Direkt. 1 Oberforst-M.
7 Räthe, 1 Assess.
4 Mitglieder der Just. Dep.
2 Kassen-Verwalt.
3 Landräthe, 2 Steuerräthe, 2 Mag. Direkt.
12 Just. Beamte.

V. Die Grafschaften Lingen und Tecklenburg.

Kammerdeput. zu Lingen, welche immed. unter dem Gen. Direkt. steht.

Personale.

1 Direkt. 3 Räthe, 2 Assess. 1 Oberjäger.
5 Mitg. der Just. Dep. 2 Rend. der Kassen.

2 Land-

Digitized by Google

2 Landräthe, 1 St. Rath, 2 Mag. Direkt.
1 Just. Beamt.

VI. Herzogthum Magdeburg, mit Inbegriff des preussischen Antheils der Grafschaft Mansfeld.

Personale.
1 Präs. 2 Direkt. 1 Oberforst-M.
10 Räthe, 3 Assess.
4 Kassen-Offic.
8 Land-R. 6 Steuer-R. 2 Magist. Direkt.
12 Just. Beamte.

VII. Die Grafschaft Mark.

Personale.
1 Ober-Präs. 1 Präs. 1 Direkt.
8 Räthe, 1 Assessor, 4 Just. Dep.
2 Kassen-Offic.
4 Land-R. 3 Steuer-R. 3 Magist. Direkt.
8 Just. Beamte.

VIII. Im Fürstenthum Meurs machen die Kammerdep. aus
1 Dep. 1 Kassen-Rend. 2 Magist. Direkt.

IX. Das Fürstenthum Minden mit Inbegriff der Grafschaft Ravensberg.

Personale.
1 Präs. 1 Direkt. 1 Landjäger-M.
10 Räthe, 5 Just. Dep. 2 Kassen-R.
4 Landräthe, 2 Steuer-R. 3 Mag. Direkt.
13 Just. Beamte.

X. Für-

Digitized by Google

X. Fürstenthum Ostfriesland.

Personale.

1 Präsident, 6 Räthe, 4 Just. Dep. 1 Kassen- Rend. Landräthe sind in Ostfriesland nicht.
1 Steuer- R. 2 Magist. Direkt. 11 Just. Beamte.
8 Drosten, (die zwar bey den Aemtern angestellt sind; aber keinen Theil an den Geschäften nehmen).
2 Direkt. der Häringsfischerey- Comp. zu Emden.

XI. Herzogthum Pommern.

a) Vor- und Hinter- Pommersche Kammer zu Stettin.

Personale.

1 Präs. 2 Direkt. 2 Oberforst- M. 21 Räthe,
1 Assess. 5 Just. Dep. 4 Kass. Offic.
18 Landräthe, 4 Steuer- R. 4 Mag. Direkt.
13 Just. Beamte.

b) Kommerzkollegium zu Stettin 4 Mitgl.

XII. Königreich Preussen.

a) Ost- Preussen, b) West- Preussen, c) Süd- Preussen.

a) Ost- Preussen. Zwey Kammern, zu Königsberg und Gumbinnen (Litthauische K.)

Zu dem Departement der Königsbergischen (Ost- Preussischen Kammer, gehört 1) das eigentliche Samland, ein kleiner Distrikt von Litthauen, 2) das Ermland und das Oberland, (letzteres mit Ausschließung des Marienwerderischen Kreises) beydes zusammen ist in 8 Landräthl. Kreise getheilt.

Personale.

1 Chef- Präsident, 2 Direkt. 1 Oberforst- M.
17 Räthe, 4 Just. Dep. 5 Kassen- Offic.
16 Land- R. 6 Steuer- R. 2 Magist. Direkt.
17 Justizbeamte. (Ein Beamter hat hier, wie in den übrigen Provinzen, gewöhnlich mehrere Aemter zu versehen. Hier ist indessen die Eigenheit, daß die kombinirten Aemter einen Justizamtskreis bilden, welcher

Digitized by Google

cher von dem Land- und Steuerräthl. Kreise zu unterscheiden sind.

Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Königsberg.

Personale.

1 Direkt. 6 Kam. Räthe.

Wett-Gericht zu K.

Personale.

1 Oberdirekt. 1 Direkt. 8 Assess.

Zu dem Departement der Litthauischen Kammer gehört der größeste Theil von pr. Litthauen und von den sogenannten Poln. Natangen; zusammen 3 Landr. Kreise.

Personale.

1 Ober-Präs. 1 Präs. 2 Direkt. 1 Landstall-M.
1 Oberforst-M. 14 Räthe, 1 Assess.
5 Just. Dep. 4 Kassen-Offic.
3 Land-R. 3 Steuer-R. 4 Magist. Direkt. 15 Justizbeamte.

Handlungs- und Schifffahrts-Gericht zu Memel.

Personale.

1 Direkt. 4 Räthe und Assessoren.

b) West-Preussen.

Die Westpreussische Kammer ist zu Marienwerder und eine Deputation zu Bromberg.

A) Das Marienwerderische Departement begreift in sich,
1) einen Theil vom Ostpreussischen Oberlande, den Marienburgischen, Culmischen und Michaelauschen Distrikt,
2) ganz Pommerellen und die St. Danzig; zusammen 7 Landräthl. Kreise.

Personale.

1 Ober-Präs. 1 Präs. 1 Direkt. 1 Oberforst-M.
16 Räthe, 1 Assessor, 4 Just. Deput. 4 Kassen-Offic.
7 Land-R. 4 Steuer-R. 4 Magist. Direkt.
14 Just. Beamte.

B) Das

Digitized by Google

B) Das Departement der Brombergischen Deputation (welche von der Marienw. K. abhängt) begreift in sich, 1) den sogenannten Netzdistrikt und 2) die St. Thorn; zusammen vier Landräthl. Kreise.

Personale.

1 Ober-Präsident, 1 Präs. 1 Direkt. 1 Oberforst-M. 6 Räthe, 1 Baudirekt. 2 Assess. 4 Just. Dep. 4 Kass. Off. 4 Land-R. 3 Steuer-R. 2 Mag. Direkt. 4 Just. Beamte.

c) Süd-Preussen hat 2 K. und D. Kammern, zu Petrikau und Posen.

A) Die zu Petrikau hat zu ihrem Departement die Distrikte Sieradien, Wielun, Czentechow, Lentschitz, Rawa, Plock, Dobrzyn, Brzescie.

Personale.

1 Präs. 2 Direkt. 12 Räthe, 27 Kreisdeputirte, (an der Stelle der Land-R.) 6 Steuer-R.

B) Kammer zu Posen; unter selbige gehören die Dist. Posen, Kalisch, Gnesen.

Personale.

1 Präs. 2 Direkt. 9 Räthe, 17 Kreisdep. 6 Steuer-R.

XIII. Das Herzogthum Schlesien.

Das Kameral-Departement in dieser Prov. ist unabhängig von dem Gen. Direkt. und steht unter einem besondern, in Breslau wohnenden dirigirenden Staats- und Finanz-Minist. welcher zugleich Chef der beyden Schles. Kammern ist; wovon die eine in Breslau, die andere in Glogau sich befindet.

A) Die Breslauische Kammer hat zu ihrem Dep. die Fürstenth. Breslau, Oels, Brieg, Schweidnitz, Münsterberg, Neisse, Oppeln, Ratibor; die freyen Standes-Herrschaften Beuthen, Wartenberg und Goschütz, Pleß nebst den Minder-Herrschaften Coslau und Oder-

Digitized by Google

berg; den Preuſſiſchen Antheil der Fürſtenth. Troppau und Jägerndorf und die Grafſch. Glatz.

Perſonale.

1 Chef- Präſ. 3 Direkt. 1 Landjäger- M.
18 Räthe, 1 Aſſeſſ. 10 Juſt. Dep. 6 Kaſſ. Off.
32 Land- Räthe, 8 Steuer- Räthe, 4 Mag. Direkt.
12 Juſt. Beamte.

Ebenfalls zu Breslau und mit der Kammer in Verbindung iſt das Commerzien- Conferenzkollegium.

Perſonale.

1 Präſ. 6 Kam. Räthe.

Die Gebürgs- Handlungsſtädte machen zuſammen ein beſonderes Kommerzien- Departement aus und verſammlen ſich in Hirſchberg.

Desgleichen iſt zum Breslauiſchen Departement zu rechnen.

a) Das Oberforſtamt zu Breslau, beſtehend aus 1 Landjäger- M. 1 Oberforſt- M. und 1 Forſt- Com.

b) Die Gebürgs- Forſt- Commiſſ. zu Schmiedeberg, beſtehend aus 1 Direktor und 4 Mitgl. Unter dieſer ſtehen 22 Forſtämter.

B) Die Glogauiſche Kammer begreift unter ihrem Departement die Fürſtenth. Glogau, Sagan, Jauer, Liegnitz, Wohlau, Trachenberg und Carolath; die Standesherrſchaft Mielitſch und die Minderherrſchaften Neuſchloß, Freyhan und Sulau.

Perſonale.

1 Chef- Präſ. 2 Direkt. 9 Räthe, 6 Juſt. Dep.
5 Kaſſen- Offic. 16 Land- R. 3 Steuer- R.
5 Mag. Direkt. 7 Juſt. Beamte, 8 Forſtbeamte.

II. General- Accis- und Zoll- Departement des G. D. Es beſtehet aus 1 Chef, einem Staats- und Finanzminiſter, 9 Mitgliedern; theils g. Finanz- R.; theils g. Kriegs- R. 18 geh. expedirenden Sekretairen.

Unter

Digitized by Google

Unter diesem stehen die verschiedenen Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen, deren Personal in allen Provinzen aus 1 oder 2 Direkt. und 4 oder mehrern Accise- und Zoll-R. bestehet.

Von diesem ist zu unterscheiden:

A) Das Combinirte General-Fabriken- und Kommerzial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des G. D.

Personale.

1 Chef, 15 Mitglieder, die aus 3. Finanz- und Kommerz. R. bestehen, 1 geh. Exped. Sekretair.

B) Das General-Fabriken- und Kommerzien-Departement des G. D.

Personale.

Ausser dem Chef, der in allen diesen Dep. dieselbe Person ist, 7 Mitgl. theils geh. Finanz- theils Kommerz. Räth. 6 geh. Exped. Sekr.

III. Bergwerks- und Hütten-Departement des G. D. mit denen von demselben abhängigen Etablissements.

Personale.

1 Chef, 9 Mitglieder, theils geh. Finanz-R. theils O. Berg-R. (Von letztern sind 3 als Direktoren der Schlesischen, Magdeburg-Halberstädtischen und Westphälingisch-Markischen Provinzial-Oberbergämter bey diesen zugegen).

4 Exped. Sekr. 2 Offic. bey der Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse.

Diesem untergeordnete Institute sind:

A) Die Bergwerks- und Hütten-Administration zu Berlin; besteht aus

1 Direkt. 8 Mitgl. (Bergräthe) 4 Just. Dep.

B) Haupt-Torf-Administration; besteht aus

5 Räthen und 1 Kassen-Rend.

Digitized by Google

C) Haupt-Eisen-Comtoir zu Berlin:
1 Direkt. 2 Räthe, 1 Rend. 1 Buchh.

D) Haupt-Eisen- und Blech-Magazin zu B.
3 Offic.

E) Cujavische Salpeter-Administration zu Inowraçlaw
1 Direkt. 1 Offic.

F) Der Westphälingische Bergbezirk begreift in sich:
a) das Westp. Oberbergamt in Vetter;

unter diesem stehen:

1) das Tecklenburg-Lingensche Bergamt zu Ibbenbühren;
2) das gewerkschaftliche Bergamt zu Minden;
3) der Steinkohlenbergbau am Dorenberg bey Bielefeld;
4) die Kohlen-Wegekasse zu Bechum.

b) Die Kohlen-Wegekasse zu Blankenstein.
c) Die Ausgangs-Revenüen- und Steinkohlen-Impostkasse in der Grafsch. Mark.
d) Die Bergwerkskommission zu Minden.
e) Die Kohlenniederlage zu Ruhrort.

G) Magdeburg-Halberstädtisches Oberbergamt zu Rothenburg. Unter diesem stehen:

a) der Kupferschieferbergbau im Mansfeldischen;
b) die Kupferhütten zu Rothenburg und Friedeburg;
c) das Domainenamt zu Rothenburg;
d) die Salpeterhütten im Magdeb. und Halberstädtischen;
e) die Salpeter-Affinerien zu Rothenburg;
f) verschiedene Steinbrüche, Torfstechereyen, Kohlereyen ꝛc.

H) Schlesisch-Glatzischer Bergbezirk; in demselben das Oberbergamt zu Breslau. Unter diesem stehen:

a) das Bergamt des Fürstenth. Gauer in Friedeberg am Queiß;
b) das B. A. des Fürstenth. Schweidnitz in Waldenburg;
c) das B. A. des Fürstenth. Münsterberg und der Grafsch. Glatz in Reichenstein;
d) das Ober-Schlesische Bergamt zu Tarnowitz;

e) das

Digitized by Google

e) das Hüttenamt zu Kreutzburg;
f) das Hüttenamt zu Melapene;
g) das Hüttenwerk zu Ober-Leschen, dem Magistrat zu Sprottau.

IV. Forst-Departement des Gen. Direktorii.

Personale.
1 Chef, 7 Mitglied. theils geh. Finanz- theils geh. Forsträthe, 8 geh. exped. Sekr. 3 Kass. Offic.

Von diesem Dep. sind abhängig:

A) Haupt-Nutz- und Brennholz-Administration.
6 Pers.

B) Haupt-Nutz-Holz-Administrationskasse.
5 Pers.

C) Die auswärtigen Bediente der Haupt-Nutz-Holz-Administration.
1 Inspekt. (zu Rathenau) 5 Oberkaufleute, (zu Templin, Magdeburg, Charlottenburg, Neusalz und Driesen wohnhaft).

D) Comtoir und Niederlage zu Hamburg.
4 Offic.

E) Comtoir und Niederlage zu Stettin.
2 Offic.

F) Niederlage zu Spandow.
2 Offic.

G) Niederlage zu Havelberg.
2 Offic.

H) Forst-Kartenkammer.
1 Chef, 1 Direkt.

V. Münz-Departement des General-Direkt.

Personale.
1 Chef, 1 General-Münzdir. 1 geh. B. R. 1 O. B. R. Unter demselben steht zunächst das General-Münzdirektorium,

Digitized by Google

rium, 2 Pers. nebst 1 Just. bey der Berliner Münze. Unter diesem stehen:

A) Comtoir der Hauptmünze zu Berlin.
4 Pers. Nebst
7 Offic. der H. Münze.

B) Comtoir der Neuen Münze zu Berlin.
4 Pers. Nebst 3 Offic.

C) Münzamt in Breslau.

D) Münzamt in Königsberg.

VI. Salzdepartement des Gen. Direkt. Nebst denen von demselben abhängigen Etablissements.

Personale.
1 Chef, 3 Mitgl. (geh. Finanz-R.)

A) General-Salzkasse in Berlin.
3 Pers.

B) Salzamt in Schönebeck. (Unter welchem alle Administrations-Salz-Debits- und Impostsachen und das ganze zum Schön. Salz-W. gehörige Personale.)

Personale.
1 Chef, 1 Direkt. 1 Betriebs-Offic.

C) Salzamt in Halle. (Unter welchem die spec. Administr. des königl. Salzwerks zu H.; in polizeilicher Rücksicht auch des pfännerschaftl. einige Kassen; die Spedition des königl. Salzes nach Franken ꝛc. steht).

Personale.
1 Chef, 1 Direkt. 1 Betriebs-Offic.

D) Salzamt in Rehme, bey Minden. Nebst den Betriebs- und Baukassen.

Personale.
1 Direkt. 2 Insp.

E) Salzamt in Königsberg, bey Unna. Nebst dessen Betriebs- Bau- und Debitkassen.

Personale. 1 Direkt. 1 Insp.

F) Salz-

Digitized by Google

F) Salz- Kohlen- Bremholz- und Stabholz- Spedition in Saalhorn. 1 Fakt.

G) Bergamt in Wettin, (welches die Stein- und Braunkohlenwerke in dieser Gegend und die Versendungen nach Halle zu besorgen hat).

Personale.
1 Chef, 1 Direkt. 2 Betriebs- Offic.

H) Die Oberfalz- Debitskassen, die Salzinspektionen, Salzfaktoreyen und Salzsellereyen in den sämtlichen Provinzen. Sie stehen sämtlich unter der nähern Aufsicht der Prov. Kammern; welche über dieselben an das Salz-Dep. berichten.

Die dritte Hauptabtheilung des geheimen Staatsminist. ist das Justitzdepartement; welchem die Oberaufsicht über alle Ober- und Unter-Justitzkollegia in allen Provinzen gehört; (ausgenommen Neufchatel, Anspach und Bayreuth). Noch sind mit demselben verbunden, 1) das Lehnsdepartement, 2) das geistl. Departem. 3) das Dep. der Franz. und 4) der Pfälzer Colonie.

Das Ganze ist in 4 Dep. deren jedem 1 geh. Staatsminister vorsteht, abgetheilt.

1) Begreift in sich, a) die allgemeine Leitung des Justitzwesens und der Gesetzgebung, b) die Bestellung der Justitzbediente, c) die Visitation der Just. Kollegia, d) die Mitaufsicht über die Kammer- Just. Dep. und e) die besondere Aufsicht über die Justitzpflege in Ost- und West- Preußen, der Mittel- Ucker- und Prignitz-Mark.

2) a) Die Lehensachen, b) die besondere Aufsicht über Schlesien, Pommern, Neumark, Altmark, Magdeburg, Halberstadt und St. Quedlinburg.

3) Die Angelegenheiten der lutherischen Kirchen und Schulen, der Stifter und Klöster.

4) a) Die Kriminalsachen aller Provinzen und b) die Civilsachen aus Cleve, Meurs, Geldern, Ostfriesland, Minden, Tecklenburg, Lingen.

Digitized by Google

Den Vortrag haben in den verschiedenen Dep. 4 geh. Ober-Just. Räthe.

Die Ausfertigung der Entscheidungen besorgt die geh. Staatskanzelley.

In engster Verbindung mit dem geh. Just. M. steht

die Gesetzkommission.

Sie erstattet Gutachten über neue Gesetze, und faßt Conclusa ab, über die bey den Landeskollegien vorkommenden streitigen Rechtsfragen. Sie bestehet aus einer Finanz- und einer Justitzdeputation, deren jede einen besondern Direktor hat. Das Direktorium alternirt zwischen beyden Direktoren und die Mitglieder beyder Deput. rangiren unter einander, nach der Zeit ihrer Einführung.

Personale.
1 Chef-Präs. 2 Direkt. 8 Mitgl. der Finanzdep.
9 Mitgl. der Just. Dep.

Die Immediat-Examinationskommission für die Prüfung derer zu Rathsstellen in den Prov. Just. Koll. vorgeschlagenen Subjekte.

Personale.
1 Direkt. 3 Mitgl.

Dem Just. Minist. untergeordnet sind alle Oberlandes-Just. Kollegien; zunächst also das geheime Obertribunal, welches der höchste Gerichtshof in allen königl. Landen ist und in der 3ten oder Revisionsinstanz entscheidet. Von ihm findet kein Rechtsmittel weiter statt, a) in allen den Sachen, wo die Prov. Just. Koll. in 1ster Just. entscheiden, b) in den Sachen des Ober-Reg. Gerichts, c) des Generalauditoriats und Kriegsgerichts. Letztere senden jedoch die Akten vermittelst Anschreiben; da hingegen erstere Berichte abstatten und Rescripte annehmen müssen. Jedoch genießen das Kammergericht und die Neumärkische Regierung als Ausnahmen, ebenfalls obiges Vorrecht.

Personale.
1 Chef, Präsid. 9 Obertribunals-R. 1 Protonotar.

In

Digitized by Google

In ähnlichen subordinirten Verhältnissen stehen die Prov. Landes-Just. Kollegia, deren sich

I) in der Mark Brandenburg drey befinden.

A) Das Kammergericht zu Berlin.

Unmittelbar unter dessen Jurisdikt. stehen 1) die Mittelmark, 2) die Uckermark, 3) die Prignitz, 4) der Halt Großburg (ein Distrikt im F. Breslau, ehemahls dem M. Stifte Lebus gehörig) 5) einige Herrschaften in der Altmark, 6) die Grafschaft Wernigerode.

Verbunden mit demselben sind die Ravensbergischen Gerichtshöfe.

Es bestehet aus 2 Senaten, (dem Oberappellations- und Instruktions-S.) und einer Kriminaldep. der Just. S. ist die erste Instanz der unter der Jurisdikt. des K. G. wohnenden Eximirten; auch führt er die Aufsicht über die Just. Verwaltung der Untergerichte. Von ihm wird an den Ob. Ap. Senat appellirt und von diesem, in so fern sie zulässig, an das geh. Obertribunal. Der jedesmahlige Kammer-Gerichts-Präs. des Just. Sen. ist auch Mitkurator der k. Gesellschaft der Naturforscher.

Die Geschäfte der Krim. Dep. theilen sich in 3 Hauptzweige.

1) Erkennet sie in allen Kriminalsachen, der dem Kammergerichte unmittelbar Untergeordneten.

2) Erkennet sie, auf Requisition des General-Accise-Zolldepart. und Postamts.

3) Stellt sie Gutachten aus, auf Requisition des Just. Minist. und des Generaldirekt.

Mit dieser Dep. steht in Verbindung eine Civildeputation, welcher einige Entscheidungen besonders beygelegt sind.

Der Ober-Appellations-Senat,

1) erkennet in 2ter Inst. über den Spruch des Just. Senats in 1ster Inst.

2) dem Sp. der Kurmärkischen Untergerichte, in Sachen über 50 Rthlr. werth.

Digitized by Google

3) dem Spr. der Reg. zu Küstrin, in 1ster Inst.

4) Desgleichen von der Reg. zu Stendal.

5) Desgleichen in Ravensbergischen Sachen, von der Reg. zu Minden.

6) In Sachen, worinn das Generalauditoriat, die Ober-Accise- Zollgerichte und das Coll. med. gesprochen.

Es erkennet in dritter Inst., wenn das concilium acad. in Halle in zweyter Instanz gesprochen.

Person. des K. G.
1 Oberster Präs.

A) Mitglieder des Ober-Appell. Senats.
1 Präsid. 8 Räthe.

B) Mitg. des Just. Senats.
1 Präs. 1 Direkt. 17 Räthe.

C) Mitg. der Kriminal-Dep.
1 Direkt. 14 Räthe, (3 Assess. des K. G.)

D) Hausvogteygericht, (eine Deputation des Kammergerichts zur Instruirung und Entscheidung der Civilsachen, welche nicht über 50 Rthlr. betragen und der minder wichtigen Injuriensachen; ingleichen zur Untersuchung der Kriminalfälle, welche unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit des K. G. gehören.)
1 Direkt. 3 Räthe.

Ausserdem werden auch dem Hofgerichte abwechselnd einige K. G. Assess. zugeordnet.

In enger Verbindung mit dem K. G. steht

das Kurmärkische Pupillen-Kollegium.

Personale.
1 Direkt. 8 Räthe, 2 Rechnungs-R.

Die Zahl der Justitzdirektoren und Richter in den vornehmsten Städten im Dep. des K. G. ist 14.

Das Altmärkische Obergericht zu Stendal, dessen Jurisdiktion erstreckt sich über die ganze Altmark. Die erste Instanz für den Adel, Militär und andere Eximirte. Von ihm

Digitized by Google

ihm geht die Apellation an den Oberappellations-Senat des K. G.

In Ansehung derjenigen Sachen, wenn die Magistrate, Justitzämter ꝛc. in erster Instanz sprechen, ist hier die zweyte und bey dem Ober-Ap. Trib. die dritte.

Personale.
1 Präs. 1 Direkt. 4 Räthe.

Unter demselben stehen 2 Just. Direkt.

B) Neumärkische Regierung zu Küstrin. Unter ihrer Jurisdikt. steht die Neumark, nebst denen ihr inkorporirten Sternbergischen, Züllichauischen, Krossenschen, Kotbussischen Kreisen. Sie ist zugleich das Pupillenkollegium, Konsistorium und Schulkollegium der Prov. In Rechtssachen über Adliche und andere Crim. ist sie die erste Inst. und findet von hier Appellat. statt an des K. G.

Personale.
1 Präsid. 6 Räthe.

Unter der Direkt. der Regierung steht

Das Neumärkische Kriminalkollegium, welches sich blos mit der Abfassung der Kriminalgutachten beschäftigt. Der Referent wird von dem Reg. Präs. ernannt, von ihm das Gutachten bey der Reg. eingereicht und von dieser in den Fällen, wo die Bestätigung des Ministerii nöthig ist, der Krimi-nal-Dep. desselben eingesandt.

Personale.
6 Krim. Räthe.

Unter dieser Reg. stehen noch 5 Just. Direkt.

II. Die Clev-Märkische Regierung, welche im Herzogth. Cleve und der Grafsch. Mark die Hoheits-Justitz-Lehns-Kirchen- und Schulsachen verwaltet.

Personale.
1 Präs. 1 Direkt. 9 Räthe, 1 Assist. R. 1 Assess.
3 Mitg. des Krim. Kolleg.

Untergeordnete Gerichtshöfe sind

1) Landgerichte.

2) Im

Digitized by Google

a) Im Herzogth. Cleve 3.

b) In der Grafschaft Mark 6. deren jedes 1 Landrichter, 2 auch 3 Beysitzer hat.

2) Königliche Gerichte.

a) Im Herzogth. Cleve 6.

b) In der Grafsch. Mark 6.

Das Clev-Märkische Pupill. Koll. besteht aus 1 Präs. 5 Mitgl.

Der Regierung untergeordnete Just. Direkt.

a) Zu Cleve 1.

b) Grafsch. Mark 3.

III. Geldernsches Justizkollegium, besorgt im preußischen Antheile des Herzogth. Geldern, ähnliche Angelegenheiten auf ähnliche Weise, als die Regierungen in den übrigen Provinzen.

Die Revision ihrer Aussprüche geht an fünf Revisionsräthe zu Cleve, die Mitglieder der dortigen Regierung sind. Unter ihm stehen:

a) 3 Hauptgerichte der Städte und Aemter; ferner

b) das Jurisdiktionsgericht der Vogtey Geldern.

c) Das Niederamt Geldern.

Die allgemeine Einrichtung der übrigen Regierungen ist sich meistens darin gleich:

1) daß sie aus

1 Präsident, 1 Direktor, einigen Regierungs-Assistenz-Räthen und Assessoren bestehet.

2) Ein Kriminalkollegium damit verbunden ist, in welchem der Regierungspräsident und Direktor ebenfalls das Präsidium und Direktorium führen und das nebst einigen Regierungsräthen eine unbestimmte Anzahl Kriminalräthe zu Assessoren hat.

3) Daß

Digitized by Google

3) Daß ein Pupillenkollegium, durch einen Ausschuß der Regierungsräthe, (in welchem der Präsident das Direktorium führt) formirt wird.

4) Daß die Appellation oder Revision ihrer Erkenntnisse in bestimmten Modifikationen, per modum commissionis, an eine benachbarte Regierung, oder geradezu an das Obertribunal geht.

5) Daß ihr meistens noch einige andere Nebengeschäfte (z. B. die Führung des Hypothekenbuchs der Rittergüter) übertragen sind.

Deren sind nun

IV. die Halberstädtische Regierung.

Zum Jurisdiktionsbezirk derselben gehört das Fürstenthum Halberstadt und die Grafsch. Hohnstein, (preuß. Antheils). Das

gesamte Person. in allen 3 Abtheil. ist 21.

Unter derselben befindl. Just. Direkt. 2.

V. Die Lingensche Regierung.

Jurisd. Bez. die Grafschaft Lingen und Tecklenburg. Ges. Pers. 1 Direkt. 4 Räthe, 1 Dep. in der Grafschaft Tecklenburg.

VI. Die Magdeburgische Regierung.

Jurisdikt. Bez. das Herzogth. Magdeburg, die Grafsch. Mansfeld (preuß. Anth.) und einen Theil des Zauchischen Kreises.

Ges. Pers. in allen 3 Abth. 22.

Unter ders. stehende Just. Dir. 2.

VII. Meursche Regierung.

Jurisdikt. Bez. die Grafsch. Meurs.

Ges. Pers. 3.

Unter ders. stehen Untergerichte 5.

VIII. Min-

Digitized by Google

VIII. Minden-Ravensbergische Regierung.

Jurisdiktionsbezirk das Fürstenth. Minden und die Grafsch. Ravensberg.

Ges. Pers. durch alle 3 Abth. 10.

Unter ders. stehende Just. Direkt. 3.

IX. Ostfriesische Regierung.

Jurisdikt. Bez. Fürstenth. Ostfriesland und das Harlinger Land.

Ges. Pers. durch alle 3 Abth. 17, (wovon gleichwohl 3 abwes. memb. hon. abzurechnen, welche sich noch von dem ehemahligen Hofgerichte herschreiben, aber nur einen Gehalt ziehen, ohne an den Geschäften Antheil zu nehmen).

Untergeord. Just. Direkt. 2.

X. Pommern hat

1 Stadthalter, unter welchem 2 Just. Kolleg. stehen.

A) Die Regierung zu Stettin und

B) das Hofgericht zu Köslin; wovon letzteres jedoch gewissermaßen der ersteren untergeordnet ist.

Die Regierung formirt in Just. Sachen zwey Senate. Den obern oder 2ten Senat formiren der 1ste Präs. und die 4 ältesten Räthe; den 2ten der Vicepräs. und die 5 Jüngsten.

Ges. Pers. aller Abth. 23.

Untergeord. Gerichts-Dir. 2.

Das Hofgericht hat zu seiner Jurisdikt. 6 Kreise von Hinterpommern.

Ges. Pers. aller Abth. 6.

Unterg. Just. Dir. 3.

XI. Ost-Preußen hat ein eigenes

Ostpreußisches Staatsministerium, welches aus vier wirklichen geh. Staatsminist. besteht, die zugleich die Würden der Landhofmeister, Kanzler, Obermarschall und Oberburggraf bekleiden. Dieß Minist. respirirt in Ost-Preussen unter

Digitized by Google

ter der Direktion der competenten Departements des geh. Staatsminist. zu Berlin. Die Geschäfte sind in so viele Dep. als Minist. vertheilt. Zum Ministerio gehörig sind noch 2 Ober-Sekr.

Nicht eigentlich, wenigstens nicht in Justitzsachen (die Appellation von ihren Sprüchen geht an das Obertribunal nach Berlin) stehen unter demselben zwey Ober-Landes-Just. Koll.

A) Die Ostpreußische Regierung zu Königsberg und

B) das Ostpreuß. Hofgericht zu Insterburg.

A) Die Regierung begreift unter ihrer Jurisdiktion das eigentliche Samland, einen kleinen Distrikt von Lithauen, das deutsche Notangen, das Ermeland und das Oberland; also beynahe das ganze Ostpreußische Kammerdep.

Der Chef-Präsid. und die 6 ältesten Räthe formiren den zweyten Senat, oder das Tribunal, der Vicepräsid. und die übrigen Räthe den ersten.

Ges. Pers. aller Abth. 31.

Unter ders. stehende Kreis-Just. R. 6.

Ausserdem ist in der Prov. Ermeland noch eine bischöfl. Landvogtey zu Heilsberg, 3 adeliche Erb-Hauptämter und 1 Stadtgericht.

B) Das Hofgericht.

Jurisdikt. Bez. das ganze lithauische Kammerdep. ausserdem noch die Aemter Solau und Lappohnen aus dem Ostpr.

Bey geringen Obj. wird von hier an die Ostpr. Reg. appellirt; bey wichtigern an das Obertrib. nach B.

Ges. Pers. aller Abth. 9.

Unter dems. stehende Just. Kommiss. 4.

Desgl. Just. Direkt. 3.

XII. West-Preußen.

Hierinn befinden sich ebenfalls zwey Ober-Landes-Just. Kollegia.

A) Die West-Pr. Regierung zu Marienwerder.

B) Das

Digitized by Google

B) Das West-Pr. Hofgericht zu Bromberg.

A) Die Regierung hat in Schul- und Kirchensachen ꝛc. die ganze Provinz; in Just. Sachen aber nur 6 Kreise, nebst den St. Danzig und Thorn und den Herrsch. Lauenburg und Bütow. Die Einrichtung beynahe völlig dieselbe, als bey der Ost-Pr. Regierung.

Ges. Pers. aller Abth. 19.

Untergeord. Kreis-Just. Räthe 4.

Das Landvogtey-Ger. zu Lauenburg 3.

Groswerder. Vogtey-Ger. zu Marienburg 4.

Just. Direkt. 3.

B) Das Hofgericht begreift in seinen Jurisd. Bez. die 5 übrigen Kreise.

Ges. Person. 10.

Untergeord. K. Just. Räthe 2.

Just. Direkt.

XIII. Süd-Preußen hat ebenfalls zwey Ober-Landes-Just. Kollegia.

A) Die Regierung zu Posen und

B) die zu Petrikau; welche unter der besondern Aufsicht und Direktion eines geh. Staatsminist. zu Breslau stehen.

A) Die Regierung zu Posen hat zu ihrem Jurisdikt. Bez. das Posensche Kammerdep.

Ges. Person. 10.

B) Die Regierung zu Petrikau hat zu ihrem Jurisdikt. Bez. das Petrik. Kammerdep.

Ges. Person. 8.

XIV. Schlesien enthält drey Ober-Just. Kollegia.

A) Die Ober-Amtsregierung zu Breslau,

B) die Ober-A. Reg. zu Glogau,

C) die Oberschlesische O. A. R. zu Brieg.

A) Zum

Digitized by Google

A) Zum Jurisd. Bez. ersterer gehören die Fürstenth. Breslau, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Oels, Münsterberg, Trachenberg; die Grafsch. Glatz und einige freye Standes-Herrschaften. Wichtige Appellations gehen an das O. Tribunal.

Ges. Pers. aller Abth. 38.

Inquis. publ. 5.

Untergeordnete Just. Räthe und Commiss. 16.

Untergeordnete Gerichtshöfe 8.

a) Das bischöfl. Hofrichteramt zu Breslau.
Person. 1 Hof-R. 6 Assess.

b) Herzogl. Braunschw. Regierung zu Oels.
Person. 1 Präs. 5 Ass.

c) Fürstl. Hatzfeldische Reg. des Fürstenth. Tecklenburg.
Person. 1 Kanzler, 3 Räthe.

d) Gräfl. Reichenbachische Reg. der fr. St. Herrschaft Goschütz.
Pers. 1 R.

e) Gräfl. Malzahnsche Reg. zu Militsch.
Pers. 3 R.

f) Land-Hof-Gerichtskollegium das.
Pers. 3 Ass.

g) Herz. Kurländische Reg. in der Herrsch. Wartenberg.
Pers. 3 Ass.

h) H. Land-Hof-Gericht das.
Pers. 2 Ass.

Just. Direkt. der St. 4.

B) Die Ober-Amtsregierung zu Glogau rechnet zu ihrem Jurisdikt. Bez. Glogau, Sagan, Wohlau, Liegnitz und Karolath-Beuthen.

Einrichtung wie bey A.

Ges. Pers. aller Abth. 22.

Inq. publ. 4.

Unterg. Just. Räthe 10.

Unterg. Gerichtshöfe 3.

Digitized by Google

a) Fürstl. Karolathische Regierung zu Beuthen.
Pers. 3 Assess.

b) Herzogl. Kurländische Reg. zu Sagan.
Pers. 3 Ass.

c) Herz. Land- und Manngericht das.
Pers. 3 Ass.

Just. Direkt. 4.

C) Der Jurisdikt. Bez. der Oberschl. Ober-Amts-Reg. zu Brieg begreift die Fürstenth. Oppeln und Ratibor; Troppau und Jägerndorf, desseits der Oppa; Neiß und Grotkau und einige Herrschaften in sich.

Ges. Pers. aller Abth. 16.

Unterg. Just. Räthe 4.

Unterg. Gerichtshöfe 6.

a) b) Bischöfliche Regierung und Hofger. zu Neiß.
Pers. a) 8. b) 4 Ass.

c) Fürstl. Lichtensteinische Reg. zu Leobschütz.
Pers. 5 Ass.

d) Fürstl. Anhaltische Reg. zu Pleß.
Pers. 3 Präs. und Ass.

e) Gräfl. Reichenbachische Reg. zu Loslau.
Pers. 3 Ass.

f) Gräfl. Henkelsche Reg. zu Beuthen.
Pers. 1 R.

Just. Direkt. 3.

Mit dem Justizdepartement des geh. Staatsministeriums steht in genauer Verbindung

das geistliche Departement.

Es wird durch zwey Minister des Just. Dep. verwaltet; wovon der eine das reformirte Kirchenwesen; der andere das lutherische und mit demselben verbundene katholische Dep. dirigirt.

Digitized by Google

rigirt. Beyde concurriren in allgemeinen Angelegenheiten.

I. Zu dem reformirten geistlichen Departement gehört zunächst

A) das reformirte Kirchendirektorium. Es hat dieß die reformirten Kirchenangelegenheiten in den gesamten preuß. Prov. zu besorgen.

Person. 1 Chef- Präs. 4 Räthe, 1 Exp. Sek.

Zu diesem gehört die Kasse *mon. piet.* P. 2. und Domkirchen- Direktorium 1 Chef, 4 R. 1 Rend.

Die Verfügungen des Direktoriums gehen theils durch die Regierungen der Provinzen, theils unmittelbar an die Inspektoren.

Deren sind überhaupt 17.

Gymnasien und größere Sch. A. 7.

Reformirte Armen- A. und Waisenhäus. 8. Davon 4 zu Berlin.

II. Dem lutherischen geistl. Departement sind alle geistliche Wissenschaftsangelegenheiten in den preuß. Landen (Anspach und Bayreuth allein ausgenommen) übertragen.

Unter demselben steht:

das Oberkonsistorium zu Berlin; dem wieder alle Konsistoria in den Provinzen subordinirt sind.

Das Oberkonsistorium bestehet aus 2 Präs. und 13 theils geistl. theils weltl. Räthen. Von ihm unabhängig ist:

die geistl. immediat Examinationskommission.
Pers. 4 Ass.

Provinzial- Konsistorien sind.

A) In der Mark Brandenburg.

a) Das Kurmärkische Konsistorium zu Berlin.

b) Das Neumärkische Konsist. zu Küstrin.

Ersteres hat die speckelle Aufsicht über die ganze Kurmark. Das Pers. ist (den Präs. ausgenommen) das des Oberkonsist.

Digitized by Google

Als eine Commité desselben ist anzusehen:

Das Amts- Kirchen- Revenüen- Direktorium, welches die Einkünfte der Kirchen auf den königl. Aemtern verwaltet.

Dem Konsist. zunächst untergeordnet sind die geistlichen Inspektoren. Pers. 56.

b) das Neumärkische Konsist. in Küstrin besteht aus dem Präs. und Beysitzern der Regierung, denen einige geistl. Räthe zugesellt sind.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Provinzial- Konsistorien.

Unterg. geistliche Insp. 13.

B) Cleve- Markisches Konsistorium bestehet mit Hinzukommung eines geistl. Raths aus den Gliedern der Regierung. Zum Examiniren der Kandidaten ist eine Deputation von Predigern ernannt.

In Absicht auf die geistl. Insp. findet hier eine von den übrigen Provinzen verschiedene und mehr nach der reformirten Kirchenverfassung geformte Einrichtung statt.

C) Geldern hat nur 1 lutherischen Prediger, die katholischen Kirchenangelegenheiten gehören für den Bischof von Rürenonde.

D) Das Halberstädtische Konsistorium hat die oben beschriebene Einrichtung. Pers. 6.

Demselben untergeord. geistl. Insp. 16.

E) Das Pers. des Magdeburgischen K. 8.

Inspekt. 19.

F) Das Pers. des Minden- Ravensbergischen Kons. ausser allen Mitgl. der Reg. noch geistl. Assess. 4.

Inspekt. 3.

Die Stadtgeistlichen stehen unter keiner Insp. Hier haben die Magist. jura conf.

G) Ostfriesisches Konsist. Alle Räthe der Reg. nebst 3 geistl. R.

Insp.

Digitized by Google

Insp. a) lutherische 9.
b) reformirte 9.

H) In Pommern sind zwey Konsistoria;

1) zu Stettin,
2) zu Köslin, für Hinterpommern.

Person. des 1sten, 1 Präs. 10 Assess.
Insp. (Präpositi) 30 luth.
— — — 1 ref.

Person. des 2ten 5.
Insp. 9.

I) In Preußen bis jetzt ebenfalls zwey.

1) Das Ostpreußische zu Königsberg, das die Distrikte der beyden Just. Höfe in sich vereinigt.

Person. 7.
Insp. 30.

2) Das Ostpreußische ist mit der Regierung vereinigt; wozu nur 1 geistl. Rath kommt.

Insp. 14.

3) Das Südpreußische ist noch nicht völlig eingerichtet. Die Geschäfte werden bis jetzt von der Regierung zu Posen besorgt.

K) In Schlesien sind drey Oberkonsist.

1) zu Breslau, 2) zu Glogau, 3) zu Brieg. Sie stehen immediate unter dem Chef des geistl. Dep. zu Berlin.

1) Das Oberk. zu Breslau begreift den Sprengel der O. A. Regierung unter sich. Auch hat es mit dieser gleiche Präs. und Assess. Hiezu kommen noch

an geistl. O. K. Räthe 2.
Unterg. Insp. luth. Konf. 14.

2) Das Oberkonsistorium zu Glogau steht gegen die dortige Ob.-A. Reg. im ähnlichen Verhältnisse. Hiezu kommen

an geistl. O. K. Räthen 2.
Unterg. geistl. Insp. luth. Konf. 7.

Digitized by Google

3) Um das Oberschlesische Oberkons. zu Brieg zu formiren, sind der dort. O. A. Reg. noch zugefügt
an geistl. O. K. Räthen 2.
Insp. der luth. Kons. 1.

Institute zur Beförderung des Handels und der Industrie.

I. Assekuranz-Compagnie zu Berlin bestehet unter der Direktion eines geh. Staats- und Finanzminist. aus einer Commité aus 5 Assess. (meistens Banquiers) 1 Konsul. 1 Dir. des Ass. Comtoirs.

II. Die Banke (Hauptbank). Das Direktorium besteht ebenfalls unter Aufsicht oben benannten Ministers aus 3 Dir. 1 Rend. der Kasse.

Provinzial-Bank-Comtoirs sind noch

a) zu Breslau	Pers.	3.
b) zu Cleve	—	2.
c) zu Elbing	—	2.
d) zu Embden	—	2.
e) Frankfurth	—	3.
f) zu Königsberg in Pr.	—	3.
g) Magdeburg	—	3.
h) Memel	—	3.
i) zu Minden	—	2.
k) zu Stettin	—	3.

Anderweitige gemeinnützige Institute.

I. Das Ober-Bau-Departement.
Pers. 1 Dir. 8 Ob. Bauräthe.

II. Königl. Bibliothek zu Berlin.
Pers. 1 Chef, 3 Biblioth.

III. Feuer-

Digitized by Google

III. Feuer-Societäts-Direktorium.

1) In der Kurmark.

Perſ. 1 Generaldirekt. 1 g. Rend. 15 Kreisdirekt. (zugleich Landräthe).

2) In der Neumark.

Perſ. 1 Gen. Direkt. 2 Kr. Direkt.

3) In Oſtfriesland.

Unter der Direktion des landſchaftlichen Koll.

4) In Pommern, desgleichen.

5) Preußen, Oſt-Preußen 1 Direkt. Weſt-Preußen 1 Direkt.

6) In Schleſien.

1) Zu Breslau 2 Offic.

2) zu Glogau 1 —

IV. Fiskalat.

Zur Bewachung der königl. Gerechtſamen und Regalien und der Beobachtung der Landesgeſetze ſind für die ganze Monarchie (Neufchatel, Anſpach und Bayreuth ausgenommen) zwey Generalfiſkale, zu Berlin und Breslau, angeſetzt, unter denen wieder Provinzialfiſkale ſtehen, welche in den verſchiedenen Provinzen verhältnißmäßig vertheilt ſind.

V. Jurisdiktions-Kommiſſion

beſtehet aus 2 geh. Finanzräthen von Seiten des Gen. Direkt. und 3 Obertribunals-Räthen, zur Entſcheidung etwaniger zwiſchen den Juſt. Kollegiis und den Kammern ſich ergebenden Streitigkeiten.

VI. Medicinal-Kolleg. und Anſtalten.

A) Das Oberkolleg. medikum hat die Prüfung aller Medicinal Perſon. und die Kognition aller mediciniſchen Legalen

Digitized by Google

Sachen. Es ſtehet nur unter einem Chef, welcher unmittelbar an den König berichtet.

Perſon. 1 Chef. 1 Direkt. 12 Aſſeſſ. Eben ſo ſtehet

B) das Kollegium Med. Chirurgicum vermittelſt ſeines Chefs unmittelbar unter dem Könige.

Perſon. 1 Chef, 11 Aſſeſſ.

C) Das Oberkollegium Sanitatis, ſteht im gleichen Verhältniſſe, wie die beyden vorhergehenden. Es hat die nöthigen Anſtalten, bey epidemiſchen Krankheiten durch die ganze Monarchie, (Schleſien ausgenommen) zu treffen.

Perſon. 1 Präſ. 9 Aſſeſſ.

D) Die Thierarzeney-Schule, hat für die Nutzthiere eine ähnliche Beſtimmung, wie obige Kollegia für die Menſchen.

VII. Das Poſtweſen des ganzen Reichs ſtehet unter dem General-Poſtamte zu Berlin.

Perſon. 1 Gen. Poſtmeiſter, 1 Direkt. 4 geheime Räthe, 2 Aſſeſſ.

Unter demſelben ſtehen die Provinzial-Poſtämter, deren in allem (mit Ausſchluß Neufchatel, Anſpach und Bayreuths) 203, deren jedem 1 Poſt-M. vorgeſetzt iſt, welcher mehr oder weniger Officianten unter ſich hat.

VIII. Die Ober-Rechenkammer.

Perſon. 1 Präſ. 1 Direkt. 25 Aſſeſſ.

IX. Regie-Gericht in Acciſe- und Zollſachen.

Perſon. 1 Chef-Präſ. 1 Direkt. 8 Aſſeſſ.

Unter demſelben ſtehen

Eilf Provinzial-Regiegerichte,

in den verſchiedenen Provinzen, welche ſämtlich mit 1 Richter und 1 Aktuarius beſetzt ſind.

X. Rit-

Digitized by Google

X. Ritterschaftliche Kredit-Associationen haben ritterschaftliche Direktionen veranlaßt. Deren sich

1) In der Mark Brandenburg 5.
2) In Pommern 5.
3) In Preußen, Ost-Pr. 4.
West-Pr. 3.
4) In Schlesien 9 befinden und die unter dem Vorsitz eines königlichen Commissarius ihre Geschäfte treiben.

XI. Das Ober-Schulkollegium

hat die Aufsicht über die Provinzial-Schulkollegia, die Universitäten und Schulanstalten (mit Ausschluß der Schlesischen). In der Kurmark ist das Ober-Schulkoll. auch zugleich Prov. Schulkolleg.

Pers. 1 Chef (der Minister des geistl. Dep.)
1 Präs. (Dir. des Oberkonsist.)
4 Ober-Schulräthe, (zugleich Beys. des O. Kons.)
Unter demselben stehen die
4 Universitäten und
die Schlesischen Schulen stehen unter der besondern Direktion des Ober-Amts-Reg. Präsid. zu Breslau; unter dessen Aufsicht die Angelegenheiten von den 3 Ober-Kons. besorgt werden.

XII. Seehandlungs-Societät.

Pers. 1 Chef, 6 Direkt. 2 Rend.

XIII. Land-Seidenbau-Commission.

Pers. 1 Chef, 3 Assess.

XIV. Stempel- und Kartenkammer.

Pers. 1 Direkt. 3 Assess.

Digitized by Google

XV. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanſtalt.
Perſ. 1 Chef, 5 Direkt. und Aſſeſſ.

Die Landesverwaltung der beyden Fürſtenth. Anſpach und Bayreuth wird mit Ausſchluß der eigentlichen Militärſachen, unter der Direktion des geh. Kabin. Miniſt. zu B. von einem dazu beſtellten dirigirenden Miniſter geführt. Unter welchem daher alle Landeskollegien zunächſt ſtehen.

I. Das kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums Nürrenberg, unter- und oberhalb des Gebürgs, beſtehet aus
1 Richt. 7 Aſſeſſ.

II. Burggräfliches Rathskollegium.
Perſ. 1 Direkt. 6 Räthe.

III. Anſpach-Bayreuthiſches Banco-Direkt.
Perſ. 2.

Beſondere Landeskollegia zunächſt

A) für das Fürſtenthum Anſpach.

I. Hof-Regierungs- und Juſtiz-Rathskollegium beſteht aus 2 Senaten,
Perſ. des 1ſten S. 2 Präſ. 11. Beyſ.
Perſ. d. 2ten S. 1 Präſ. 8 Beyſ.

II. Kammer- und Landſchafts-Rathskollegium.
Perſ. 3 Präſ. 12 Aſſeſſ.
2 Kaſſen-Offic.

III. Konſiſtorium und Ehengericht.
Perſ. 1 Präſ. 7 Aſſeſſ. (worunter 4 geiſtl).

IV. Kollegium medicum.
1 Präſ. 8 Aſſeſſ.

V. Nieder-Oeſtr. Lehnskanzelley.
Perſ. 2.

VI. Obriſt-Jägerey und Forſtmeiſterey.
1 Oberjäger-M. 3 Oberforſt-M.

Im

Digitized by Google

Im Fürstenthum Bayreuth wird die Verwaltung besorgt:

I. Von einem Regierungskollegium.
Pers. 3 Pers. 16 Assess.

II. Dem Hofgericht.
1 Hof- R. 6 Assess.

III. Ritterlehns- Gerichte.
1 R. 5 Assess.

IV. Dem Kammerkollegium zu Bayreuth.
Pers. 1 Präs. 11 Assess. 1 Rent- M.

V. Landschaftskollegium.
Pers. 1 Direkt. 5 Landsch. R. 1 Ob. Einneh.

VI. Konsistorium und Ehengericht.
Pers. 1 Präs. 1 Vice- P. 8 Assess.

VII. Kollegium medikum.
Pers. 2 Reg. Dep. 3 Aerzte.

VIII. Oberforstmeistereyen. 6 Oberf.

Das Fürstenthum Neufchatel und Valengin steht unter der Oberaufsicht des geh. Kabinets- Minist. jedoch mit Ausschluß der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, die unter der Aufsicht des Gen. Direkt. sind. Die Regierung wird verwaltet von

I. Einem Staatsrath (Conseil d'Etat)
Pers. 1 Gouverneur, 23 St. Räthe.

II. *Souverain Tribunal des trois Etats de Neufchâtel.*

A) Pour le Comté de Neufchâtel.

1) Etats de la Noblesse 4.
2) Etats des Officiers 4.
3) Tiers- Etat 4.

B) Pour le Comté de Valengin, wie bey Neufchatel.

C) Chambre des Comptes.
1 Präs. 7 Assess.

D) Of-

Digitized by Google

D) Officiers Generaux et autres au ſervice du Roi 10.

E) Etat-Major des milices de la Principauté de Neufchâtel.
Lieut. Colon. 4. Majors 5.

F) Jurisdition de la Principauté de Neufchâtel, zuſammen 32 Gerichts-H.

Zur Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des geſamten Militairs iſt eingerichtet. Ein Ober-Kriegskollegium. Dieß beſteht

A) aus dem Präſidium, B) den 8 Departementern.

A) Das Präſ. beſteht aus 5 Gen. und Min. und 3 geheimen exped. Sekret.
Mit demſelben iſt verbunden
die geh. Kriegskanzelley, in welcher alle Officiers-Patente ausgefertigt und die Rangliſten geführt werden.
Perſ. 1 Dir. 7 Sekr. 2 Aſſeſſ. für die Juſt. Sachen.

B) Von den 8 Dep. beſorgt
1) das erſte Departement die Angelegenheiten der Infanterie. Die Einrichtung iſt in allen dieſelbe. Sie beſtehen aus 1 oder 2 Direkt. 1 oder mehrern Aſſeſſ. 1 Aſſiſt. (ſämtlich Officiere) und einigen expedirenden Sekr.
2) Das zweyte Depart. beſorgt die Angelegenheiten der Kavallerie.
3) Das 3te die der Artillerie.
4) Das 4te die Aufſicht über das Corps de genie, des Mineurs-Korps, die Feſtungen und die Academie de genie.
5) Das 5te über die allgemeine Feldbäckerey und Proviant-Trainfuhrweſen der Armee. Mit dieſem iſt in Verbindung die königl. General-Intendentur und das Direkt. des Fuhrweſens.
6) Das 6te beſorgt die Armatur und Mondirung.
7) Das 7te die Invaliden-Verpflegung.
8) Das 8te beſorgt die Marſch-Revûe-Einquartirungs-Magazin-Potsdamſche Waiſenhaus- und Invaliden-haus-

Digitized by Google

haus-Angelegenheiten. In diesem sind die Ass. bis auf einen geh. Finanzräthe.

Ausser der besondern Registratur und Kanzelley eines jeden Departements ist noch

Ein geheimes Kriegsarchiv.

Das sämtliche militärische Rechnungswesen wird besorgt von

dem Rechnungsdepartement des Ober-Kriegskollegiums.

Noch stehen unter dem O. K. Kolleg.

A) Sämtliche Kriegskassen.

B) Die Officiere-Witwen- und Verpflegungsanstalt.

C) Das General-Auditoriat, oder das Ober-Militairgericht, in Civil- und Criminalsachen. (Von seinen Aussprüchen kann nach der Wahl des Appel. an die Regierung der Provinz, woher die Sache ist, oder an das Kammergericht, in der 3ten Instanz aber an das Obertribunal appellirt werden.
Pers. 1 Gen. Aud. 2 Ober-Aud. 2 Sekr.

D) Das Kriegskonsistorium, besteht unter dem Vorsitz des Gen. Aud. aus dem Feldprobst und den Oberaud.

E) Medicinal-Stab der Armee.
Pers. 1 Gen. Stabsmedicus, 1 Ob. St. Med. 3 Gen. Chir.

II. Ge-

Digitized by Google

II.

Geschichte des Entstehens und Unterganges der pohlnischen Konstitution, vom 3ten May 1791. *)

(Mit kritischen Anmerkungen vom Herausgeber.)

Erstes Kapitel.

Recht und Befugniß der Nation, eine neue Konstitution zu gründen.

„Daß jede Nation frey und unabhängig ist, daß sie das Recht hat, sich eine Regierungsform zu geben, welche sie für die beste hält — dieß ist der erste und wichtigste Grundsatz des Völkerrechts. — Eine Nation, die nicht das Recht hat, sich selbst zu regieren, ist keine Nation; **) eine Nation, die unter einer Garantie steht, welche eine fremde Autorität nach Willkühr zu ihrer Unterjochung mißbrauchen kann, verliert ihre Selbstherrschaft und Unabhängigkeit.“ —

Bis auf das Jahr 1768 liefert die Geschichte Pohlens kein Dokument, was zu einem Zweifel an ihrem Selbstbeherrschungsrechte Veranlassung geben konnte. Seit jener Zeit aber hat Rußland so verfahren, als ob Pohlen dessen längst beraubt wäre, oder dasselbe nie besessen hätte. Gleichwohl gehört ein solches Recht zu denen, welche nicht veräussert werden können. Sollte also auch durch einen Traktat, eine Garantie

*) Vom Entstehen und Untergange der Pohlnischen Konstitution vom 3ten May 1791. 1r Th. 2r Th. 1793.

**) Hier liegt wohl eine Vermischung verschiedener Begriffe zum Grunde. Wie der Begriff Nation, von dem Rechte, sich selbst zu regieren, abhange, ist nicht leicht einzusehen. Es scheint mir daher dieser Ausdruck, mit dem, sehr verschiedenen, bürgerliche oder politische Gesellschaft verwechselt zu seyn.
Anm. d. H.

Digitized by Google

rantie u. d. g. jenes Recht eingeschränkt oder gar aufgehoben seyn, so ist dieß offenbar das Werk der Macht, der unterjochten Nation aufgedrungen; hier kann also keine Verbindlichkeit zur Haltung desselben statt finden. Allein im vorliegenden Falle mit Rußland und Pohlen läßt sich erweisen, daß Rußland selbst seine Traktaten längst gebrochen hatte und also auf keine Haltung derselben, von Seiten Pohlens vernünftiger Weise mehr Rechnung machen konnte.

Seit 1764 war eingeleitet, was durch den Traktat von 1768 zu Stande kam, nämlich eine völlige Unterjochung der pohlnischen Nation unter russische Gewalt. Mit großer Härte wurde diese ausgeübt. Eine Folge davon war jener rechtmäßige Aufstand der Nation unter der Verbindung der Barßer Konföderation. Fünf Jahre lang floß das Blut der Nation und des Feindes; bis sich Rußland, Oesterreich und Preußen 1772 zur Beschränkung der Gränzen Pohlens vereinigte. Hier war also der erste Bruch der Garantie, welche Rußland 1768 übernommen hatte. Dennoch erzwang die Kaiserinn 1773 einen neuen, jenem ähnlichen, zufolge der Art der Kontrahirung schon verfassungswidrigen, Garantievertrag. Allein die andern beyden Mächte nahmen keinen Antheil daran und die Partikular Akte mit Rußland erhielt auf dem Reichstage keine Bestätigung. Mit allem Fug und Recht hat also die Republik auf dem letzten Reichstage, nicht blos in dem Traktate des 1790 mit dem preußischen Hofe geschlossenen Bündnisses, den Fall, wenn irgend eine Macht Lust und Neigung zeigen sollte, sich, unter dem Vorwande vorhergegangener Akten und Verhandlungen, oder Erklärungen derselben, in die innern Angelegenheiten der Republik mischen zu wollen, unter die casus foederis (unter diejenigen, wo der preußische Hof seine bona officia versprach) gesetzt; sondern überdieß auch noch solchen Garantien durch ein feyerliches Gesetz vorgebeugt.

Dieß ist der Beweis des Rechts. Nun das Bedürfniß? — dieß war dringend, und durch obige Anmaßungen Rußlands von 1768, 73 und 76 eine gänzliche „Staatsumschaffung“ nothwendig geworden. *) Jene erzwungene Beschlüsse,

*) Gleichwohl enthält die neue Konstitution, wie unten bemerkbar werden wird, nichts weniger, als eine solche gänzliche Staats-

schlüsse, waren die Ursachen der Ohnmacht der Republik; nur durch die Hinweghebung jener konnte also auch dieser abgeholfen werden. Die russischen Truppen in Pohlen ließen nur zu sehr das Bedürfniß einer bewafneten Nationalmacht empfinden. Alle Woiwodschaften, Kreise und Bezirke drangen darauf und eben so eifrig auch auf eine Regulirung der dazu erforderlichen Abgaben. Diesem allen stand aber ein Reichsgrundgesetz von 1768 entgegen. Nicht minder ließ die von Rußland ganz abhängige Regierung das Bedürfniß empfinden. Der 1773 von Rußland als die höchste Magistratur aufgeworfene, immerwährende Rath, welcher die drey Stände repräsentiren sollte, war ganz von dem russischen Gesandten abhängig. Der Reichstag hingegen war mit ihm fast beständig im Streit, die Nation *) haßte ihn und drang auf seine Vernichtung. Diesem gerechten Wunsche stellte sich aber die Garantie von 1773 beständig entgegen. Zufolge der Geschichte haben die Städte von den ältesten Zeiten her, an den Berathschlagungen der Nation Theil genommen; **) die Verhandlungen der übrigen Stände durch ihre Unterschrift bestätigt, eigene Civil- und Kriminalgesetze und Magistrate gehabt; auch wurden sie zu den Königswahlen gezogen und standen unter der besondern Aufsicht des Königs. Ihre Rechte waren jedoch für alle nicht gleich. Die Uebertragung der königlichen Aufsicht an die großen Hofbedienten gab zu vielen Bedrückungen Anlaß. So kamen die Städte nach und nach immer mehr zurück. Sie erneuerten nun die Ansprüche auf ihre alten Rechte und

Staatsumschaffung. Nicht einmahl eine gänzliche Umformung. Die Organe, die ganz aus ihren Fugen und Gleisen gewichen waren, wurden nur, so gut es gehen wollte, wieder etwas haltbarer eingerichtet. Das Ganze war und blieb krüppelhaft; eben weil eine gänzliche Umschaffung erforderlich gewesen war.

A. d. H.

*) Man hat zu bemerken, daß unter Nation hier fast ausschliessend die Adelsaristokratie verstanden wird.

A. d. H.

**) Also doch nur an den Berathschlagungen der Nation Theil genommen; — nicht einen Theil der Nation selbst mit ausgemacht. Diese Vorstellungen der Konstitutionsbefördrer sind auch in der Konstitution selbst unverkennbar.

A. d. H.

Digitized by Google

und fanden bey dem Ritterstande ein geneigtes Ohr. *) Allein auch hierinn waren der Nation durch die Garantie von 1768 die Hände gebunden.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem Bauernstande. Auch dieser ist nicht von jeher in dem Verhältnisse zum Staate gewesen, worinn er sich jetzt befindet. Hin und wieder lebte auch die Idee auf, ihn wieder in den Genuß seines Menschenrechts zu setzen. Indessen fand sich auch immer noch Widerspruch unter dem Vorwande: das Landvolk sey noch nicht reif dazu. **) Das größte Hinderniß war und blieb gleichwohl ein sogenanntes Reichsgrundgesetz und dessen Garantie. Ueberhaupt fesselten 24 Reichsgrundgesetze und 13 materiae status den Körper der Republik und ließen seiner sterbenden Kraft das Bedürfniß der Entfesselung also ohne Unterlaß empfinden.

Zwey-

*) In der That eine seltene Erscheinung, wenn man diese Geneigtheit, der reinen Einsicht des Rechts und dem Siege derselben über den aristokratischen Eigennutz zuschreiben dürfte. Allein würde man denn noch den Titel Bürger, dem Adel blos referirt haben, als man doch that, und dadurch die Städter offenbar dem Staate (der Aristokratie) subordinirte? Hätte es keine russische Parthey gegeben, die der patriotischen verhaßt war, weil sie davon gedrückt wurde, ich fürchte, die Vorstellungen der Städte hätten jetzt, wie seit Jahrhunderten, nur taube Ohren bey der Ritterschaft gefunden. A. d. H.

**) In der That ein eben so bequemer, als widersinniger Vorwand. Die Verf. sagen selbst, der Bauer sey ehemahls im Genusse seiner Menschenrechte gewesen. Damahls also mußte er doch auch wohl derselben fähig, — oder nach dem jetzigen Lieblingsausdruck — reif dazu seyn. Jetzt aber ist er unreif. Wodurch kann er anders in diesen unnatürlichen Zustand gesetzt worden seyn, als durch das unnatürliche Verhältniß, in welches man ihn eingezwängt hat. Wodurch kann er jemahls wieder zur Reife gelangen, als durch Hinweghebung der Ursache, welche die entgegen gesetzte Wirkung zur unvermeidlichen Folge hat. Ein Unglücklicher ist durch ungerechte Gefangenschaft wahnsinnig geworden. Nun will man ihn nicht wieder frey lassen, weil er gefangen ist; — folglich muß er es bleiben, so lange er lebt. Ist es mit jenem Vorwande der Unreife anders? die Bauern laufen nun weg, wenn wir ihnen die Freyheit geben, sagte einst ein Curischer Edelmann. Haltet sie wie Menschen, und nicht wie Jochochsen und sie werden nicht laufen. Indessen war dieß doch noch eine ehrliche Aeusserung; indem jener Vorwand der Unreife — der nichts anders sagt — nur eine Gleisnerey ist. A. d. H.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Begriff von den Konföderationen in Pohlen. Umstände, unter denen sich die Konföderation im Jahr 1788 verband; ihr Zweck und ihre Verschiedenheit von andern.

In Pohlen bezeichnet eine Konföderation weder die Regierungsverfassung, noch ein wechselseitiges Bündniß zur Vertheidigung; vielmehr ist sie als eine Insurrektion der Einwohner zu betrachten, die sich mit einander verbinden, um entweder dringenden Bedürfnissen des Staats abzuhelfen, oder der Uebermacht der Regierung Einhalt zu thun, oder die Schwächen derselben zu unterstützen, oder aus andern, das allgemeine Wohl, oder auch dahinter versteckte Privatabsichten, bezweckenden Gründen.

Diese Verbindungen lassen sich nur aus dem Naturrechte und dem Gesetze der Nothwendigkeit rechtfertigen. *) Ihr Erfolg bleibt immer unsicher, auch wohl gefährlich. In Pohlen hat Anarchie die Konföderationen erzeugt. Jedes Interregnum zog eine solche Konföderation (versteht sich des Adels allein, denn sonst war niemand mehr frey in Pohlen) nach sich. Anfangs waren es bloße Privatverbindungen; nach und nach wurden mehre in mehrern Provinzen mit einander vereinigt, bis zuletzt Generalkonföderationen entstanden, und unter diesem Nahmen auf den Reichstagen erschienen. Die innere Verfassung war bey einer jeden verschieden und von der Stimmenmehrheit abhängig.

Der

*) Aus dem Zweck des Staats, dem allgemeinen Staatsrechte. Als Erscheinung und Thatsache ist sie übrigens sehr wichtig, wie mich dünkt, zur Erläuterung der Grundsätze a priori; welche in dieser Wissenschaft aufgestellt werden. Die Gesellschaft (welche doch wohl gewiß, da die Konföderationen entstanden, nicht durch Spekulationen verführt war) empfindet, daß die von ihr eingesetzte Obrigkeit, ihren Zweck nicht erfüllt. Sie macht nun eine — allerdings ungesetzmäßige, allein deshalb noch nicht unrechtmäßige — Verbindung, um selbst zu besorgen, was der Committent nicht kann oder will. Hier geschah instinktartig, was dort die Spekulation als richtig erkannte. A. d. H.

Digitized by Google

Der Grund der Nothwendigkeit solcher ungesetzmäßiger Verbindungen lag in der Mangelhaftigkeit der pohlnischen Verfassung; ganz besonders aber in dem liberum veto. Kraft dieses konnte (seit 1768 gesetzmäßig) ein Einzelner die gemeinsamsten Beschlüsse durch die Versagung seiner Zustimmung hindern, deshalb mischten sich die Konföderationen in die Reichstage; es entstanden Konföderationsreichstage. So vereinigte sich also eine Insurrektion mit der gesetzmäßigen Verwaltung; ein merkwürdiger Fall, welcher in der That viel Licht über das Verhältniß der Obrigkeit und Unterthanen verbreitet. Zum Unterschiede von den Konföderationsreichstagen, nannte man die, an welchen keine Konföderation statt fand, freye Reichstage.

Das Bedürfniß einer neuen Konstitution konnte nur, durch einen Konföderationsreichstag befriedigt werden. Die Nation *) fühlte ihre Schwäche, Unterdrückung und das Verächtliche ihres Verhältnisses. Daraus entstand eine stets zunehmende Furcht vor ihren Nachbaren. Dieß ließ sie einem günstigen Zeitpunkte mit Verlangen entgegen sehen. Die Mißverständnisse, welche durch den Handelstraktat Rußlands mit Frankreich, den Türkenkrieg, das Bündniß zu Lov entstanden und sich zu Tage legten, schienen denselben herbey geführt zu haben. Die russische Parthey in Pohlen fing nun selbst an, auf eine Konföderation hinzuarbeiten; um dadurch eine thätige Unterstützung Rußlands von pohlnischer Seite zu bewirken. Deßhalb suchte sie Mißtrauen gegen Preußen zu erregen. Dagegen erhob sie die uneigennützigen Absichten Rußlands, zur Verstärkung Pohlens durch ein Bündniß. Der russische Gesandte drang auch selbst in Absicht der Form

*) Diese Stelle gehört zu denen, in welchen die V. verrathen, was sie sonst sorgfältig zu verbergen suchen; — die eigentliche Materie der Regierungsrevolution. Die Nation, d. i. die Adelsaristokratie fühlt ihre Unterdrückung — Einschränkung ihrer Aristokratengewalt. Der König hatte sie nicht unterdrückt; — sie fürchteten die Nachbaren. Also der Adel, den der russische Einfluß belästigte, wollte wieder souverain seyn, und um die Gegenparthey zu überwältigen, zog er den dritten Stand etwas näher an sich; erhielt ihn aber doch auch sehr vorsichtig in einer sehr bestimmten Entfernung. — Siehe da den uneigennützigen Patriotismus.

A. d. H.

Digitized by Google

der Konföderation durch; verschob jedoch, seines Einflusses gar zu gewiß, die Errichtung derselben bis zu dem ordentlichen Reichstage.

Indessen blieben die patriotischen Mitglieder des Staats ebenfalls nicht müßig. Sie wünschten zwar die Konföderation. Allein weil sie Rußlands Absichten ahndeten und fürchteten, bemühten sie sich vorläufig, einigen Einfluß auf die Wahlen der Landbothen für den nächsten Reichstag zu erhalten. Die Erklärung Preußens, daß es ein Schutzbündniß zwischen Rußland und Pohlen nicht zulassen werde, führte sie auf die Vorstellung, von dieser Seite her Heil zu erwarten. *) Man verließ sich darauf, daß Preußen zu seiner eigenen Erhaltung, der unmäßigen Vergrößerung Rußlands Einhalt thun müsse, man traute also um so mehr den Freundschaftsversicherungen, welche von dieser Seite her, von Zeit zu Zeit wiederhohlt wurden. Die Verbindung Preußens mit Sachsen erheiterte noch diese Aussicht.

Indessen handelte der König von Pohlen, mit dem russischen Minister völlig einverstanden, zur Einrichtung der Konföderation. Ihrer Absicht nach sollte dieselbe, nach dem Muster der im Jahre 1776 errichteten, vom immerwährenden Rathe, der die in Warschau angelangten Landbothen dazu herbey ziehen müßte, noch vor dem Anfange des Reichstages eingerichtet werden. Dieß fand indessen besonders in dem erwählten Reichstags- und Konföderationsmarschall Malachowsky Hindernisse. Drohungen schreckten diesen Patrioten nicht und eine preussische Erklärung unterstützte ihn. Die Konföderation kam seinem Plane gemäß auf dem Reichstage

*) Wieder eine merkwürdige Aeusserung! Preußens Erklärung verrieth, daß es Rußlands Uebermacht in Pohlen fürchtete. Von jener Erklärung erwarteten nur die Patrioten Heil. Was kann dieß anders heißen: als sie hoffte durch Preußens Unterstützung das Uebergewicht über die russische Parthey zu erhalten. Denn so viel war doch leicht voraus zu sehen, daß, dafern auch, unter Preußens Schutz und durch dessen Mitwirkung eine neue Konstitution zu Stande gekommen, und Rußlands Einfluß in Pohlen gehemmt wäre, ein verhältnißmäßiger preußischer wieder entstehen mußte. Die Allianz konnte und mußte stets das Verhältniß des Schützlings und Schützers, also Abhängigkeit bleiben.

A. d. H.

Digitized by Google

tage selbst zu Stande. Dieß mißlungene Unternehmen des russischen Gesandten, vermehrte die Abneigung gegen ihn und beförderte schon vorläufig die Absichten der Patrioten.

Diese Konföderation unterschied sich wesentlich von den ehemahligen dadurch, daß sie nicht wie jene gegen die Regierung, auch nicht gegen die Reichstagsversammlung, sondern zur Unterstützung derselben gerichtet war. Andere maßten sich wohl gar unabhängig vom Reichstage, die gesetzgebende Gewalt an; manche bemächtigten sich wohl gar der ausübenden und richterlichen. Diese aber war von dem Reichstage selbst errichtet, da er bereits sich in dem Besitz seiner Gewalt befunden hatte. *) Durch freye Stimmenwahl ernannte er einen Marschall, sicherte die ausübende und richterliche Gewalt, verbot das Ausgeben der Sanciten, und verstattete endlich keinem Privatinteresse und keinen persönlichen Rücksichten den Zugang zur Konföderation. **)

Drittes Kapitel.

Von der Theilnahme des Königs von Preußen an der Revolution in der pohlnischen Staatsverfassung, und an den Handlungen des Konstitutionsreichstages.

Die erste preußische Deklaration am 12ten Okt. 1788, stellte den Reichsständen vor, daß eine neue Allianz Pohlens mit Rußland, ersterem nicht blos nicht dienlich, sondern nachtheilig seyn würde und setzte hinzu, „daß da der König von Preußen in dem Projekte einer solchen Allianz nichts anders sähe, als ein Projekt gegen sich selbst, und zugleich ein Projekt, die Republik mit den Türken in Krieg zu verwickeln — so werde er Maßregeln nehmen, welche ihm die Vorsicht ge-

 gen

*) Eine Konföderation der Reichstagsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflicht, als solche; und der Erreichung des Reichstagszwecks. Dieß war der Vorwand. Die wahre Absicht aber sowohl auf Seiten der russischen, als der patriotischen Parthey, sich der Pluralität zu versichern. A. d. H.

**) In der That nicht so leicht zu glauben. A. d. H.

Digitized by Google

gen einen beyden Reichen so gefährlichen Plan zur Pflicht machte.“ Er ermuntert demnach die wahrhaften Patrioten und ächten Bürger Pohlens, sich mit ihm zu verbinden.

Am 19ten Nov. erfolgte eine zweyte Deklaration Preußens, nachdem die Stände, durch Aufhebung des Kriegsdepartements, einen Theil des immerwährenden Raths, die Revolution angefangen hatten. Diese bezeigt die Freude und den Beyfall des Königs, daß „die Stände ihrem gegründeten Rechte gemäß, durch einen öffentlichen, der Landeskonstitution angemessenen Beschluß, die Regierung über das Kriegsheer so eingerichtet, daß sie dadurch die Unabhängigkeit der Republik sicher stellen und jeden eigenmächtigen Mißbrauch und fremden Einfluß unmöglich machen können. —“ Er hoffe, daß sie sich, von dem Beschlusse — „durch Erklärungen oder Erweise einer Garantie von vorhergegangenen Partikularbeschlüssen, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, keineswegs werden abhängig machen lassen.“

Der Reichstag erklärte sich in seinen Antworten, diesen Wünschen des preußischen Hofs völlig gemäß, bezeigte übrigens das offenste Zutrauen durch stete Kommunikation aller Aktenstücke und Verhandlungen in den auswärtigen, besonders russischen Angelegenheiten: durch Absendung der Gesandten, nach vorher genommener Verabredung mit dem preussischen Minister. Alle darauf folgende Schritte gegen Rußland geschahen mit Einverständniß und unter Aufmunterung und Beyfallsbezeugung Preußens. *)

„Die officiellen Konferenzen der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten mit dem preussischen Minister, hatten den englischen Minister in Pohlen zum Augenzeugen, und gewissermaßen zum Bürgen, der die vom preussischen Minister

*) Gab sich nicht hierdurch schon offenbar der Reichstag aus einer Vormundschaft in die andere? Und konnte er hoffen, dieß würde, auch wenn alles nach Wunsche ging, in der Folge anders werden? Die heftige Erbitterung, welche sich überall in diesem Kapitel an den Tag legt, und in der That oft die Gränzen, welche Sittenbildung und Anstand, auch der gerechtesten Kränkung vorschreiben, übersteigt, bestärken noch mehr in der Vermuthung, daß dieser Patriotismus doch wohl nicht so ganz rein, und von eigennützigen Leidenschaften entfernet seyn mogte. A. d. H.

Digitized by Google

nister ertheilten Rathschläge, durch seine Gegenwart und mit seinem Munde bekräftigte. Unter seinen Augen wurde auch 1789 der Vorschlag zu einem Defensivbündnisse, zwischen Preußen und der Republik Pohlen nachdrücklichst erneuert. Dieser Vorschlag war von den Versicherungen „der unveränderlichen Freundschaft gegen Pohlen, der Bereitwilligkeit zur Sicherung ihrer Gränzen, ihrer Unabhängigkeit und ihres Ansehens, alle seine Macht aufzubieten," begleitet. Vorläufig wünschte jedoch der Berliner Hof etwas bestimmter, von der zu verfassenden neuen Regierungsform unterrichtet zu seyn. Der Reichstag beschleunigte nun die Arbeiten von der Konstitution und ließ die Verhandlungen über ein Vertheidigungs- und Handelsbündniß den Anfang machen.

Nachdem Preußen die Grundzüge der neuen Regierungsform eingesehen und gebilligt hatte, und der schweinitzer Handelstraktat zurückgesetzt war, wurde das Defensivbündniß den 29sten May 1790 zwischen ihm und der Republik geschlossen. Hauptartikel desselben sind, „die gegenseitige Sicherung eines ruhigen Besitzes, der Herrschaften, Provinzen und Städte, die jeder Theil bey Schließung des Bündnisses besessen habe; ferner: daß im Fall eines feindlichen Angriffs, auf die Gränzen beyder Reiche, oder die Rechte und das Interesse derselben, zuerst bona officia verwendet, und wenn diese nichts fruchteten, militärische Hülfe, die näher bestimmt wird, geleistet werden solle; u. s. w. dieß wird in der Folge noch auf die Einmischung irgend einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Regierung Pohlens angewendet und in diesem Fall ebenfalls die traktatenmäßige Hülfe festgesetzt.

Im Verlauf der Negotiationen wegen des zu errichtenden neuen Handelstraktats wurde nun, als Bedingung völlig gleicher Handelsfreyheiten auf beyden Seiten, von Preußen die Abtretung Danzigs in Vorschlag gebracht. Dieser arbeitete besonders die russische Parthey auf dem Reichstage entgegen *) und stellte vor, daß dieselbe eine neue Theilung von

*) Also die patriotische nicht? Und warum nicht? Die Gründe sind hier nicht hinlänglich entwickelt. Waren ihre Absichten rein, mußte sie denn nicht im Ernst eben so sehr für die Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der Republik kämpfen, als jene zum

Digitized by Google

Pohlen nach sich ziehen werde. Hierüber bezeugte sich nun Preußen beleidigt, ließ den Handelstraktat ruhen und suchte in den Reichenbacher Negotiationen Oesterreich zur Abtretung eines Theils von Gallicien zu bringen, um dagegen von Pohlen die Abtretung Danzigs und Thorns zu erhalten. Allein dieß gelang nicht und der Reichstag faßte um eben diese Zeit den Beschluß über die Untheilbarkeit der Republik, welcher durchaus einem jeden untersagte, „irgend einen zur Republik gehörigen Theil zu verkaufen, geschweige denn von dem Körper der Republik abzusondern, an jemanden abzutreten, oder eine Absonderung oder Vertauschung in Vorschlag zu bringen.“

Dieser Beschluß scheint den Grund zu der Veränderung der Gesinnungen des preussischen Hofs gelegt zu haben. *) Gleichwohl wurde dieß noch nicht an den Tag gelegt; vielmehr den Gerüchten, welche sich deshalb verbreitet hatten, durch den preussischen Minister nachdrücklich widersprochen; und die Freundschaftsversicherungen erneuert. Die Handelsnegotiation wurde unter Mitwirkung des holländischen und englischen Ministers wieder eröfnet, und aufs neue auf die Abtretung Danzigs und Thorns hingelenkt. Der Reichstag wollte sich hierauf nicht einlassen und so wurde die Negotiation auch wieder abgebrochen.

Der Anschein des wiederhergestellten Verständnisses unter den drey Mächten, Rußland, Oesterreich und Preußen wurde dem Reichstage ein Motiv, die Einführung der neuen Verfassung zu beschleunigen. Sie kam zu Stande und wurde, wie

zum Schein that? War sie aber geneigt, in die Abtretung zu willigen, womit wollte sie die Gründe der Gegenparthey widerlegen? A. d. H.

*) Und dieß wäre keineswegs unnatürlich. Wahrscheinlich waren pohlnischer Seits unter der Hand Versprechungen gemacht, die mit diesem öffentlichen Beschlusse kontrastirten. Auch schien hieraus zu erhellen, daß die russische Parthey noch bey weitem die stärkere sey. Sich aber mit der schwächern zu verbinden, würde offenbar höchst unpolitisch und zweckwidrig gewesen seyn. Jeder Staat ist sich selbst nur Zweck. Einen andern zum Zweck zu machen, würde höchst tadelhaft und dem Zwecke einer jeden Regierung zuwider seyn. A. d. H.

Digitized by Google

wie von ganz Europa auch von Preußen, mit ausgezeichnetem Beyfall und als „ein wesentlicher Schritt zur Gründung des Glücks der pohlnischen Nation“ *) aufgenommen. So folgten auch noch einige öffentliche Handlungen, welche diesen Aeusserungen entsprachen.

Allein nun brachten die Veränderungen in Frankreich, die Coalition gegen dasselbe zuwege; Pohlen wurde nun Rußland überlassen. Noch dauerte indessen die freundschaftliche Kommunikation zwischen dem pohlnischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten und dem preussischen und englischen Minister fort. Zwey Tage vor dem 16ten Apr. wo die Gesetze zur Vertheidigung des Landes zu Stande kamen, erneuerte der preussische Gesandte die Versicherung: „es sey nicht glaubwürdig, daß die Russen in die Länder der Republik einfallen sollten; vielleicht würden sie sich, als Freunde und Beschützer der Mißvergnügten, nur den Gränzen nähern.“ Auf die Frage pohlnischer Seits: was in einer von Rußland her drohenden Gefahr zu thun sey? wurde die Antwort: dieß liege Pohlen selbst ob zu bestimmen. „Die Mittel, welche es ergreifen werde, würden auch die fremden Unterstützungen derselben leiten.“ Diese Erklärungen waren indessen nur mündlich; schriftlichen war der Gesandte schon seit einiger Zeit ausgewichen. Auf wiederhohltes Verlangen erfolgte endlich am 4ten May auch die schriftliche Versicherung des preussischen Gesandten: „daß der König die geschehene Kommunikation des von der Republik gefaßten Entschlusses, (sich gegen jeden Angriff, sey es auch mit den Waffen in der Hand, zu vertheidigen,) als einen Beweis der Achtung von Seiten des Königs und der Republik Pohlen aufgenommen habe, von den Anordnungen aber, womit sich der Reichstag beschäftige, keine Notiz nehmen könne.“

Da nun hierauf die russische Armee in das pohlnische Gebieth einrückte und Pohlen die traktatenmäßige Hülfe von Preußen forderte, erklärte der Gesandte, daß er hierüber erst die Befehle seines Hofes erwarte. Erinnerte jedoch vor-

*) Es wurde schon damahls sehr verschieden über den Werth derselben geurtheilt. A. d. H.

Digitized by Google

läufig an obige Erklärung vom 4ten May und mehrere andere, von ihm mündlich gemachte und versicherte, der König von Preußen wolle nicht, „daß die pohlnische Nation über seine Maasregeln und Besorgnisse, in der dermahligen kritischen Lage in Ungewißheit bleiben solle.“

Viertes Kapitel.

Von den Hindernissen und Verzögerungen, welche die russischen Partisane den Reichstagsarbeiten in den Weg legten. *)

Vom Anfange dieses Jahrhunderts an bemühte sich Rußland stets, in Pohlen eine mächtige Parthey zu haben. Mit der Zeit erhielt dieselbe ein bleibendes Uebergewicht; indem die meisten und wichtigsten Staats- und geistlichen Aemter in den Händen der russischen Partheygänger waren. Die Unthätigkeit der Reichstage und die völlige Entkräftung und Unterjochung der Republik war ihr Werk.

Vor dem letzten Reichstage und während der zwey ersten Jahre desselben, gab es zwey russische Partheyen, die mit einander um den meisten Einfluß wetteiferten, also einander nicht selten entgegen arbeiteten. Die eine war die Parthey des russischen Gesandten Stackelnberg, die andere des Feldherrn Branicki oder Potemkin's. Zu der ersteren gehörten die besoldeten Partheygänger, welche gewissermaßen den Hof des Ges. ausmachten; desgleichen der König mit dem Primas und dem ganzen Hofe; endlich Felix Potocki, mit seinen besoldeten Hausgenossen. Dieser letztere aber sonderte sich, durch den Schein des Patriotismus und die allgemeine Achtung des Volks, welche er sich durch seine Gleisnerey zu erwerben gewußt hatte, wieder von den übrigen ab. Feldherr Branicki, Gemahl der Bruders-Tochter Potemkin's machte

*) Diese ganze Darstellung ist eben so wichtig als interessant. Zugleich enthält sie die kräftigste Schilderung von dem höchst elenden Zustande derjenigen Verhältnisse, welche man in Pohlen eine Staatsverfassung nannte.

A. d. H.

Digitized by Google

machte das Haupt der zweyten Parthey aus. Er diente mehr den Privatabsichten Potemkins, als dem russischen Interesse im Allgemeinen. Die nicht zahlreiche, aber sehr unternehmende Parthey desselben bemühte sich, jener überall in den Weg zu treten.

Da die Bestimmung der Konföderation nicht ganz nach den Wünschen des russischen Gesandten ausfiel, maßen sich die Felix Potockische und Hofparthey wechselseitig die Schuld daran bey. Felix Ehrgeitz dadurch gereitzt, legte nun seine Verstellung ab; und — verlohr dadurch, daß er sich öffentlich für einen Anhänger der russischen Parthey erklärte, seine Popularität. Branicki beschloß die Ungeschicklichkeit seines Rivals zu benutzen, um den Kredit desselben in seinem Vaterlande, und in Rußland zugleich gänzlich zu Grunde zu richten. Seine Partheygänger mußten sich nun mit den Patrioten verbinden, um unter dem Schein der Theilnahme desto leichter Schwürigkeiten gegen die heilsamen Vorschläge zu erregen. Diese Täuschung gelang Anfangs und Branicki säumte nicht, die russische Kaiserinn durch Potemkin von der wahren Beschaffenheit seiner Machination zu unterrichten. Die Anhänger Branicki's waren es, welche am lautesten gegen die russischen Partheygänger schrieen. Allein eben durch dieß ewige Reden und Schreyen verhinderten sie, daß die wahren Patrioten thätig werden konnten. *)

Eine

*) Hier vermißt man wieder eine höchstnöthige erläuternde Ausführung. Ohne dieselbe ist nicht wohl abzusehen, wie das Geschrey gegen die russische Parthey, die Thätigkeit der patriotischen gänzlich hindern konnte. Etwa dadurch, daß jene die Bemühungen dieser, als von der russischen Parthey angegeben verdächtig machten? Allein theils scheint es, als hätten die Bemühungen selbst einen solchen Verdacht leicht vernichten müssen; theils sieht man auch nicht, bey wem ein solcher Verdacht hätte erregt, und wie er, bey dem Einen oder dem Andern erregt, der guten Sache hätte schädlich werden sollen? Es scheint also diese Bemerkung hier nur als eine Beschönigung der langen Unthätigkeit der patriotischen Parthey hingeworfen, und aus dem Gefühle entsprungen zu seyn, daß sich dieselbe in der That schwer rechtfertigen lasse. Mich dünkt, man kann immer als den wahren Grund der Zögerung annehmen: die patriotische Parthey wollte sich Preußens erst recht versichern, ohne dasselbe nichts vornehmen, weil sie nur für dasselbe oder nur unter dem Schilde desselben für sich wirksam seyn wollte.

A. d. H.

Digitized by Google

Eine Zeitlang ward das Publikum *) wirklich auf diese Weise getäuscht. Weil es Branicki daran lag, in Rußland die Parthey des russischen Gesandten ausser Kredit zu setzen, so ließ er seine Partheygänger auf dem Reichstage den Planen derselben eifrig entgegen arbeiten. **) Daß der immerwährende Rath sich seinem Untergange nahte, sah er gern, weil der russische Gesandte durch diesen regiert hatte. Das Kriegsdepartement hatte seiner Feldherren Gewalt eingeschränkt; daher war ihm auch dessen Aufhebung erwünscht. Die Wiederherstellung hofte er auf dem Reichstage durch seine Verstellungskunst zu erlangen.

Jetzt erschien die Note des russischen Gesandten, welche sich so nachdrücklich gegen jede Veränderung der Konstitution erklärte. Sie erreichte den Zweck nicht, den sie beabsichtete; nehmlich abzuschrecken. Vielmehr belebte der Unwille über dieselbe den patriotischen Eifer nur noch mehr und machte die Vereinigung derselben enger. Diese Stimmung suchte Branicki zu benutzen; Stackelnbergs Kredit sank völlig; er wurde abgerufen und eine Kreatur Potemkins, also auch ein Freund Branicki's kam an seine Stelle. Immer noch unter der Maske eines Patrioten suchte er nun auf dem Reichstage seine Privatabsichten zu befördern. Der Vorschlag einer Kriegskommission, an der Stelle des Kriegsdepartements, erregte schon einigen Verdacht gegen ihn bey den ächten Patrioten.

*) Es wird mehrere Mahle der Ausdruck Publikum, in dieser Erzählung gebraucht, ohne daß man recht weiß, was darunter zu verstehen sey. Es scheint indessen, als ob er mit Nation hier ziemlich einerley Bedeutung habe; also nichts anders, als der kommittirende Adel dadurch bezeichnet werde. Dergleichen kleine Züge, hinter der Maske entdeckt, sind, dünkt uns, für die Erforschung der Wahrheit, nicht mehr unbedeutend. A. d. H.

**) Wie konnte er dem Plane des R. Gesandten (der doch nichts anders als engere Abhängigkeit von Rußland war) entgegen arbeiten lassen, ohne nicht zugleich dem Plane der patriotischen Parthey (Unabhängigkeit von Rußland) beförderlich zu werden. Jeder Faden, der zwischen Pohlen und Rußland abgerissen wurde, löste ersteres doch mehr vom letztern ab. Sey es nun, daß B. das Abreißen nicht hinderte, oder gar mit half, so durfte ja nur die P. Parthey Kraft oder Geschicklichkeit genug haben, die Fäden in ihrer Hand zu behalten. A. d. H.

Digitized by Google

ten. *) Mehr als dieß aber schadete der guten Sache, der persönliche Streit, welchen Potocki und der Primas gegen Branicki begannen. Allein beyde fühlten bald, daß sie an Kraft und Einfluß zu sehr verlohren hatten, um ihren mächtigen Gegner zu stürzen. Muthlos verließen sie daher den Reichstag völlig und nun sank durch ihre Entfernung die russische Hofparthey darnieder, und starb. Der König war jetzt nur ein Zuschauer dessen, was auf dem Reichstage geschah. **)

Um diese Zeit entstanden, vornehmlich wohl durch die Popen der nicht unirten Griechen bewirkt, einige Unruhen in der Ukraine. Branicki und seine Parthey benutzten dieß, den Reichstag in Schrecken zu setzen und Potocki als den Urheber eines furchtbaren Aufruhrs verdächtig zu machen. Allein dieß wirkte wenigstens nicht dauernd und die Ruhe wurde bald wieder hergestellt.

Branicki hatte sich indessen einen großen Einfluß auf die Verhandlungen des Reichstags erworben, den er nicht vergaß, seinen Privatabsichten gemäß anzuwenden. Zunächst zeugten davon die Bemühung seiner Parthey, die Lehre von den Donativen (von der Rückgabe der durch fremde Mächte verschenkten Nationalgüter, deren Branicki eine beträchtliche Anzahl besaß) von den Reichstagsverhandlungen auszuschließen. Deshalb wurde die Aufmerksamkeit auf andere Hülfsquellen geleitet; stärkere, zum Theil lästige Auflagen gemacht, und beson-

*) Also bis dahin waren selbst die ächten Patrioten durch ihn getäuscht? Läßt sich begreifen, wie dieß möglich war, und er doch ihren Absichten, zugleich mit dem russischen Gesandten entgegen arbeiten konnte? Ueberdieß mußte er ja einem Jeden als ein Freund Potemkins bekannt, folglich deshalb schon, trotz der sorgfältigsten Verstellung, als ein Partheygänger Rußlands, oder doch, als kein ächter Patriot (Freund oder Schützling Preußens) verdächtig seyn. Wie läßt sich dieß auflösen?
A. d. H.

**) Hat sich die Welt je leichtgläubiger bewiesen, als in Rücksicht auf diesen Monarchen? — Er sollte an der Spitze der Patrioten stehen, ihre erste wirksamste Triebfeder seyn! Jetzt sieht man deutlich, wie unnatürlich dieß in seinem Verhältnisse und bey seinem Karakter war. Es wird noch unnatürlicher, wenn man erwägt, daß die Patrioten sich unter preussische Obhut begeben, und deshalb an Sachsen die Erbkrone bringen wollten.
A. d. H.

Digitized by Google

besonders die Güter der Geistlichkeit in Anspruch genommen.*) Bey dieser Gelegenheit griff die Parthey Branicki's den Grosprior des Johanniterordens, Poniaski, einen allgemein gehaßten Mann an. Sie konnte keine bessere Wahl treffen, um der Nation zu schmeicheln und ihre Aufmerksamkeit eine Zeitlang zu fesseln, als diese. Man erinnert sich an den Prozeß, welcher hieraus entstand, und wie er, der Absicht Branicki's gemäß endete.

Indessen setzte doch der Reichstag seine Bemühungen, die Nation mit einem hinlänglichen Kriegsheer zu versehen, unermüdet fort.**) Es wurden beträchtliche und willige Aufopferungen deswegen von der Nation gemacht. Jetzt beschäftigte sich die Intrigue damit, die Bestimmung einer ordentlichen Auflage zu erschweren, um dadurch mittelbar dem entgegen zu arbeiten, was sie unmittelbar nicht zu hindern vermogte. Auch gelang es ihr, die vorgeschlagenen Einrichtungen der Abgaben wenigstens zu verderben.***)

Ein gleiches bewirkte sie in Absicht auf das Kriegsheer selbst. Da sie die Vergrößerung nicht hindern konnte, so suchte

*) Und wo war denn damahls die ächte patriotische Parthey, wie B. alle diese ihr mißfälligen Maßregeln durchsetzen konnte? Hielt sie noch immer ihn und seine Parthey ebenfalls für ächte Patrioten und ließ sich von denselben zu Maßregeln verleiten, welche sie mißbilligte? Kann es unter solchen Umständen als Rechtfertigung gelten, getäuscht worden zu seyn?
A. d. H.

**) Diese erste und vorzügliche Sorge für die Verstärkung der Kriegsmacht, dünkt uns nicht minder wichtig, für die Beurtheilung der wahren Absichten der patriotischen Parthey. Schwerlich konnte sie darauf rechnen, zumahl ohne vorhergegangene Verbesserung der Staatsverfassung und Verwaltung, eine konsistente Macht auf die Beine zu stellen, wodurch sie sowohl gegen Rußland als gegen Preußen, die Selbstständigkeit der Rep. sichern könne. Aber schnell ein Heer aufzubringen, das mit Preußen gemeinschaftlich gegen R. eine Zeitlang agiren könne, war eher möglich. Ueberdieß scheinen diese Bemühungen auch zu verrathen, daß man nach der Anleitung eines militärischen Staats verfuhr; also auch Pohlen zu einem militärischen Staate zu machen gedachte.
A. d. H.

***) Und wie konnten dieß die ächten Patrioten zulassen?
A. d. H.

Digitized by Google

suchte sie wenigstens die Verbesserung zu hindern. Ein Beweis davon ist die Wiedereinführung und Einrichtung der Nationalkavallerie. Hieraus wußte sich Branicki in der Folge noch ein Verdienst zu machen, wozu er das Nationalvorurtheil des großen Haufens geschickt genug benutzte.

Vornehmlich richtete indessen die russische Parthey ihre Bemühung dahin, das gute Vernehmen und die Traktaten, besonders den Handelstraktat mit Preußen zu stöhren. Schon längst hatten sie das Gerücht verbreitet, Preußen sehe es auf die Besitznehmung Großpohlens an. Allein die Gemüther waren durch die wiederhohlten Freundschaftsversicherungen des Berliner Kabinets beruhigt worden. Man wußte aus den vorgelegten Planen seines Bundesgenossen, daß dieselben ganz eigentlich auf vereinigten Widerstand gegen die stolzen Unternehmungen Rußlands abzielten. *) Da nun auf dieser Seite für die russische Parthey nichts zu gewinnen war, so arbeitete sie nun dahin, den König von Preußen der Republik abgeneigt zu machen, und von dem Vorhaben, der Republik aufzuhelfen und sie mit sich zu verbinden, abzubringen. Auch hiezu fand sie die Maske des Patriotismus am bequemsten. Hinter dieser versteckt suchten sie den Handelstraktat mit Preußen zu erschweren. Deswegen redeten sie unaufhörlich von

*) Da steht es ja also ganz deutlich, was auch die patriotische Parthey eigentlich zur Absicht hatte. Daß Preußen diesen Plan hatte, und dazu Pohlen, als Gehülfen zu gebrauchen trachtete, wird niemand tadeln, der da weiß, was jeder Staat sich und jeder Monarch seinem Staate schuldig ist. Daß aber Pohlen zu der Ausführung dieses Plans die Hand bot, kann nur dann erklärbar werden, wenn man Nebenabsichten bey der Parthey, die dieß bewirkte, voraussetzt. Es mußte jedem in die Augen fallen, daß diese Vereinigung nichts anders als eine Abhängigkeit von Preußen zur Folge haben konnte. In welchem Lichte erscheinet denn aber der vorgeblich reine Patriotismus?

A. d. H.

**) Und dieß war genug für die patriotische Parthey, jeden Gedanken davon fahren zu lassen; — denn sie wollte nur die Vereinigung mit Preußen. Daß die Vortheile des Handels durch denselben überwiegend auf Seiten Preußens waren, kümmerte sie wenig; denn sie wollte ja nur die russische Parthey niederdrücken und sich auf den Trümmern derselben unter den Flügeln des preußischen Adlers erheben. Ich gestehe, mir wird die Reinheit dieses Patriotismus immer verdächtiger.

A. d. H.

Digitized by Google

von der einstweiligen Beobachtung des alten Handelstraktats, wozu doch der Berliner Hof keine Lust bezeigt hatte; **) deßhalb drangen sie darauf, den Handelstraktat mit dem Defensivbündniß zu vereinigen; deswegen sträubten sie sich aus allen Kräften gegen die Abtretung Danzigs und Thorn's und nahmen daher Gelegenheit, den alten Verdacht gegen die Absichten Preußens zu erneuern. *)

Das letzte wirkte zwar sehr auf die Gemüther; doch nicht genug, um jene Verbindung mit Preußen zu hindern. Es erfolgte die Schliessung der Allianz, mit Hindansetzung des Handelstraktats. Dieser wurde nun in der Folge die Quelle der Unzufriedenheit des Königs von Preußen mit der Republik. Indem die russische Parthey auf dem Reichstage die Abtretung Danzigs verhinderte, gab sie zugleich dem Petersburger Kabinet einen Wink, wie man Preußen von dem Interesse der Republik abziehen könne. **) Sie wußten die Beharrlichkeit gegen die Forderungen des Berliner Hofs durch neue Beschlüsse und Reichsgesetze so zu befestigen, daß dem Berliner Hofe keine Erwartung, seine Absicht zu erreichen, mehr übrig bleiben konnte. Selbst gute Patrioten waren dahin gebracht, „eine so wichtige Angelegenheit, als der Handelstraktat mit Preußen war, lieber der Zukunft zu überlassen, als von der bereits eingenommenen Nation den Vorwurf auf sich zu laden, als ob sie die Republik, an deren Umschaffung sie arbeiteten, durch Schmälerung ihres Gebieths, die die russische Parthey schon angefangen hatte, den Privatabsichten und Vortheilen derselben heimtückisch zur Last zu legen, ***) geschwächt hätten.“ Die zweydeutige Antwort

*) Man muß gestehen, daß die R. P. den Patriotismus wenigstens weit konsequenter scheinen ließ, als die Patr. A. d. H.

**) Hier scheint es nun wieder, als sey die Absicht des Berliner Hofs nie weiter gegangen, als auf den Besitz Danzigs und Thorns. Gleichwohl wird aber ausdrücklich als Plan desselben die Hemmung der Anmaßungen Rußlands angegeben. War aber dieß, wie läßt sich denn annehmen, daß die Zusicherung Danzigs und Thorns für Rußland sogleich habe ein leichtes und sicheres Mittel werden können, Preußen nicht nur von jenem Plane abzuziehen, sondern auch mit sich zu vereinigen. A. d. H.

***) Und in der That mit sehr vielem Grunde. Wenigstens war der Schein hier so sehr gegen die Patrioten, als er nur jemahls

Digitized by Google

wort des Reichstags, auf den letzten unter Mitwirkung der Seemächte, eingegebenen Antrag, war ebenfalls ihr Werk, *) und erreichte die beabsichtigte Wirkung, nemlich den König von Preußen mit der Republik unzufrieden zu machen.

Endlich ist noch ein Blick auf die Hindernisse zu werfen, welche die russische Parthey den Bemühungen des Reichstags, eine verbesserte Regierungsform zu Stande zu bringen, entgegen setzte. **) Nachdem viel Zeit, eben durch dieß Entgegenarbeiten unnütz vergeudet war, hatte endlich der Reichstag eine Deputation niedergesetzt, „welche die ganze Verfassung der Regierung, nach der Ordnung entwerfen und alsdann dem Reichstage zur Decision übergeben solle.“ Gegen diese Deputation suchte nun die R. P. als ein despotisches Decemvirat Mißtrauen zu erregen, da sie die Einsetzung derselben nicht länger hatte verhindern können. Die Hindernisse, welche den gerechten Anforderungen der Städter, auf die Wiedererlangung ihrer alten Gerechtsame in den Weg gelegt wurden, waren gleichfalls das Werk dieser Intrigue. Sie bemühten sich, das Vorlesen ihrer Bitte auf dem Reichstage zu verhindern, um sie durch diese Unbilligkeit aufzubringen und gegen den Reichstag und dessen Absichten einzunehmen. ***)

Hiebey

mahls gegen die russischen Partheygänger gewesen seyn kann. Selbst dem unbefangenen Beobachter können jene nicht anders als verdächtig erscheinen.

A. d. H.

*) Also wieder die patriotische Parthey unthätig oder ohnmächtig? oder immer noch von jener getäuscht und geleitet?

A. d. H.

**) Worinn bestand dieß nun aber eigentlich? Wie konnte es von Seiten der R. P. bewirkt werden, ohne daß die patriotische es wahrnahm, daß jene nur Patriotismus heuchelte, und ihr entgegen arbeite? Wie konnte letztere dieß wahrnehmen, und dennoch wieder von jener getäuscht, wie jene so wichtig werden, daß sie die R. Hofparthey zerstöhren, und zugleich die Operation der Patrioten aufhalten konnte?

A. d. H.

***) Wieder also die Mehrheit der Stimmen auf Seiten der R. P. und doch hatte sie obige Deputation nicht hindern können; damahls also nicht die Mehrheit gehabt! Und woher ist denn erwiesen, daß sie das Vorlesen hinderte, um die Städter aufzubringen? Warum soll man nicht lieber annehmen, daß sie sich dagegen setzten, weil sie jene Begünstigung, als mit den Grundsätzen der Aristokratie streitend,

Digitized by Google

Hiebey erreichten sie jedoch ihren Zweck nicht, wie der Erfolg gezeigt hat.

Nachgerade fingen nun ihre Intriguen an, etwas bemerkbarer zu werden. Dieß hatten sie am ersten wahrzunehmen Gelegenheit, bey den Einwendungen, welche sie gegen den vorgelegten Grundriß der neuen Regierungsform machten. Den übeln Eindruck hievon, suchten sie durch die Zustimmung zu dem Allianztraktat mit Preußen; noch mehr aber durch Vorwürfe, welche sie dem Reichstage, wegen seiner, durch sie hauptsächlich bewirkten, Unthätigkeit, auszulöschen. Zugleich erinnerten sie, daß die Zeit, einen neuen Reichstag zusammen zu rufen, da sey. Sie hofften dadurch den gemeinnützigen Arbeiten desselben, unter dem Vorwande, daß die Landbothen ihren Committenten Rechenschaft ablegen müßten, ein Ende zu machen. Da die neue Konstitution, in der noch übrigen kurzen Zeit nicht vollendet werden konnte, so hofften sie, unter der Maske des Patriotismus einstweilen wieder Reichsgrundgesetze einzuführen, welche die Vollendung derselben für immer verhindern sollten. *) Der erste Versuch, welcher

fanden; auch wohl einsahn: die patriot. P. betreibe dieß nur, um durch Hülfe des dritten Standes das Regierungsruder an sich zu bringen. A. d. H.

*) Diese Bemerkung leitet auf äusserst wichtige und fruchtbare Betrachtungen. Allerdings sind diese sogenannten Reichsgrundgesetze von jeher, fast in allen Staaten den heilsamsten Reformen unüberwindliche Hindernisse gewesen. Mich dünkt, man kann annehmen, daß auf sie meistens die uneingeschränkte Monarchenmacht, ihr Gebäude aufgeführt hat; daß aber auch vielleicht eben deshalb in ihnen die ersten Veranlassungen zu gewaltsamen Revolutionen zu suchen sind. Sie sind entstanden in einer Zeit, wo man vom Staatszweck und Staatsvertrage keine Begriffe hatte. Entweder erzwang sie der Monarch zur Vormauer gegen die aristokratische Anarchie; oder die Aristokratie zur Einschränkung des Despotismus; oder zur Sicherung einer schon gegründeten Aristokratie. Ihre wesentliche Bestimmung ist also Schutzwehr zwischen beyden; oder Sicherung der Usurpation des einen gegen den andern Theil. Deswegen werden sie von beyden Theilen als eine unverletzliche Schutzwehr angesehen und deswegen haftet die Vorstellung der Ewigkeit und Unänderlichkeit auf ihnen. Da sie nun aber nach dem besondern Bedürfnisse des einen oder des andern Theils, ohne die geringste Beziehung auf den allgemeinen Zweck des Staats abgefaßt sind: so mußten bey der Hebung des dritten Standes und der mehrern Regung und Ausbildung der Staatskräfte und Verhältnisse überhaupt unzählige

Digitized by Google

welcher deshalb von ihr gemacht wurde, gelang nicht; wohl aber der zweyte, als die vollständige Konstitution dem Reichstage übergeben wurde. Hier drängte sie den Beschluß von der Untheilbarkeit der Republik ein; dem die erregte Besorgniß vor den Plänen des preussischen Hofs Eingang verschafte. Alles ging nach ihrem Willen, bis dahin, wo sie Pohlen für ein Wahlreich erklärt wissen wollten. Hier fiel ihre Absicht, dasselbe von Rußland abhängig zu erhalten, zu sehr in die Augen. Der Widerstand, welchen sie hier fanden, veranlaßte sie zu der Behauptung: der Reichstag habe kein Recht, ein solches Grundgesetz aufzuheben. Als man nun vorschlug, die Sache an die Landtäge zu verweisen, wurden sie dahin gebracht, zu erklären: die Nation sey nicht Richterinn in ihrer eigenen Sache! deren Beschützer sie zu seyn vorgaben.

Von nun an war ihre Wirksamkeit gebrochen. Sie fühlten es und suchten durch Nachgeben zu gewinnen; allein es war zu spät. Aller ihrer Bemühungen ohnerachtet, blieb die Konföderation bestehen, um die Nation auf den Landtägen zur Verdopplung des Reichstags zu sammlen. Die neuen Landbothen belebten den patriotischen Geist der alten von neuem und verdoppelten durch die nunmehr verdoppelte Zahl auch die Thätigkeit des Reichstags. Alles ging einen ungehinderten Gang. Wodurch sich sonst die R. P. wichtig zu machen gewußt hatte, blieb jetzt ohne Einfluß. Dennoch, fanden sich manche Verzögerungsmittel der guten Sache, bis der Reichstag die Aufhebung des verderblichen Stimmgesetzes von 1768 aufhob und verordnete, daß die Projekte zu der neuen Regierungsform gehörig, „nicht auf dem Reichstage, sondern dem Gutachten des Reichstags gemäß, von der Konstitutionsdeputation, der man die völlige Redaktion derselben überließ, verbessert werden solle.“

zählige Fälle eintreten, wo diese eisernen Mauern der gemeinnützigen Wirksamkeit und dem eigentlichen Staatswohl zum Hinderniß dienten. Ihre Unverletzlichkeit ließ jedoch durchaus keine Reform zu. Jede Gründung und Aufführung eines bessern Staatsgebäudes wurde so lange gewaltsam verhindert, bis endlich diese unerträglichen Hindernisse gewaltsam über den Haufen geworfen wurden. Nie würde es dahin gekommen seyn, wenn die Erhaltung ihrer Unverletzlichkeit nicht, mit sogar keiner Rücksicht auf Zeitbedürfnisse und veränderte Verhältnisse, so hartnäckig behauptet worden.

A. d. H.

Digitized by Google

Allein nun fand es sich, daß einige von der russischen Parthey mit in der Konstitutionsdeputation saßen. Unter dem Vorwande der Verbesserung, arbeiteten diese nun die Projekte für die Regierungsform so um, daß sie von dem Reichstage nothwendig zurück gewiesen werden mußten. *) Dadurch wurde wenigstens Zeit gewonnen.

Allein dieß veranlaßte nun auch die Idee, die Grundlage der Konstitution, in einem besondern Projekte durchzusetzen. Dieß war die nächste Veranlassung zu der Konstitution vom 3ten May.

Die russ. Parthey richtete nun ihre ganze Thätigkeit gegen die Anfoderungen der Städter. Das Vorurtheil vieler sonst Gutgesinnter kam ihnen hier zu Hülfe. Bey einigen erregten sie die Furcht, man mögte den Städtern zu viel **) erlauben, und andern wußten sie schon den Untergang des ganzen Adels als unvermeidlich vorzuspiegeln. Die Verwerfung mancher Projekte zur Bestimmung des Verhältnisses der Städte war eine Folge davon. Da nun die russische Par-

*) Dieß bleibt ohne nähere Erläuterung wiederum dunkel. Wie kam es denn, daß gerade diesen die Umarbeitung der Vorschläge zu Theil wurde; daß deren gänzliche Verderbung derselben, nicht bereits, ehe sie dem Reichstage vorgelegt wurde, von den übrigen Gliedern der Deputation bemerkt, oder verhütet werden konnte? Aufklärungen wie diese sind nicht nur zur Beglaubigung der Beschuldigungen höchst nöthig, sondern würden auch ohne Zweifel sehr lehrreich seyn. A. d. H.

**) Was verstand man denn unter diesem „zu viel," wovor man sich fürchtete? doch wohl alles, was nicht unumgänglich nothwendig sey, um durch Hülfe des dritten Standes, die so genannte patriotische Aristokratenparthey, die sich auch wohl die Nation nannte, zu ihrem Ziele zu führen. Diese wollte dafür dann den dritten Stand, als ihren dienenden Bruder, gnädigst anerkennen. Die Gegenparthey erregte nun die Befürchtung: die patriotischen Partheyführer wollten die Städter zu Brüdern im Meistergrade, zu ihnen aufheben. Da hatte denn nun freylich die gerühmte Humanität, und die Anerkennung der Billigkeit jener Foderungen der Bürger von Rechten, in deren Besitz sie bereits gewesen waren, plötzlich ein Ende. Denn dieß würde ja den Untergang des Adels (der ausschließenden Aristokratenherrschaft) unvermeidlich zur Folge gehabt haben. In der That, eine schlimmere Vorspiegelung konnte die Gegenparthey nicht ersinnen. Man sieht aber auch, wie wenig sich die Patrioten unter einander verständigt haben mußten. A. d. H.

Digitized by Google

Parthey gleichwohl merkte, daß die Städte doch nicht ganz in ihren Foderungen zurück zu weisen seyn würden; so ließ sie endlich selbst ein Projekt zum Vortheil derselben einreichen, um sie von der patriotischen Parthey des Reichstags ab, und an sich zu ziehen. Uebrigens ließ sie nicht ab, den Arbeiten des Landtags unzählige Schwierigkeiten entgegen zu setzen; bis der 3te May diesem Bemühen plötzlich ein Ziel setzte.

Fünftes Kapitel.

Von der Deputation für die Regierungsform und ihrem Einfluß auf die Handlungen des Reichstags, besonders auf das Werk der Konstitution.

— „Konnten die zur Verbesserung des Projekts für die Regierungsform bestimmten Personen die neue Konstitution entwerfen, ohne auf die Reste der alten die geringste Rücksicht zu nehmen? *) — Zwischen einer reinen republikanischen Verfassung, und zwischen einer aus verschiedenen, sich unter dem Vorsitze eines Königs verschiedentlich aufwiegenden Gewalten bestehenden Regierungsform gab es für die Deputation keinen Mittelweg. Bey dieser Wahl durfte sie keineswegs ausser Acht lassen, wenn das zu verfertigende Konstitutionsprojekt übergeben, und für wen es seyn sollte. Die Deputation läßt sich ganz füglich mit einem Baumeister ver-

*) Die ganze Beantwortung enthält nichts, als eine Rechtfertigung, oder richtiger noch, Entschuldigung der Deputation, daß sie in der belobten neuen Konstitution, nichts weiter, als die alte hie und da etwas ausgeflickte und ausgeputzte Adelsaristokratie geliefert hatte. Daß man eine solche Entschuldigung nöthig fand, ist ein Beweis, daß man fühle, sie bedürfe derselben. Auch finden sich selbst in dieser Vertheidigungsrede, mehrere sehr bedeutende Winke, welche verrathen, was sie verbergen sollten. Insbesondere das Gleichniß von Baumeister und Bauherren. Der hinkende Fuß dieses Gleichnisses ist indessen, daß hier die Baumeister selbst mit Bauherren waren, und also mit leztern überhaupt schon nach einerley Grundsätzen verfuhren. Es hätte übrigens so vieler Worte nicht bedurft. Da wir schon wissen, daß der Adel unter Nation und Bürger nur sich verstand und eine Konstitution nur für Bürger und für die Nation entwerfen wird, so war es natürlich, daß sie so und nicht anders ausfiel. A. d. H.

Digitized by Google

gleichen, der die unabänderlichen Regeln seiner Kunst, nach dem Willen des Bauherrn, der Bestimmung, dem Umfange, der Lage des Gebäudes, nach den vorgefundenen Hindernissen, der Güte der Arbeiter, nach den Baumaterialien und dem Orte, wo der Bau aufgeführt werden soll, in seinem Plane bequemen muß. Die Deputation konnte keineswegs, mit Hoffnung einigen Erfolgs, das Projekt einer reinen republikanischen Verfassung entwerfen, das ist, den Thron und die beyden Stuben stürmen und den drey Ständen die Wohnung in ihrem eigenen Hause, dessen Reparatur sie anbefohlen hatte, aufsagen. Die Deputation konnte auch dem Reichstage nicht zu einem Plane rathen, der zwar dem Auge schöne Risse vorstellt, in der That aber nichts als Schutthaufen gegeben haben würde. Es war hier nicht darum zu thun, die beste Theorie der Regierungsform aufzustellen, sondern die, in der Praxis den Pohlen angemessenste Verfassung einzuführen, mit einer solchen Anordnung, Verbindung und Bestimmung ihrer Theile, die es nicht schwierig machte, das Werk mit der Zeit zu vervollkommnen, und welche die Gesetzgebende Gewalt für die Zukunft nicht im Mindesten beschränkte.

Der große Mangel an den, dem Bürger des Staats nöthigen Begriffen und seinen Sitten bey dem Landvolke, die Unfähigkeit desselben, seine Gedanken und Wünsche schriftlich mitzutheilen, sein Unvermögen, sich durch Lesen zu belehren, machten sogar die Anordnung von Urversammlung für denselben und folglich auch die Einführung einer reinen republikanischen Verfassung unmöglich. *) Mit Freuden hatte man verlangt, daß

*) Ein fürtreffliches Räsonnement, welches doch wohl nur beweißt, daß auch scharfsinnige Menschen, wenn sie eine Sache rechtfertigen wollen, von der sie selbst fühlen, daß sie nicht wohl zu rechtfertigen sey, auch zu den seichtesten Gründen ihre Zuflucht nehmen können. Mußte denn auf den Landmann schlechterdings schriftlich zu wirken seyn, wenn er über seine bürgerliche Existenz und sein Verhältniß belehrt werden sollte? Mußten denn gleich Urversammlungen gehalten werden, wenn es darauf ankommt, einem unterdrückten Theile der Nation gleich den übrigen bürgerliche Rechte einzuräumen? Und muß denn durchaus eine reine Demokratie an die Stelle der härtesten Aristokratie treten? Allein der Verf. scheint hier so wie an manchen andern Stellen seiner Schrift auf französisch-demokratische Leser besonders Rücksicht genommen zu haben.

A. d. H.

Digitized by Google

daß dem Städter sein Antheil an der Souverainität wieder gegeben würde; allein in Rücksicht des Landmannes mußten es die eifrigsten, zugleich aber bedachtsamsten Patrioten dabey bewenden lassen, ihn durch den Schutz des Gesetzes, dem Drucke der Uebermacht zu entziehen und dadurch der Wiedererlangung der Freyheiten eines Bürgers des Staats so schnell als möglich nahe zu bringen. Der Philosoph von Genf, dessen Liebe zur Volksfreyheit und Wahrheit so unbezweifelt ist, wagte er wohl mehr, als die pohlnischen Gesetzgeber, die er ohnlängst in seinen Gedanken über die Verbesserung der pohlnischen Regierung mit diesen Worten warnte: „die Freylassung des Volks in Pohlen ist eine große und vortrefliche Sache; aber sie ist zu gewagt und so gefährlich, daß man ohne Anstand zu nehmen, nicht dazu schreiten kann. Es muß alle mögliche Vorsicht angewandt werden; besonders ist dieß in Rücksicht eines Umstandes, der Zeit braucht, unerläßlich. Man muß nemlich vor allen Dingen diejenigen, von deren Freyheit die Rede ist, dieses Geschenks würdig machen, und sie in den Stand setzen, es ertragen zu können.“ *) — —

Unter der reinen republikanischen Regierungsform und der durch den Thron und die Vertheilung der höchsten Macht unter zwey Stuben beschränkten Regierung, wählte also die Deputation die letztere, als bequemer, theils für die Annahme des Reichstags, theils für die Einführung bey der Nation. Das in seine Theile zerlegte Werk der Deputation hatte folgende Hauptzwecke: die Vorrechte des Ritterstandes,

*) Der Verf. hätte doch auch entwickeln sollen, was sich Rousseau hiebey dachte? Oder wenigstens, was die patriotischen pohlnischen Aristokraten für einen Plan hatten, dieß nöthige Erforderniß so bald als möglich hervor zu bringen? Rousseau dachte hier wahrscheinlich das, was er als Vormund eines solchen unmündigen Landmannes gethan haben würde. Denkt sich der pohlnische Edelmann dasselbe? Ist überhaupt als denkbar anzunehmen, daß eine gemeinsame Wirksamkeit, je zu diesem Zwecke hätte vereinigt werden können? Und war dieß nicht, so blieb ja der Bauer, wie bisher auch ewig der Freyheit unfähig und die Theilnahme desselben an den Rechten des Staatsbürgers gefährlich. — In Südpreußen ist der Bauer der Leibeigenschaft entbunden, und weiß man etwas von daraus entstandener Gefahr? In andern Ländern ist vor Jahrhunderten der Landmann der Leibeigenschaft entbunden; und war er da etwa vorher schon aufgeklärt? A. d. H.

Digitized by Google

welche die bürgerliche und politische Freyheit wesentlich befördern, zu bestätigen und in reine Rechte zu verwandeln; *) eben so auch mit den Stadtprivilegien zu verfahren, und ein Municipalrecht auf alle Städte zu verbreiten; den Uebergang vom Bürgerstande, zum Adelstande und umgekehrt zu eröfnen und durch diese Verbrüderung die Einheit der Nationalrepräsentation zu befördern: **) dem Landvolke die Befreyung von der Knechtschaft zu erleichtern, und es, indem seine Verpflichtungen im Kontrakte mit den Gutsbesitzern verwandelt wurden, dem bürgerlichen Rechte zu unterwerfen, durch die Schulen in den Pfarrdörfern zu den Bürgerrechten und Bürgerpflichten geschickt zu machen. ***) Ferner, die Regie-

*) Was bedürfen wir nun weiter Zeugniß, über den Zweck der neuen Konstitution? Zugleich auch der Grundsatz, worauf er beruht. Die Vorrechte des Ritterstandes sind wesentliche Beförderungsmittel der bürgerlichen Freyheit, oder der Freyheit des Bürgers (Adels), deswegen soll die Konstitution dieselben (die vermuthlich bisher usurpirt waren) nun in reine Rechte verwandeln. Hier sieht man deutlich, daß die Konstitution nur darauf abziele, die Aristokratie höher zu heben und fester zu stellen, als sie je bisher gehoben und gestellt war. Vorrechte, setzen Vergünstigung voraus; diese können entweder vom Monarchen, oder von der Nation kommen. Werden nun diese Vorrechte, reine Rechte, so wird alles, was ausser ihnen liegt, wieder Vergünstigungen für andere. Deshalb war jetzt wohl weise der Begriff zum Grunde gelegt: nur der Adel macht die Nation aus. Er allein war Zweck der Konstitution. A. d. H.

**) Wieder ungemein bestimmend und charakteristisch für die Absicht der Patrioten. Sie wollten dem Bürgerstande den Weg zum Adelstande eröfnen, um Einheit in die Repräsentation zu bringen. Das heißt doch wohl nicht, man hatte die Absicht, den ganzen Bürgerstand mit der Zeit unter den Adelstand aufzunehmen? Denn aus dem Stande des freyen Landmannes mußte wieder ein Bürgerstand hervorgehen, dieser wieder in den Adelstand aufgenommen werden. Dann blieb auch kein Grund, warum man nicht den frey gewordenen Landmann auch den Uebergang in den Adelstand eröfnen wollte. So würden zuletzt aber alle Pohlen nur einen Stand ausmachen, natürlicherweise also der Adelstand aufhören. Was für einen Sinn giebt also jene zierliche Floskel? Wenigstens den, daß der Adel fest entschlossen war, den Bürgerstand sich auf ewig zu unterwerfen. A. d. H.

***) Wie leicht gesagt, wie schnell hingeworfen und wie schwer und in Jahrhunderten nicht auszuführen! Wo ist das Land, wo der gemeine Mann dieß durch Unterricht, nicht vielmehr durch Gewöhnung und eine strenge, aufmerksame Polizeyordnung und Gerechtigkeitspflege geworden ist? Und nun vollends in einem Lande wie Pohlen, wo auf dem Gehirn des Lehr-

Digitized by Google

Regierungsverfassung betreffend, der Gesetzgebenden Gewalt, das heißt, den besondern und allgemeinen Versammlungen, eine solche Einrichtung und solche Grundregeln zu geben, die sie gegen das Feuer des zu erhitzten Enthusiasmus, gegen die Widersetzlichkeit des Vorurtheils, die Anfälle der Intrigue und die Verbrechen der Bestechlichkeit sicher stellen könne; der ausübenden Gewalt ihre Wirksamkeit wieder zu geben, und sie, zwischen den Reichstagen, in die Hände des Königs niederzulegen, um die jeder Nation so höchst schädliche Oligarchie, oder Herrschaft der Mächtigen zu verdrängen; die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und ausübenden und von dem Einflusse des Königs zu entfernen, sie den von den Mitbürgern zu wählenden Magistraturen zu überlassen und diesen neue Statuten über das Civil- und Kriminalrecht vorzuschreiben. *) — — —

Dem Verlangen des preussischen Hofs zufolge, waren demselben von der Konstitutionsdeputation (1789) die Grundzüge der Regierungsverbesserung in acht Artikeln vorgelegt, und dadurch diesem so wohl als dem Reichstage völlig Genüge geleistet. Freylich hatte die Deputation die nähern Bestimmungen der, einem jeden Einwohner zuzugestehenden Rechte

Lehrstandes im Ganzen genommen, die schwerste dickste Finsterniß ruht? Man sehe nur in Lichtenbergs Taschenbuch (1795) den „Beytrag zur Kenntniß Pohlens" und urtheile: wodurch der Landmann, unter der Anleitung und Instruktionsweise dieses und ähnlicher Volkslehrer zu jener Kenntniß gelangen soll? Aber freylich einige Jahrhunderte später, ist immer kein Verlust für den Herrn des Leibeigenen. Er giebt ihn nicht eher frey, ehe er nicht dazu reif ist, nicht Kenntniß der bürgerlichen Pflichten hat. Die Erlangung dieser und die Anerkennung jenes hängt nun aber von dem Herrn ab, es ist also auch in seiner Gewalt, es so weit hinaus zu schieben, als es ihm konvenabel ist. A. d. H.

*) Das Schwerfällige, Unbestimmte und Unverständliche dieser ganzen Periode fällt zu sehr in die Augen, als daß wir nöthig hätten, aufmerksam darauf zu machen. So viel erkennet man jedoch auch hier: daß man darauf ausging, den Einfluß des Königs zu verstopfen, und die Gewalt der (damahls so furchtbaren) Oligarchie zu stürzen. Ob aber nicht die Absicht im Hintergrunde lag, eine andere an die Stelle derselben zu setzen, und ob, dafern dieß nicht war, die Konstitution eine neue Oligarchie zu verhüten im Stande gewesen seyn würde, überlasse ich für jetzt dem Leser selbst zu beurtheilen. A. d. H.

Digitized by Google

und bürgerlichen Freyheit, „der Klugheit gemäß, noch zurück behalten und nur die Grundzüge der Sicherstellung der Freyheit, des Eigenthums, der Gleichheit aller Einwohner, als Pflicht der Regierung, als die Quelle jeder Gewalt vorgelegt.“ *) Zugleich aber hatten sie dargestellt, daß doch nicht jeder selbst an der Gewaltsübung Antheil nehmen könne, und daraus die Nothwendigkeit eines Ausschusses, als der Reichstag, hergeleitet, welcher den ihm auf den Landtägen ertheilten Aufträgen gemäß verfahren müßte. Diese solle sich denn nicht blos auf die gesetzgebende Macht einschränken, sondern auch die Aufsicht über die vollziehende führen und sich die Bestimmung über Krieg und Frieden, so wie die Wahl einiger Magistraturen noch besonders vorbehalten. Solche Angelegenheiten, die ungewöhnliche, ja so gar geheime Kenntnisse erfoderten, sollten den Instruktionen und der Verantwortlichkeit der Landbothen nicht unterworfen seyn. **) Damit nun aber wieder die dem Reichstage auf diese Weise anvertraute Gewalt ununterbrochener Aufmerksamkeit und Thätigkeit fähig seyn könne, so rieth die Deputation, den Reichstag in dem zweyjährigen Zeitraume stets zum Zusammenberufen fertig zu halten: ***) d. h. die Landbothen sollten, wenn die Zeit der Gesetzgebung verflossen wäre, mit der höchsten Gewalt, aber nur für ausserordentliche Vorfälle und Bedürfnisse der Republik, versehen werden. —

Ueber-

*) Ohne Zweifel ist der hierinn enthaltene Grundsatz sehr wahr und richtig. Allein es ist nicht wohl begreiflich, wie ihn die Deputation zur Grundlage der verbesserten Regierungsform annehmen konnte. Doch der Reichstag strich bey näherer Untersuchung die Ausdrücke: Freyheit und Gleichheit, auch selbst wie es scheint, den Ausdruck Einwohner und ließ bloß Eigenthum aller stehen. Dieß war doch wohl nicht allein Besorgniß, für Jacobinisch gesinnt gehalten zu werden.
A. d. H.

**) Und doch sollte die Konstitution für immer gegen eine Oligarchie sichern? — Es dürfte schwer seyn, jene Voraussetzung mit der Unverantwortlichkeit dieses Ausschusses zu vereinigen. Leichter hingegen konnte man darinn eine Maßregel der patriotischen Parthey, sich diese Oligarchie zu sichern, wahrnehmen.
A. d. H.

***) Wird es nicht leichter und bequemer seyn, die Vollmachten der alten Landbothen zu erneuern, und auf diese Weise nicht gar in kurzem ein permanenter Reichstag entstehen?
A. d. H.

Digitized by Google

Ueberdieß wurde die Art, wie ein Gesetz oder Beschluß durch Stimmen in Kraft gesetzt werden solle, angegeben, und dem König, als dem Haupte der Nation in Gemeinschaft mit dem Staatsrathe, „die Aufsicht über die verschiedenen Gewaltszweige zwischen den Reichstagen, das Berufen der Reichstage, die ununterbrochene Betriebsamkeit in Rücksicht der innern und äussern Staatsbedürfnisse übertragen. Letzterer (der Staatsrath) solle hierüber dem Reichstage verantwortlich seyn und deshalb ein eigenes Reichstagsgericht angeordnet werden. Endlich wurde auf das feyerlichste ausbedungen, daß man von jetzt an, weder die Gelegenheit, noch auch die Freyheit hätte, irgend einen Reichstag unter einer Konföderation zu halten.“ *)

Diesem Vorschlage von dem Reichstage beygefügte Verbesserungen waren: die Ausdrücke Freyheit, Gleichheit, Eigenthum für alle wurden in den Ausdruck, Eigenthum zusammen geschmolzen; das Wort Nation, wurde in das Wort Republik, (nicht adliche) Bürger, in Einwohner **) verwandelt.

Die

*) Man erinnere sich an die oben gegebene Nachricht, von dem Ursprunge und Bestimmungen der Konföderation, und man wird auch diesen Beschluß mit mir vielleicht bedeutend finden. Eine Konföderation ist es doch gewesen, welche diese Losreißung von der Herrschaft der russischen Parthey bereitet hat. Wie wenn nun die preußische (patriotische) die Absicht hatte, an die Stelle jener zu treten, wer stand denn dafür ein, daß nicht die russische P. auch wieder eine Konföderation und durch diese abermahls eine Revolution zu ihrem Vortheile bewirkte? Darum mußten die Konföd. für immer durch diesen Beschluß vernichtet werden. Zur Erhaltung der Konstitution war dieß überflüßig, denn eine gute Konstitution (und dafür hielt sie doch die p. P.) erhält sich selbst. A. d. H.

**) Diese Verordnungen wurden, wie aus dem Texte zu erhellen scheint, von der R. P. angegeben. Die patriotische erklärte dagegen: sie wolle nicht über Worte streiten. Allein dieser Streit war hier keineswegs de lana caprina. Sicher ist es nicht gleichgültig, ob mich der Staat für einen Bürger ansieht, oder nur für einen Einwohner erkennt. Dieß bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung. Man sieht übrigens hier, so wie in mehrern Stellen, daß die Glieder beyder Partheyen in den Hauptgrundsätzen der Aristokratie einerley Meynung waren. Im Streit waren sie nur darüber, wer das Staatsruder führen soll? Da nun hie eine Parthey, um sich desselben zu bemächtigen, die Galeerensklaven zu gebrauchen dachte, so ließ sie ihnen die Ketten etwas lockerer und länger schließen. Sie

aber

Digitized by Google

Die Foderungen der Städte wurden einer neuen Deputation (indem man die alte einer Neuerungssucht, und dem Adel nachtheiliger Grundsätze beschuldigte) übertragen, die jedoch in eben dem Geiste, als die alte handelte. Endlich wurde noch vorgeschlagen, daß nicht eher von der Aufnahme der Reichsgrundgesetze (die nur durch völlige Uebereinstimmung auf dem Reichstage verändert werden konnten) in die Konstitution, die Rede seyn solle, als bis man die Regierungsform in allen ihren Theilen, gehörig bestimmt hätte.

Die Deputation beschäftigte sich nun mit der völligen Ausarbeitung der Konstitution und übergab (7ten May 1790) die Einleitung derselben dem Reichstage. Dieß veranlaßte mancherley Debatten; wovon die Verwandlung der Wahlmonarchie in eine Erbmonarchie und die Erwählung des Hauses Kursachsen ein Hauptgegenstand war. Sodann konnte demnach nicht länger vermieden werden, über die Reichsgrundgesetze zu debattiren, wo denn vierzehn Artikel aus denselben in die Konstitution aufgenommen wurden. Dieß geschah jedoch nicht ohne vielfältige Debatten und wechselseitige Einwirkung des Partheyinteresses auf die Form und den Inhalt besonders einiger Grundgesetze selbst. Hierüber ging sehr viel Zeit verlohren; woran besonders das mäßige (wir möchten sagen, schüchterne und schwache) Betragen der so genannten Patrioten schuld war und wovon hier folgende Gründe angegeben werden: 1) die große Sittsamkeit, welche auf den Reichstagsversammlungen in Pohlen pflegt beobachtet zu werden, *) 2) die Meynung, daß die Hauptgegenstände der Regierungsform — fast allgemeine Uebereinstimmung der Gesetzgeber erheischten, **) 3) die Gesinnungen der rechtmäßigen Oberhäupter

aber ganz frey und sich gleich zu machen, kam ihr eben so wenig als Ernst in den Sinn, als dem Pflanzer, der sich gefallen läßt, daß durch einen vorläufigen Beschluß der Negerhandel in 10 Jahren abgeschafft werden soll. A. d. H.

*) Hiefür liefert die im nächsten Kapitel folgende Beschreibung des 3ten May's wenigstens keine Bestätigung. A. d. H.

**) Wie konnte aber die patriotische Parthey je hierauf rechnen? mußte sie nicht fühlen, daß ihre Nachgiebigkeit die Hartnäckigkeit und den Muth der Gegenparthey nur verstärkte? A. d. H.

Digitized by Google

häupter des Reichstags, die sogar von dem Scheine der Gewaltthätigkeit weit entfernt waren. *) Die Hoffnung, daß die zeitverderbenden leeren Projekte, dadurch, daß sie dem Publikum Sachen und Personen in ein helleres Licht stellten, ein noch lebhafteres Verlangen nach der Konstitution und eine noch feurigere Annahme derselben bewirken würde; welches letztere besonders der Erfolg gerechtfertigt haben soll. **)

Sechstes Kapitel.

Vorbereitung des Königs zu dem Projekt über den Regierungsbeschluß. Beschreibung des 3ten Mays. Konstitution vom 3ten May.

— Die Ausführung des ganzen Werks konnte nicht wohl ohne die Person des Königs vollbracht werden. Ein solcher Schritt hätte unter den Bürgern Zwiespalt veranlassen und den fremden Mächten Vorwand zu einem gewaltsamen Verfahren gegen die Nation geben können, als ob sie auch auf die Majestät des Throns los springe, zu einer Zeit, da die Stürzung des Despotismus in Frankreich, die Monarchen durch gemeinschaftliches Interesse zu verbinden anfing. Stanislaus Augustus, hatte auch nicht wenig Anhänger, welche die russischen Partisane leicht hätten an sich ziehen und Unruhen im Reiche anstiften können. Der Macht, der Festigkeit und des Ansehens des Regierungswerks wegen war es nothwendig, es gemeinschaftlich mit dem Könige auszuführen, und

*) Aber konnten sie nicht eine gröſsere Thätigkeit zeigen, ohne gerade zu Gewaltthätigkeiten zu schreiten? Wollten sie vielleicht erst sehen, wohin sich das Uebergewicht neigte? A. d. H.

**) Dieser so wie alle die vorigen Gründe haben zu sehr das Ansehen hinterher erdachter Beschönigungen, als daß es nöthig wäre: ihnen eine ausführliche und mühsame Kritik zu widmen. Die einzige Bemerkung sey mir noch erlaubt, daß 4 mit 2 schwer zu vereinigen steht. In jener wird die Hoffnung einer allgemeinen Uebereinstimmung als Grund der Duldung angegeben, in dieser hingegen die Hoffnung, die Gegner zu entlarven. Durch diese war also jene gänzlich verdrängt. Daß besonders 4 ein sehr gefährliches Mittel war und gar leicht den Gegnern hätte alles in die Hände spielen können, kann auch nicht übersehen werden. A. d. H.

Digitized by Google

und ihn dadurch zu dessen Erhaltung und Vertheidigung zu verpflichten. Die Gutgesinnten sahen, wie sich der König, nach der Schließung des Bündnisses mit Preußen, immer mehr und mehr von der Abhängigkeit von Petersburg losriß, hörten, wie er, um den rechtschaffen gesinnten und ungleich größern Theil des Reichstags an sich zu ziehen, oft erklärte, er sey ganz der Nation zugethan, er denke nicht daran, sich von ihr abzusondern, er halte es für seine erste und heiligste Pflicht, sie bey heilsamen Unternehmungen zu leiten. *) Die Zeitumstände und das eigene Interesse des Königs hießen sie glauben, er habe sein politisches System aufrichtig verändert. Das damahlige Uebergewicht des Berliner Kabinets, durch die zahlreichen Verbindungen in Europa, war ihm nicht unbekannt; er kannte den Geist und die Meynungen des pohlnischen Publikums, **) das gegen Rußland aufgebracht und dessen Anhängern abhold war, die man damahls nicht anders betrachten konnte, als eine dem Vaterlande verderbliche Parthey, die größtentheils aus Leuten bestand, welche von verjährter Niederträchtigkeit verdorben waren, und von russischen Gaben lebten. ***) Es länger noch mit Leuten dieses Gelichters halten, war eben so viel, als sich dem allgemeinen Unwillen und Hasse aussetzen. Aller dieser Rücksichten halben, blieb dem Könige nichts übrig, als sich mit der rechtschaffenen Reichstagsmehrheit zu verbinden, um so seinen Einfluß

*) War dem also, wie konnten sie denn fürchten, daß wenn sie sich seiner nicht bemächtigten, seine Anhänger gar leicht von der russischen Parthey würden angezogen werden. Sie durften ja denn nur den König der guten Sache geradezu nachgehen lassen, und seine Anhänger wären ihm, also ohnehin schon der guten Sache nachgefolgt. A. d. H.

**) Dieß trift wohl näher an die wahre Beschaffenheit der Sache. Der patriotische König folgte seinem eigenen Interesse und hieng den Königsmantel fein nach dem Winde. Aber weil er zu wenig Vorsicht mit seiner Bereitwilligkeit verband, hat endlich der Wind seinen königlichen Purpur gar mit sich fort geführt und der schwache Mann steht nun nakt und in naturalibus da vor aller Welt Augen. A. d. H.

***) Hier scheint der Verf. vergessen zu haben, daß er oben die Parthey, welche von Rußland besoldet wurde, mit dem Einflusse des Gesandten hat aufführen lassen. Die jetzige war ja Branicki und dessen Anhänger.

A. d. H.

Digitized by Google

fluß bey der Nation wieder zu gewinnen. *) Ein nicht minder starker Beweggrund mußte auch für ihn die Neigung seyn, seinen Ruhm zu erhöhen, und unter einer guten Konstitution des dem Throne gebührenden Ansehens zu genießen, wovon ihm sonst der russische Gesandte kaum den Schatten vergönnte. **)

Sobald als die Gutgesinnten diese Veränderung am Könige wahrnahmen, so näherten sie sich ihm, weil sie hofften, daß, wenn sie ihn an ihrer Spitze hätten, alles auf dem Reichstage leichter und schneller von Statten gehen würde. ***) — Im kurzen wurde also der König der Vereinigungspunkt der Gutgesinnten und der ganzen Nation. ****) Da die Zeit die möglichste Beschleunigung des Regierungswerks foderte, so drangen die Patrioten nachdrücklich in den König, er möchte doch, da er bereits ihre Neigungen, Maßregeln und Grundsätze in Rücksicht der neuen Regierungsform kannte, ihnen hinwiederum die seinigen eröffnen, die er nur immer dem Vaterlande am heilsamsten und den Umständen am angemessensten glaubte. Stanislaus Augustus beschäftigte sich nun mit diesem Gedanken, und übergab endlich einen Abriß der Regierungsform, den er blos einen Wunsch seines Herzens und Traum eines guten Bürgers nannte. *****) Er war

*) Hier ist noch etwas deutlicher als oben angegeben, was den König zum Patrioten machte. Er so wohl als die patriotische Parthey mußten damahls der preussischen Unterstützung sehr gewiß — der König für seine Person aber sehr im Gedränge seyn. Sonderbar, und gerade damahls bewunderte ihn Europa! — A. d. H.

**) Und diesen hätte ihm vielleicht doch eine andere herrschende Parthey zugesichert. A. d. H.

***) Oben sind die Gründe deutlicher angegeben. A. d. H.

****) Wie versteht man dieß richtig? Machten die Gutgesinnten die Nation aus? Wo blieb denn die mächtige Gegenparthey? A. d. H.

*****) Also diese Konstitution war allein das Werk des Königs und doch enthält sie gerade die Ideen und Grundzüge, welche die Deputation so lange schon bearbeitet hatte. Was soll diese Schmeicheley hier? Kann sie ein günstiges Vorurtheil für die strenge Wahrhaftigkeit der ganzen Darstellung bewirken? — Mich dünkt, man wird nur geneigter zu glauben: die patriot. Parthey habe Mittel gefunden, den König zu nöthigen, daß er selbst (aus dem oben angegebenen Grunde) die neue Konstitu-

Digitized by Google

war dem Projekte der Deputation für die Regierungsform und dem Wunsche so vieler guten Mitbürger, größtentheils so angemessen, daß darauf von ihrer Seite die einstimmige Antwort erfolgte: Diese Gedanken, die der König bloß ein schmeichelndes Traumgesicht genannt hätte, schienen ihnen das Bild einer guten, leicht in Ausübung zu bringenden Regierungsform zu seyn; wenn sie der König anders aufrichtig wünsche, so werde er in den Neigungen der Nation alle nur mögliche Erleichterung finden, sie ins Werk zu setzen. —

Regierungsbeschluß vom 3ten May 1791. *)

Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Pohlen ꝛc. ꝛc.

Da wir überzeugt, **) daß unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalkonstitution abhange, durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unsrer Regierungsverfassung

stitution vorschlagen mußte. Dieß finde sie aber aus sehr begreiflichen Gründen nicht für gut, hier einzugestehen.
A. d. H.

*) Da es uns hier überhaupt darum zu thun ist, den Grundsätzen nachzuspüren, auf welchen die pohlnische Konstitution aufgeführt worden; so werden wir uns besonders bey den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und nach diesen bestimmten Verhältnissen der Staatsglieder unter einander und zu dem allgemeinen Staatszwecke verweilen. Ohne Zweifel liegt hier der eigentliche Probierstein, für den Werth derselben und die Absichten derer, welche sie entwarfen und durchsetzten. Eine Konstitution, in welcher diese Grundlage nicht ächt und sicher ist, kann nie etwas taugen, die übrige Ausführung derselben mag beschaffen seyn, wie sie wolle. A. d. H.

**) Ist es nicht hier, als ob der König der Nation die Konstitution gebe; wenigstens ist es klar, daß sie in seinem Nahmen gegeben wird. Und doch erklärt die Nation nachher, sie gäbe sich dieselbe selbst. Auch ist dem Könige darinn die exekutive Gewalt von der Nation förmlich übertragen, überhaupt sein Verhältniß darinn bestimmt. Sie ist also von einer, über ihn erhabenen, Macht gegeben. Die Publikation in seinem Nahmen kann nur Verwirrung der Begriffe zum Grunde haben, oder dergleichen veranlassen. Ich hoffe, man wird dieß nicht eine Mikrologienkrämerey nennen. Es kommt hier darauf an, zu untersuchen: ob reine Einsicht, und reiner Patriotismus in der Konstitution zum Grunde liege.
A. d. H.

Digitized by Google

fassung kennen gelernt haben; da wir die Lage, worinn sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir, frey von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die politische Existenz, die äussere Unabhängigkeit und innere Freyheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, höher schätzen, als unser Leben und unsre persönliche Glückseligkeit; *) da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen und die Dankbarkeit unsrer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen: so beschließen wir, ohngeachtet der Hindernisse, welche bey uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, zur Gründung der Freyheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Konstitution; und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation, **) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels derselben für nothwendig erachten wird. Eben dieser Konstitution

*) Was soll hier diese Aeusserung? Verräth sie, so wie dieser ganze Eingang nicht eine leidenschaftliche Stimmung und Animosität? Soll die Konstitution fähig seyn, den Zustand der Nation zu verbessern, so können die, welche sie abfassten, ihre Glückseligkeit dabey nicht aufs Spiel setzen. Sind sie doch ein Theil der Nation. Nur dann, wenn sie sich der Absicht bewußt waren, eine Parthey durch das Uebergewicht einer andern unterdrücken zu wollen; — ist diese Aeusserung, als Beschönigung erklärlich. Aus diesem Gesichtspunkte muß man auch, glaube ich, die ruhmräthige Appellation an die Segnungen der Zeitgenossen und der Nachwelt ansehen und beurtheilen. Der reine Enthusiasmus für das Gute, wirkt das Gute, allein des Guten wegen. Was kümmert ihn der Dank oder Undank der Nachwelt! A. d. H.

**) Mich dünkt, es ist etwas sehr Schwankendes und in sich selbst Unharmonisches in dieser ganzen Einleitung. Oben betrachten sich die Verfasser der Konstitution, als solche, denen das Schicksal der Nation anvertraut sey; also gleichsam, als über die Nation erhabene Auktoritäten. Auch hier geben sie gleichsam der Nation die Erlaubniß, zu der bestimmten Zeit, etwas an der K. verbessern zu können. Gleichwohl sollten sie sich doch nur als die Nation selbst ansehen, dann würde es auch heissen: die Nation, die diese K. abgefaßt hat, beschließt nicht eher etwas daran zu ändern, als nach der festgesetzten Zeit. Wer kann den oligarchischen Geist verkennen, der dort hervorblickt? — A. d. H.

Digitized by Google

tution sollen auch alle fernern Beschlüsse des jetzigen Reichstags in jeder Rücksicht angemessen seyn. *)

I. Herrschende Religion. **) Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Konfession wird bey den Strafen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben, so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiermit, unsern Landesbeschlüssen gemäß, die Freyheit aller

*) Wenn man nicht hier wieder von der Vorstellung ausgeht, daß eine Parthey mehr die andere Parthey als die Nation im Allgemeinen vor Augen hat; so erscheint auch dieß wieder als ein müßiger Zusatz. Was soll denn die Konstitution, wenn es sich nicht bey der Einführung derselben von selbst versteht, daß der Reichstag keine mit derselben streitigen Beschlüsse machen werde.

A. d. H.

**) Wer kann vor diesem Steine des Anstoßes vorüber gehen, ohne sich wirklich empfindlich daran zu stoßen. Zuerst fragt sich: Kann reine Einsicht über Staatswohl und Weh da vorausgesetzt werden, wo man die Bestimmung einer herrschenden Religion auf ewige Zeiten, als den ersten Grundstein der Staatsverfassung niedergelegt findet? Sodann: kann da reine Einsicht und ächter Patriotismus seyn, wo man den Uebergang zu einer andern Religion, als ein strafwürdiges Verbrechen behandelt? — Was hatten die Konstituenten für Gründe, um eine herrschende Nationalreligion festzusetzen? Was für Gründe, der Katholischen diese Herrschaft einzuräumen? Warum werden diese Gründe und die Beziehung derselben, auf den Staatszweck nicht beygebracht? Allein noch dringender wird die Frage: was berechtigt und veranlaßt sie, für ein bürgerliches Verbrechen zu erklären und eine bürgerliche Strafe darauf zu setzen, wenn jemand sich dieser Religionsherrschaft entziehen oder mit einer andern verwechseln wollte? Schwerlich dürfte hierauf eine befriedigende Antwort zu erwarten stehen. Allein eine Konstitution, welche ein altes verjährtes Vorurtheil und Pfaffendespotie so offenbar vor sich herträgt, dürfte auch schwerlich ein günstiges Vorurtheil für sich erregen. Schwerlich dürfte man richtige Begriffe von ächter Menschenfreyheit, von dem wahren Wohl eines Staats; so wie eine aufrichtige und partheylose Geneigtheit, dieß ohne alle weitere Rücksicht zu befördern, in derselben mit Fug und Recht voraussetzen können.

A. d. H.

Digitized by Google

aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den pohlnischen Landen. *)

II. Edelleute, Landadel. Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freyen Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feyerlichste alle seine Gerechtsame, Freyheiten und Prärogativen und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar die diesem Stande von Kasimir dem Großen, Ludwig von Ungarn, Wladislaus Jagiello und dessen Bruder Witold, Großherzog von Litthauen, wie auch von den Jagiellonen Wladislaus und Kasimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Siegmund I. von Siegmund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmäßig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. **)

*) Dieser Artikel enthält, von der einen Seite betrachtet, ein inkonsequentes Räsonnement; von der andern überdieß noch eine seltsame Ungerechtigkeit. Inkonsequent ist es, daß die Nächstenliebe zur Toleranz verpflichte, vielmehr läßt sich weit richtiger das Gegentheil daraus herleiten. Ein aufrichtiger Katholik muß nothwendig den Ketzer, welchen er liebt, verfolgen, um ihn dem ihm drohenden Verderben zu entziehen. Allein gesetzt, daß die Nächstenliebe der Katholiken zur Duldung anderer Einsichten verpflichte; wie unbillig und inkonsequent zugleich ist es dann wieder: den Uebergang zu einer andern Parthey zu einem Verbrechen zu machen und mit Strafe zu belegen? Doch wahrscheinlich haben wir sehr Unrecht, hier nach allgemeinen Grundsätzen zu forschen. Weit natürlicher ist es wohl anzunehmen, daß nie von einer neuen Konstitution die Rede war, der hohe Clerus nur unter der Bedingung darein willigte, daß man seiner Herrschaft nicht zu nahe treten sollte. Dieser Artikel enthält also nichts weiter, als die Sicherung dieser. So wie der folgende die Sicherung der Herrschaft des Adels enthält. A. d. H.

**) Man wird sich noch der obigen Aeusserung der V. erinnern, daß die Absicht der Konstitution gewesen sey: die Vorrechte des Adels in reine Rechte zu verwandeln. Nun frägt sich: ist das hier geschehen? Die Vorrechte waren dem Adel von Monarchen eingeräumt. Hier sagt nun der Adel: wir wollen das was uns jene Monarchen eingeräumt haben, uns aufs Neue garantiren. Dieß heißt doch wohl nichts anders: als wir wollen behalten, was wir haben, weil wir es haben. Daß es ihm von jenen gegeben worden, kann kein Grund seyn, denn der Adel hält sich ja für die konstituirende Macht, theilt auch dem Könige kraft dieser an Gewalt zu, was er haben soll. Der Adel hält sich für die souveraine Macht, gleichwohl bezieht er sich auf alte Verleihungen, die ihm von einer höhern Macht

Die Würde des Adelstandes in Pohlen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiedenen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen alle Edelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloß in Rücksicht der Bewerbung um Aemter, und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freyheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem jeden zu Statten kamen, bewahrt und beybehalten haben; und verbürgen uns auf das feyerlichste, daß wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend jemandes gestatten wollen; *) ja! die höchste Landesgewalt, und die durch sie gegründete Regierung soll sich unter dem Prätexte der jurium regalium, oder irgend einem andern

Macht zugekommen sind. Ist er wirklich der einzig rechtmäßige Souverain, so sind ja seine Vorrechte, schon eo ipso reine Rechte. Sind sie es aber nicht, so dürften sie es doch auch wohl schwerlich dadurch werden, daß die Aristokratie aufs neue sich zur Garantie derselben verbindet. A. d. H.

*) In der That, ein merkwürdiger Gang der Ideen. Erst garantiret die K. die Vorrechte des Adels, und dann Sicherheit des Eigenthums, auch nur noch in Anwendung auf den Adel. Hatte man bey dem Entwerfen der Konst. nur eine reine patriotischen Absicht, den Zweck vor Augen, den man bey einer jeden Konst. nur vor Augen haben soll, so, dünkt mich, mußte Sicherung der Person und des Eigenthums allgemein für alle Stände zum Grunde gelegt werden; und dann konnte erst die Frage eintreten: ob auch ein Stand Vorrechte behalten dürfe? und quo jure? Hier darf man aber wohl den Gang der Ideen so annehmen: der Adel hält sich überhaupt allein für die Nation, für den Souverain. Diejenige Parthey, welche sich die patriotische nennt, setzte diese K. durch, weil sie fürchtete, durch die russische Parthey unterjocht zu werden. Das erste was ihr daher am Herzen lag, war die Rettung ihrer Vorrechte. Das zweyte — nicht so wohl die Sicherung des Eigenthums im Allgemeinen als vielmehr die Sicherung gegen die Ansprüche, welche unter den Prätexten der jurium regalium und andern von der den König beherrschenden Parthey an ihrem, des Adels, Eigenthum bisher gemacht worden waren. Auch hier legt sich also die Absicht ziemlich deutlich zu Tage, daß die K. nur den Zweck hatte, die Aristokratie mehr zu heben und zu befestigen. Und wo bliebe dann der reine Patriotismus? A. d. H.

Digitized by Google

dern Vorwande, auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch theilweise, anmaßen. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend jemanden rechtmäßig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freyheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben. *)

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freyheit und der gegenwärtigen Konstitution. **) Die Heiligkeit

*) Man begreift schwer, was der eigentliche Sinn jener zierlichen Floskeln, und wozu dieser Zusatz gemacht sey. Wie kann das Eigenthum das wahrhafte Band der Gesellschaft genannt werden; da es doch am Tage liegt, daß sich die Gesellschaft verbindet, um das Eigenthum zu sichern. Die zweyte Redensart ist mir völlig unverständlich. Soll es heißen: die Freyheit habe hierüber zunächst zu wachen? so dächte ich; die Sicherheit der Person erfodere doch noch eher Aufmerksamkeit und Wachsamkeit! Ausser der Sicherung der Person und des Eigenthums, oder ausser dem innern und äussern Eigenthume, bleibt ja aber der Freyheitsfürsorge nichts mehr übrig. Der Zusatz, welcher diese Sicherung auch für künftige Zeiten garantiren soll, ist an sich müßig und überflüßig: theils weil dieß zu allen Zeiten der erste und allgemeinste Zweck einer Konstitution ist und seyn und bleiben muß; theils weil diese Konst. auch schon im Allgemeinen für die Zukunft garantirt worden. — Aber vielleicht fürchtete die konstituirende Parthey, das Blatt möge sich wenden, und wollte dann zum Voraus auf diesem Fall thun was möglich wäre. Bedachte sie auch dabey, daß in diesem Falle die Einigkeit der K. und mit dieser auch gegenwärtiges Präservativ seine Endschaft erreichen müsse? A. d. H.

**) Auch diese Stelle muß einem jeden nachdenkenden Leser auffallen. Der Adel hält sich für die Nation, der Adel verfaßt in dieser Qualität die Konstitution; natürlich muß er wohl die Stütze derselben und derjenigen Freyheit seyn, welche durch diese K. gesichert werden soll. Wer sind denn nun aber diese WIR, welche hier von dem Adel in der dritten Person reden, und sich anheischig machen, ihn als die Stütze der Freyheit anzuerkennen? Doch wohl die Konstituenten; und die K. sind ja niemand anders, als der Adel, als die Nation selbst. Diese Aeusserung hat also entweder gar keinen Sinn, oder sie verräth einen solchen, der eben durch sie versteckt werden soll? Vielleicht könnte folgendes ihn nicht ganz unsicher zu Tage fördern: unsere Freyheit, soll hier vielleicht heißen: Unabhängigkeit der Nation (des Adels) von dem russischen Gängelbande; dieß läßt dann eine natürliche Erklärung jener Redensart zu. Der müßig scheinende Zusatz: der Adel sey die Stütze dieser Konstitution, ist vielleicht denen entgegen gesetzt, welche etwa glauben dürften: eine auswärtige Macht, und namentlich die

keit dieser Konstitution empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Edelmannes, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freyheiten.

III. Städte und Städter. Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: Unsre freyen königlichen Städte in den Staaten der Republik, gegebene Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, als ein Gesetz, das dem freyen pohlnischen Adel zur Sicherheit seiner Freyheiten *) und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue, zuverläßige und wirksame Macht zu Hülfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Konstitution.

(Der

P. — sey diese Stütze. Dieß wird mir wenigstens, noch wahrscheinlicher, wenn man die letzten Zeilen dieses Artikels, wo die Konstitution „der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unserer Freyheit" genannt wird, damit verbindet. Wozu soll dieß, wenn man damit nicht irgend einem Einwurfe oder Vorwurfe vorbauen wollte? Vielleicht ist aber obige Erklärung des Adels, als der Schutz der Freyheit, auch nur eine Wirkung des geheimen Gefühls, daß der Bürgerstand und Ausländer einen Widerspruch zwischen diesen aristokratischen Anmaßungen und dem gerühmten reinen Patriotismus entdecken und rügen möchte. Man urtheile selbst. A. d. H.

*) Hier steht es ja endlich mit klaren dürren Worten, warum „der freye pohlnische Adel" den Städten einige Freyheiten zugestand: nämlich zur Sicherung seiner eigenen Freyheiten; damit sie ihm desto wirksamers Mittel würden, seinen subjektiven Zweck zu erreichen. Die Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, ist, wenn man diesen Ausdruck mit so manchen andern und dem Ganze des Verfahrens selbst zusammen stellt, nichts anders und kann nichts anders seyn: als die die Unabhängigkeit des souverainen Adels, von dem russischen Gouvernement. Da gleichwohl das russische Interesse auch unter dem Adel noch immer eine große Parthey hatte, welche auch Gegner dieses zum Vortheil der Städte waren: so erscheint in demselben bey genauer Untersuchung weiter nichts, als ein Hülfsmittel mehr, wodurch die so genannte patriotische Parthey (welche durch P. Unterstützung die Adelsaristokratie aufs Neue zu heben suchte) das Uebergewicht auf ihre Seite zu bringen hofte. Hier fände sich also in der Konst. selbst eine unverkennbare Bestätigung der Vermuthung, welche wir bereits oben, bey Gelegenheit der historischen Darstellung, gewagt haben. Die nähere Ansicht des Gesetzes und der eingeräumten Freyheiten selbst, wird es noch deutlicher machen, daß die Aristokratie dabey sich allein als Zweck betrachtete. A. d. H.

Digitized by Google

(Der Inhalt dieses den 18ten April 1791. gegründeten Gesetzes ist folgender: Die königlichen Städte wurden für frey erkannt, und der Gewalt der Starosten, zugleich auch der Tribunal- und Woiwodschafts-Jurisdiktionen entzogen; *) die Wahl der Stadtrichter und Beamten ihrer eigenen Willkühr angeheim gestellt; die Anordnungen zur innerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und die Aufsicht über ihre Vollstreckung, ihnen selbst überlassen, nur mit der besondern Bedingung, daß sie davon die Polizeykommission benachrichtigen sollten: **) Das Gesetz: neminem captivabimus, nisi jure victum, wurde auch auf die in den Städten angesessenen Personen ausgebreitet. ***) Es wurde ihnen die Freyheit ertheilt, Landgüter an sich zu bringen und zu besitzen; das Avanziren bey der Armee, das Heraufrücken in den Dikasterien, Kommissionen und Kanzelleyen aller Art, auch die Promotion im geistlichen Stande zugesichert; einerley Recht über alle Städte verbreitet, und ihnen Einfluß auf die gesetzgebende und vollziehende Gewalt verliehen. Die Städte waren in vier und zwanzig Abtheilungen getheilt, und erwählten so alle zwey Jahre ihre Bevollmächtigten zum Reichstage, die in der Reichstagsversammlung einen bestimmten Platz hatten, wo sie, nachdem ihnen der Reichstagsmarschall das Wort gegeben hatte, die Bedürfnisse der Städte vortrugen. ****) Diese Bevollmächtigten wurden in den Pro-

*) Man bemerke hiebey, daß diese Stellen bisher größesten Theils durch den russischen Einfluß besetzt waren. A. d. H.

**) Warum diese Bedingung, wenn sie völlig frey und die Anordnungen für ihre Ruhe und Sicherheit; so wie die Ausführung derselben ihnen durchaus überlassen war? Ueberdieß wird dadurch offenbar, daß man hierinn nicht Rechte anerkannte, sondern Vergünstigungen ertheilte. Denn nur diese leiden Einschränkungen, durch Bedingungen. Allein es hätte ja seyn können, daß die selbst gemachten Einrichtungen der Städte sie zu einer wirklichen Unabhängigkeit vom Adel geführt hätten, da man ihnen doch nur eine scheinbare zugestehen wollte. Durch diese Bedingung konnte dieß immer noch zur rechten Zeit verhütet werden! A. d. H.

***) Also nur auf diese wurde es ausgebreitet, ihnen Theilnehmung an einem Menschenrechte vergönnt, dessen Entziehung schlechterdings die härteste Tyranney ist. Wie gnädig also hier der Adel gegen den Bürger war! A. d. H.

****) Dieß war also der Einfluß, den man ihnen auf die gesetzgebende Gewalt verlieh. Liegt nicht selbst hierinn der einleuchtendste

Digitized by Google

vinzial-Sessionen während des Reichstags zu Kommissarien der Polizey- und Schatz-Kommission, zugleich auch zu Assessoren des Kron- und Litthauischen Assessorialgerichts erwählt, und in den Pensionen den Kommissarien des Ritterstandes gleich gemacht. Auch zu den woiwodschaftlichen Ordnungskommissionen wurde den Städten erlaubt, *) Kommissarien zu erwählen. Das Gesetz schafte die schädlichen Vorurtheile aus dem Wege, und erlaubte dem Adel, das Bürgerrecht zu nehmen, und unbeschadet seines Standes Handwerk und Handel zu treiben, und Municipal-Aemter zu verwalten. **) Der

tendste Beweis einer fortwährenden Subordination? Sie erhielten nicht Sitz und Stimme; sondern es wurde ihnen vergönnt, bey den Berathungen zugegen zu seyn. Sie hatten kein Recht das Wort zu nehmen, oder zu fodern; sondern der Reichstagsmarschall gab es ihnen; und zwar nicht um zu rathen, zur Beförderung des allgemeinen Wohls mit zu reden; — sondern um die Bedürfnisse der Städte vorzutragen. Dem Adel blieb dann zu untersuchen, zu bewilligen, oder zu versagen. Da er nun, wie eben erklärt, die Städte nur als Mittel zur Sicherung der Freyheit des freyen pohlnischen Adels betrachtete; so erhellet daraus unwidersprechlich, daß er bey der Untersuchung der vorgetragenen Bedürfnisse diesen Zweck auch wohl nur zuerst und allein vor Augen haben würde. A. d. H.

*) Immer nur Vergünstigungen, Erlaubniß; — durchaus keine Erinnerungen alter Rechte. Die Verf. der Geschichte der K. beziehen sich auf die alten Rechte, welche die Städte ehemahls gehabt hätten; die Verf. der K. sagen davon nichts; sondern ertheilen ihnen Erlaubnisse, welche ihnen ihr eigener Vortheil anräth. A. d. H.

**) Man weiß, daß in dem Mittelalter in Deutschland der Adel sich ebenfalls nach und nach das Bürgerrecht der Städte erwarb, die Municipal-Aemter an sich brachte und so eine Aristokratie bildete, welche die freyen Städter unterjochte. Wie wenn man hier einen ähnlichen Plan bey der Aristokratie voraussetzen müßte? Wie wenn diese „Hinwegräumung eines Vorurtheils" nichts anders zur Absicht gehabt habe, als mit der einen Hand wieder zu nehmen, was man sich genöthigt gesehen, mit der andern zu geben. Für den Städter war doch wohl dabey nichts zu gewinnen, wenn der Adel das Bürgerrecht erhalten, bürgerliche Gewerbe treiben und Municipal-Aemter bekleiden konnte! Aber wenn der reichere und privilegirte Adel den einträglichsten Handel, die wichtigsten Zweige der Industrie an sich riß, wenn durch die einzelnen Adelichen, welche die Municipal-Aemter in den Städten an sich brachten, die Aristokratie im Allgemeinen, die unmittelbare Beherrschung über die Städte wieder erhielt; wenn diese in den Städten angesessenen, reichen adelichen Bürger, zu Stadtdeputirten, auf den Landtag, und zu Kommissarien und Assessoren bey den Landgerichten

Digitized by Google

Der in der Stadt ansässige Edelmann, der die Vortheile des Bürgerrechts genoß, war auch gleichen Lasten, wie der Bürger, unterworfen. Den Städtern wurde der Uebergang zum Adelstande *) erleichtert: denn 1) hatten die Bevollmächtigten der Städte, nach Endigung ihres zweyjährigen öffentlichen Dienstes, das Recht: geadelt zu werden; 2) jeder Städter, der ein Dorf oder ein Städtchen kaufte, das zweyhundert Gulden des zehnten Groschens abgiebt; 3) alle, die bey der Armee bis zum Kapitainsrange, oder in den Regierungsdikasterien bis zur Funktion eines Regenten herauf dienten. **) 4) Auf jedem Reichstage sollten von den Städ-

 tern,

ten erwählt wurden, (welches doch wohl leicht zu machen war) wie mußte es denn in kurzem um die den freyen Städten mitgetheilten Privilegien, um ihre Selbstregierung und um ihren Einfluß auf die Gesetze aussehen! Man muß gestehen, daß die Aristokratie vielleicht keine feinere und sicherere Wendung nehmen konnte, um die ertheilten Freyheiten ihren Absichten anzupassen; die Städte für den allgemeinen Vortheil der Aristokratie in Wirksamkeit zu setzen. A. d. H.

*) Hierüber habe ich bereits oben einige Gedanken mitgetheilt, und darf mich daher größesten Theils hier nur auf jene beziehen. Für die Beurtheilung des vorgespiegelten reinen Patriotismus ist dieß Privilegium von großer Wichtigkeit. Wurde die Gleichheit der Rechte der Städte, mit denen des Adels anerkannt und in Ausübung gesetzt; wer konnte denn den Städter bewegen, sich um den Adelstand zu bewerben? Nun aber war es der Aristokratie leicht, die reichsten und angesehensten Städter nach und nach an sich zu ziehen. Dieß mußte die Souverainität desselben und die Abhängigkeit der Städte immer mehr sichern. Denn der geadelte Städter, vertauschte doch wohl das Interesse der Städter gegen das Interesse der Aristokratie. Hatte er sich doch den Adel ertheilen lassen, um der Vorzüge desselben theilhaftig zu werden. Daß man den Stadtdeputirten ein besonderes Recht auf diese Erhebung ertheilte, halte ich für einen besonders feinen Kunstgriff. Nun war theils voraus zu sehen, daß sich solche Bürger darum bewerben würden, welche in den Adelstand erhoben zu werden wünschten; also bereits aristokratisch gesinnt waren, also unmöglich warme Vertheidiger der städtischen Rechte und Bedürfnisse seyn konnten, sobald dieselben mit den Absichten der Aristokratie in Kollision kamen. Theils wurden doch wohl die angesehensten Munizipalbeamten zu diesen Deputationen erwählt. Durch ihre Erhebung in den Adelstand erhielt also die Aristokratie eben die Vortheile, welche sie durch die Ansiedlungen des Adels in den Städten zu erlangen dachte. Diese Absicht, die exekutive Gewalt nach und nach wie die Legislatorie auch der Aristokratie unmittelbar in die Hände zu spielen, scheint auch durch die folgenden Punkte neue Bestätigungen zu erhalten. A. d. H.

**) Ist es wesentlich verschieden: wenn die Adelsaristokratie die hohen Staats- (Civil- und Militär-) Aemter dem dritten Stande

tern, die in den Städten erbliche Besitzungen hätten, auf die Empfehlung der Landbothen und Städte, dreyßig Personen geadelt werden. *) Zur Handhabung der Gerechtigkeit waren, ausser den Ortgerichten erster Instanz, auch Appellationsgerichte in jeder Abtheilung nieder gesetzt, die in Civilprozessen, welche nicht über 3000 Gulden oder eine dreywöchentliche Gefängnißstrafe giengen; desgleichen in Kriminalprozessen über Verbrechen, die keine lebenslängliche Gefängnißstrafe nach sich zogen, den letzten Ausspruch thaten. Hingegen in Civilprozessen von größerer Bedeutung, und Kriminalprozessen, die ein ewiges Gefängniß oder die Todesstrafe anglengen; mußte das Dekret der Abtheilungsgerichte erst vom Assessorialtribunal bestätigt werden.) **)

IV. Bauern,

Stande vorenthält; oder wenn sie das Mitglied des dritten Standes, welche hohe Staatsämter bekleiden, aus dem dritten Stande zu sich hinüber zieht? Ist ein solcher Unterschied da, so liegt er vielleicht nur darinn, daß letzteres der Aristokratie noch beträchtlich vortheilhafter, dem dritten Stande also auch beträchtlich nachtheiliger werden muß, als ersteres. Ersteres nämlich versperrt nur den fähigsten und thätigsten Gliedern des dritten Standes den Weg, ihm wichtige Dienste zu leisten; letzteres aber entzieht die fähigsten und thätigsten Köpfe demselben und gewinnt sie für das Interesse der Aristokratie. Der Bürger kann zu einer Regentenstelle gelangen. Das reizt: der gute Kopf arbeitet sich hinauf, und; — nun wird er ein Edelmann, ein Aristokrat; muß also für die Aristokratie, wenn es das Interesse derselben fodert, gegen den dritten Stand thätig seyn. Hätte er nicht zu diesem Amte gelangen können, so wäre doch dieß nicht erfolgt. Im Gegentheil hätte er ihm doch wohl auf irgend eine Weise nützlich werden können. A. d. H.

*) Auch hierauf darf ich wohl nur hinweisen. Bürger mit erblichen Besitzungen, sollen mit auf Empfehlung der Landbothen (Aristokraten) geadelt werden. Reichthum und aristokratische Denkungsart, werden also in der Aristokratie nicht aussterben; diese Rekrutirungen sie gegen jeden etwanigen Versuch des dritten Standes, das Joch abzuwerfen, suchen. A. d. H.

**) Es fällt in die Augen, daß die höchste Gerichtsbarkeit der Aristokratie auf diese Weise ebenfalls unvermeidlich in die Hände gespielt wird. Es sollen zwar in diesen Gerichten städtische Beysitzer zugelassen werden. Allein theils ist die Anzahl derselben, in Rücksicht auf die Gesamtzahl so unbedeutend, daß sie sich nicht geltend machen können; theils werden auch diese Beysitzer (zufolge obiger Entwickelung) schon wirklich zur Aristokratie gehörig, oder doch derselben zugethan seyn. Dieß jedoch auch bey Seite gesetzt; so giebt schon diese erfoderliche Bestätigung an sich und in diesem Verhältnisse, die Absicht, die bis-

hezige

Digitized by Google

IV. Bauern, Landleute. Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervor fließt, „das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir so wohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eignen wohl verstandenen Interesse willen, *) unter dem Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschließen, daß von jetzt an, alle die Freyheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Guthsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freyheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfs besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingungsartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. **) Solche von einem Grund-eigen-

herige Unterwürfigkeit zu befestigen, unsers Bedünkens nach, deutlich genug zu erkennen. A. d. H.

*) Schon dieß Gemisch von Gleisnerey und Eigennutz muß einem jeden unbefangenen Leser auffallen. Wie kommt hier die Christenpflicht her, wo allein von dem reinen Rechte die Rede seyn kann. Sollte sie aber einmahl hier mit eingeflickt werden, so fühlt doch jeder, daß sie mit dem nachfolgenden Bekenntnisse des Eigennutzes sehr widrig kontrastirt. Ohnfehlbar würde es weniger auffallen, wenn man ehrlich gesagt hätte: wir finden es den Zeitumständen und unserm Vortheile angemessen, dem Bauer auch wenigstens einen Schein von Freyheit vorzuspiegeln, damit er nicht etwa auf die Seite unserer Gegner trete und „da er der mächtigste Schutz des Landes ist," uns an der Erreichung unserer Absichten hindere, daß es übrigens nichts mehr als ein Schein ist, erhellet theils aus dem, was bereits darüber geäussert ist; theils aus der nähern Ansicht der Bewilligungen selbst. A. d. H.

**) Gut; allein, wann eher soll denn nun der Edelmann verpflichtet seyn, dergleichen Verträge mit seinen eigenbehrigen Bauern einzugehen, und wodurch werden denn diese Verträge authentisch? Bleibt es also nicht durchaus der Willkühr des Edelmanns frey gestellt, dergleichen Verträge mit seinen Bauern einzugehen, oder nicht? Es ist selbst nicht einmahl die Rede davon, daß er sich darauf einlassen solle; wenn sie darum nachsuchen. Da nun oben der Grundsatz vorgetragen ist: man könne dem Bauer nur die Freyheit geben, wenn er reif genug dazu sey; so ist schwer einzusehen, 1) wie der Bauer reif dazu werden, und 2) wodurch und woran der Zeitpunkt der Reife erkannt, vornehmlich aber 3) was der Guthsbesitzer bestimmen solle, diesen

eigenthümer freywillig übernommenen Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten, werden nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechtserben so obligiren, daß sie niemahls im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern. Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freywilligen Verabredungen, übernommenen Concessionen und damit verbundnen Schuldigkeiten, nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäß, die bey jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genaueste als Schuldigkeit erfüllt werden müssen. *)

So

diesen Zeitpunkt, seinem Nutzen zuwider, herbey zu führen; oder, dafern er sich von selbst darbieten sollte, anzuerkennen und geltend zu machen? Etwa die Christenpflicht? Vermögte die etwas gegen den Eigennutz, so würden die Bauern nicht in dem Zustande seyn, worinn sie sich befinden. Der Vortheil dann? Ein Landgut, auf welchem 100 Familien menschlich leben, und für sich ein Eigenthum finden sollen, kann dem Besitzer unmöglich so viel einbringen, als ein anderes, auf welchem eben so viele nur thierisch genährt werden, nur so viel für sich erhalten, als dazu erfoderlich ist, alle ihre Kräfte allein für den Herrn in Wirksamkeit zu erhalten!

Und nun ferner: was findet sich in dieser Konstitution, wodurch die Art der Verträge zwischen Edelmann und Bauer, im Mindesten bestimmt würde? Was hindert denn, daß der Edelmann mit seinen Bauern einen Vertrag errichtet, durch welchen sie mit Frohnen und Zehnten ꝛc. so belastet werden, daß sich die Freyen weit schlimmer befinden, als die Eigene. Er hat ja immer das votum negativum bey allen ihren Foderungen und Vorschlägen. Sie aber müssen annehmen, was er ihnen bewilligt. Denn nicht die Schließung der Verträge, sondern die authentisch geschlossenen Verträge, sollen unter den Schutz der Landesregierung fallen. Und diese mögen dann seyn, wie sie wollen, so müssen sie forterben, und auf ewige Zeiten gehalten werden. Wem fällt hier nicht die Theilung des Löwen in der Fabel ein? A. d. H.

*) Jeder Guthsbesitzer kann, wann er will, und unter Bedingungen, wie er will mit einzelnen Bauern oder ganzen Gemeinden, auf bestimmte Zeit, oder auf immer Concessionsverträge machen, und diese sollen dann unter dem Schutze der Landesregierung stehen. Dieß ist die Quintessenz dieses Artikels. Wie daraus nun eine Einförmigkeit, also ein bestimmtes Verhältniß des zahlreichen und, wie die K. selbst erklärt, wichtigen Bauernstandes, zu dem Staate entstehen solle, ist schwer einzusehen. Noch schwerer aber, wie aus

Digitized by Google

So hätten wir denn den Grundsbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommenden Vortheile gesichert; *) und da wir nun die Bevölkerung unsers Landes auf das wirksamste zu befördern streben, so verkündigen wir allen und jeden, so wohl den neuankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemahls verlassen haben, und nun dahin zurück kehren möchten, die völligste Freyheit; so, daß ein jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurück kehrt, so wie er nur den pohlnischen Boden betritt, die völlige Freyheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wie und wo er will; daß er die Freyheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; daß er die Freyheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Pohlen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird u. s. w.

Schluß-

aus solchen einzelen und verschiednen Verträgen ein wesentlicher Nutzen für den Staat erwachsen könne? — Für die Aristokratie aber, ließe sich dieß eher erklären. Denn durch das Gesetz dürfte einem gemeinschaftlichen Streben nach einer gleichförmigen Freyheit wohl für die nächsten Jahrhunderte wenigstens vorgebeugt seyn. A. d. H.

*) Dieser Uebergang giebt meines Erachtens nach, einen merkwürdigen Aufschluß, über das Unbestimmte, Schwankende und Widersprechende jener so genannten Vergünstigungen des Bauern. Man hatte dabey zum ersten und wichtigsten Augenmerke: daß dem Grundbesitzer alle seine, von dem Bauer ihm zukommende Vortheile gesichert würden! In der That ein sehr charakteristischer Zug für jenen hochbelobten Patriotismus! Wahrscheinlich gieng dieß indessen sehr natürlich zu. Eine neue Konstitution, so bald nach der französischen verfaßt, in welcher dem Bauer eine ewige Leibeigenschaft zuerkannt wurde, hätte doch, fühlte man, für das ganze kultivirte Europa ein Aergerniß abgeben müssen. Nun waren aber die Patrioten so wenig, als ihre Gegner geneigt, das geringste von den Vortheilen, welche ihnen die Bauern auf ihren Grundstücken gewährten, aufzuopfern; noch weniger einen Stand in Freyheit zu setzen, welcher mit der Zeit, bey mehrerer Entwickelung seiner Kräfte, der Aristokratie so gefährlich werden konnte. So entstand das allerdings verwickelte Problem, Vergünstigungen des Bauern zu konstituiren, welche dem Adel alle jene Vortheile sichern. Man urtheile nun selbst, wie dasselbe hier gelöst worden ist? A. d. H.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Mich dünkt, dieser Auszug aus der Entstehungsgeschichte der Konstitution, so wie der Konstitution selbst, wird hinreichend erweisen, daß dieselbe wohl eben nicht viel zum wahren Wohl der pohlnischen Nation beygetragen haben würde, und daß daher der Untergang derselben nicht eben, als ein wichtiger Verlust betrauert zu werden verdiene. Zugleich leitet es auch auf die wahre Beurtheilung der Helden und des Kriegs für dieselbe, und des Antheils, welchen der Bürger- und Bauernstand daran nehmen konnten. Freylich werden die Greuel der Verwüstung, welche dieser schreckliche, das Gefühl der Menschlichkeit empörende Krieg über Pohlen gebracht hat, nur noch erschütternder, durch die Vorstellung, daß die Städte gezwungen wurden sich zu erschöpfen, die Landleute sich ermorden zu lassen, um eine Konstitution zu vertheidigen, vermöge welcher die Aristokratie ihre Fesseln nur unzerreisbarer zu machen suchte.

Digitized by Google

Auszüge.

III.

Ist die augsburgische Confession eine Glaubensvorschrift der lutherischen Kirche? *)

— „Wer behauptet, daß die evangelischen Stände nicht an die augsburgische Confession gebunden sind, läugnet deshalb nicht, daß sie diese Schrift für den besten Inbegriff ihres Lehrbegriffs erkennen, ja sie auch freywillig in ihren Ländern als ein symbolisches Buch annehmen können; er läugnet nur, daß ihnen dieses von dem Kaiser und dem Reiche könne zur Pflicht gemacht werden und daß diese Annahme, als eine unerläßliche Bedingung ihres rechtlichen und politischen Bestehens in dem deutschen Staatskörper anzusehen sey. Es sind also hier zwey Fragen zu unterscheiden:“

1) „Sind die evangelischen Stände, die man von der augsburgischen Confession benennt, verbunden, dieß Glaubensbekenntniß als ein symbolisches anzunehmen? und“

2) „haben sie vernünftige Gründe, es freywillig in ihren Ländern als symbolisches Buch einzuführen oder wenn es eingeführt ist, als ein solches in seinem symbolischen Ansehn zu erhalten?“

Die erste dieser Fragen kann ohne Bedenken mit Nein beantwortet werden. Daß diese Antwort noch paradox scheinen könne, „daran sind zum Theil die Stände der augsburgischen Confession selbst schuld; indem sie ihre Rechte nicht immer in ihrem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Kraft erkannt und sich

*) Aus der unten, nach ihrem ganzen Titel angezeigten Schrift.

Digitized by Google

sich selbst Pflichten aufgelegt oder von andern haben auflegen lassen, von denen ihre Rechte von jeher unabhängig waren.“

Zuförderst ergiebt sich also die Frage: ob es eine nothwendige Bedingung des rechtlichen und politischen Bestehens eines von den dreyen Religionstheilen des deutschen Reichs sey, sich überhaupt auf ein symbolisches Buch zu verpflichten? — Für den katholischen und reformirten beantwortet diese Frage schon die Thatsache, daß sie wirklich keines dergleichen haben und nie hatten. Sind nun jene von dieser Bedingung wirklich dispensirt; so würde dieselbe, dafern sie dem protestantischen allein obliegen sollte, eine Bedrückung enthalten, welche nicht nur unbillig, sondern auch der, in dem westphälingischen Frieden allen dreyen zugesicherten, völligen Gleichheit der Rechte, geradehin zuwider laufen würde.

Diesem konnte man gleichwohl den Einwurf entgegen stellen: daß sich die augsburgischen Confessionsverwandten, durch die Einreichung dieser Confession das Gesetz bey derselben zu verharren selbst aufgelegt hätten und also fortan auf keine Dispensation davon weiter Anspruch machen könnten. Ein solcher Einwurf würde sich auf eine doppelte unrichtige Voraussetzung stützen und mit diesen also zugleich umgestürzt werden.

Zuerst ist es völlig historisch unrichtig, daß die protestantischen Stände, durch die Uebergabe der augsburgischen Confession, sich jene Verpflichtung haben auflegen wollen. Dieß erhellet aus der Confession und den Aeusserungen der Verfasser darüber selbst. Sie erklären selbst, „daß sie in ihrem Glaubensbekenntnisse bey weitem noch nicht alles gesagt haben, um sich noch weitere Abweichungen von dem bisherigen Lehrbegriffe vorzubehalten.“ Gleichwohl suchten sie diese Abweichungen noch immer so viel als möglich einzuschränken, weil sie noch die Hoffnung hegten, mit der katholischen Kirche in Verbindung zu bleiben. Dieser Wunsch legte ihnen damahls Fesseln an, welche jetzt von selbst wegfallen, da nicht nur die Trennung wirklich erfolgt, sondern auch eine Hoffnung jener Art für immer verschwunden ist. Hätte aber dieß damahls wie jetzt statt gefunden, ohne Zweifel würde ihr Glaubensbekenntniß auch eine andere Gestalt erhalten haben.

Um

Digitized by Google

Um nun aber zu beurtheilen, wie und warum es gerade diese Gestalt erhalten habe, muß man vor allen Dingen auf die eigentliche Absicht sein Augenmerk richten, in welcher es auf dem Reichstage zu Augsburg übergeben wurde? Diese war, zu erkennen zu geben, daß die der Reformation geneigten Stände keineswegs von dem rechtgläubigen Lehrbegriffe abgewichen, also weder eine Wiedervereinigung unmöglich gemacht, theils sich gegen ihre Pflichten als Unterthanen und Reichsstände vergangen und also straffällig gemacht hatten.

Was dieß letztere anbetrift, so machte eine solche Rechtfertigung das damahlige, von dem jetzigen sehr abweichende Verhältniß der deutschen Reichsstände gegen den Kaiser nothwendig. Die landesherrliche Unabhängigkeit der deutschen Reichsstände war damahls noch bey weitem nicht so bestimmt und gesichert als nachher durch den westphälingischen Frieden geschehen ist. Auch hatten selbst die Reformatoren noch Begriffe „von Gehorsam gegen kaiserliche Majestät“ auch in diesem Verhältnisse. Diesen Vorstellungen lag zum Grunde der Begriff von oberster Schirmvogthey und schutzherrlicher Gewalt des Kaisers; unter welcher man diesem das Recht und die Pflicht zugestand, „die hergebrachte Rechtgläubigkeit zu erhalten und alle Neuerungen in der Lehre und den Gebräuchen zu hindern.“ Endlich leitete man aus der anderweitigen eben so irrigen Meynung, als sey das Oberhaupt des deutschen Reichs ein Nachfolger der römischen Kaiser, noch „einen andern Grundsatz her, der in Verbindung mit den beyden vorhergehenden, insonderheit die Freyheit zu denken und zu lehren in der Religion einschränken mußte.“ Daraus entsprang nämlich der Glaube an die Verbindlichkeit der römischen Gesetze und die Anwendung derselben. Und dieser erzeugte nun wieder ein Bestreben, den in diesen Gesetzen auf Religionsirrthümer und Ketzereyen gesetzten Strafen dadurch zu entgehen, daß man sich bemühte, die in dieser Hinsicht gemachten Beschuldigungen, durch die Darlegung eines Glaubensbekenntnisses zu widerlegen; sich also dadurch gegen die Strafgesetze zu sichern.

Daß man dieß nicht auch zugleich für ein festes System der unentbehrlichsten Religionswahrheiten hielt und angesehen wissen wollte, erhellet schon aus der Verschiedenheit, welche

Digitized by Google

man bey der Vergleichung der augsburgischen Confession mit Melanchthons locis theologicis wahrnimmt. Durch jene wollte man blos darlegen, daß die Protestanten „in keinem Punkte von den Lehren der vier ersten Kirchenversammlungen abwichen, also in keine von den kaiserlichen gegen die Ketzerey verhängten Strafen, verfallen seyn. Nun ist aber nicht zu läugnen, daß die protestantischen Stände und ihre Gottesgelehrten damahls noch anerkannten: „daß eine jede Lehre, welche durch die vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen verdammt worden, ketzerisch sey, daß gegen die Verbreiter dieser Ketzereyen, die in den römischen Gesetzen gedrohten Strafen von der weltlichen Obrigkeit können und müssen vollzogen werden und daß diese Obrigkeit im deutschen Reiche der Kaiser sey.“

Daher beriefen sie sich auch in dem Fortgange der Reformation lange immer noch auf eine allgemeine Kirchenversammlung und erst, da sie den elenden Haufen zu Trident versammlet sahen, fiengen sie an zu zweifeln, ob sie die Wahrheit durch das Ansehen einer Kirchenversammlung würden retten können. Und da der Kaiser in Verbindung mit dem Papste, sie durch das Gewicht dieser Kirchenversammlung zu erdrücken suchte, so schritten sie zur Nothwehr; wovon der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede Folgen waren. Diese verschafften ihnen also diejenige Sicherheit, welche sie ehemahls von der Uebergabe der augsburgischen Confession und einer allgemeinen Kirchenversammlung gehofft hatten.

Aus diesen bewiesenen Thatsachen folgt nun, 1) daß die augsb. Confession keine andere Absicht hatte, als sich für jene Zeiten gegen gesetzliche Strafen zu bewahren und 2) daß eine Verbindlichkeit, dieselbe zu halten, mit der gänzlichen Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Stände gegen den Kaiser von sich selbst hinweg fallen müsse. Da nun zuförderst durch den westphälingischen Frieden die Landeshoheit derselben festgesetzt und ihnen dadurch das Recht in Kirchensachen gesichert ist; da ferner die Schirmvogthey der Kaiser über die Kirche in der Folge in der Wahlkapitulation (1562) von den protestantischen Ständen keineswegs mehr anerkannt, vielmehr ausdrücklich zurück gewiesen ist, endlich 3) die deutschen Stände sich keineswegs in ihren Staaten an das

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

das römische Gesetzbuch binden: so folgt daraus, daß keine staatsrechtliche Verbindlichkeit statt finde, vermöge welcher die deutschen Reichsstände die Aufrechterhaltung der augsburgischen Confession in ihren Staaten sich müßten angelegen seyn lassen.

Nun ist noch die zweyte Frage zu beantworten übrig: ob die, nach der augsburgischen Confession sich benennenden, Stände vernünftige Gründe haben: die Lehrer der Religion auf dieselbe als auf ein symbolisches Buch zu verpflichten? Wollte man nun hier, als einen solchen Grund, die Absicht der Irreligion zu steuern, anführen, so würde dieß wieder auf die Untersuchung führen: ob eine solche Verpflichtung der Lehrer dazu als das zweckmäßigste Mittel angesehen und ob es überhaupt angewandt werden könne, ohne die Freyheit des ächten Protestantismus zu beeinträchtigen?

In der Beantwortung dieser Frage ist zuförderst der Satz anzunehmen: „wenn eine Lehrvorschrift den Nutzen haben soll, daß durch sie Mißbrauch der Freyheit zu denken und zu lehren verhütet werde; so muß der Inhalt derselben, bis in seinen kleinsten Theilen, um des ihr beygelegten richterlichen Ansehens selbst verbindlich seyn.“ Darf man Ausnahmen machen, das Wahre nur um seiner Vernunftmäßigkeit annehmen, das was unerwiesen und unerweislich scheint, verwerfen; so kann eine solche Lehrvorschrift kein gesetzliches Ansehen erhalten, und der darauf verpflichtete bleibt immer noch seiner Vernunft überlassen. Die Lehrvorschrift kann ihn dann nicht hindern, in seinem Denken und Lehren seine Vernunft zu gebrauchen und zu mißbrauchen.

Nun ist aber nicht zu läugnen, daß es in den symbolischen Büchern solche Stellen giebt, welche von den rechtgläubigsten Lehrern für Irrthümer erkannt werden, daher tritt die oben bezeichnete Unfähigkeit ein; es fällt also auch für die protestantischen Stände der einzige vernünftige Grund weg, warum sie dieselbe einem jeden Lehrer zur unabweichlichen Glaubensvorschrift machen wollten ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Auszüge.

IV.

Schlözers *) und Schmalzes **) systematische Grundrisse der Politik oder Staatskunst gegen einander gehalten und geprüft.

Schlözer. Encyklopädie. S. 15. IV. „Staatskunst, Staatsklugheit, Regierungskunst, Politik in engerm Verstande, Scientia *imperii* ADMINISTRANDI. Geordnete Anzeige aller Geschäfte, welche zu besorgen, die Regierung Recht, Pflicht und Macht hat; und Angabe — auf die Natur dieser Geschäfte, oder auf Erfahrung gegründete Angabe — der Mittel, wie solche Geschäfte am zweckmäßigsten besorgt werden können."

§. 4.

„Dieser Geschäfte ist eine beynahe unzählige Menge; auch sind sie von höchst verschiedener Art. Vielleicht lassen sie sich alle, meist vollständig specificiren und zugleich ungezwungen in dem Zusammenhange darstellen, der jedes derselben zu einem Regierungsgeschäfte qualificirt, wenn man 3 Theilungsgründe annimmt."

A) „Der

*) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Voran: Einleitung in alle Staatswissenschaften. Encyklopädie derselben. Metapolitik ꝛc. ꝛc. von A. C. Schlözer. Göttingen 93.

**) Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker. Herausg. vom Prof. Schmalz. Erstes Heft. Königsberg 94.

Digitized by Google

A) „Der Staat ist wegen gewisser Zwecke da; welches sind die?“ [1])

B) „Kein Zweck kann ohne Mittel erhalten werden: welches sind die?“

C) „Die Menschen, mit denen der Staat von Amtswegen handelt, sind von verschiedener Art: hier kommen vorzüglich 2 Verschiedenheiten in Betracht. Sind sie a) entweder Ausbürger oder Bürger. [2]) Letztere b) leben entweder sporadisch, oder sie haben sich in einzelne Massen und Volksklassen, in Städte und Dörfer abgetheilt und zusammen gezogen. Dieses Zusammenrücken und Absondern macht dem Staate neue Arbeit.“

§. 5.

A) *Finis* imperii.

„Allgemeiner höchster Zweck des Staats ist Bürgerwohl, in so fern solches durch Staatsverein erhalten, befördert und erhöht werden kann. Nun aber die speciellen Arten dieses Wohls?“

„Jeder Mensch sorgt selbst für sein Glück hienieden. Sein Wunsch ist nur, diesen seinen eigenen Weg zum Glück ungestört fortwandern zu können und in seiner Thätigkeit durch

1) Sollte diese Untersuchung nicht eigentlich in die Metapolitik gehören? Politik muß den Zweck als bestimmt voraus setzen, so scheint es mir; und sich mit den Mitteln zur Erreichung desselben für das Allgemeine und Besondere beschäftigen. Dann würde sie ihre nähere Bestimmung erhalten 1) nach den Hindernissen, welche der Erreichung des Zwecks in den Weg treten können, 2) nach den Mitteln, welche dazu verwandt werden können, dürfen und müssen. Hieraus, dünkt mich, müßten sich die Unterabtheilungen eben so einfach als leicht ergeben.
A. d. H.

2) „Ausbürger und Bürger“ — könnte dieß nicht so gedeutet werden, als seyen einzelne Ausbürger (Individua) zu verstehen? Allein dieß kann nicht seyn, da diese gegen den Staat in gar keinem Verhältnisse stehen, sondern nur der Staatskörper, zu welchem der Ausbürger gehört; die andere Moralische Person, welche man Staat nennt. Der einzelne Ausbürger ist entweder in dem Staate, wozu er gehört; alsdann ist er diesem auch nur responsabel; oder er hält sich in dem auf, wozu er eigentlich nicht gehört; so tritt er, (auch dann, wenn er nur mit Extrapost durchreist) so lange in das Verhältniß des Bürgers.
A. d. H.

Digitized by Google

nichts von Aussen gehindert zu werden. [3]) Aber, leider! er wird gestört, gehemmt. Er, ein ohnmächtiges Ding ausser dem Staat, sucht also fürs erste nur Sicherheit und Schutz gegen Feinde, die ihm nie fehlen werden und die er allein nicht überwältigen kann. Erster Zweck und Pflicht des Staats, blos Schutz. Mehr leisten auch barbarische Regierungen nicht; aber daß sie schützen müssen, erkennen sie alle ohne Ausnahme. Also"

I. „Finis *negativus:* blos Sicherheit für das vierfache Eigenthum, das jeder nur halb kultivirte Mensch mitbringt (Person, Vermögen, Ehre und Religion [4]) gegen dreyerley Feinde:"

a) „böse Mitbürger: gegen diese schützt der Staat durch Rechtspflege,"

b) „böse Ausbürger: gegen diese schützt er durch Militäreinrichtung,"

c) „böse Natur oder Landesplagen, Ueberschwemmungen, Mißwachs, schädliche Thiere ꝛc." [5])

„Erklä-

3) Sollte hieraus nicht natürlich gefolgert werden müssen, daß sich der Staat auch um nichts weiter zu bekümmern habe, der Zweck des Staats also, nur einfach sey? Sorge dahin, daß die natürliche Thätigkeit so wenig als möglich von Aussen gehindert werde! Gib acht, daß sich dem Strome nichts entgegen dämmt! Alle Aufmerksamkeit ist dann — selbst bis auf Erziehung und Unterricht (ein unwissender Lehrer, untaugliche Lehrbücher sind Hindernisse; desgleichen Frohnen — Handelssperre — Monopole ꝛc.) nur auf Abhaltung oder Wegräumung der Hindernisse eingeschränkt. — Sollte eine solche Bestimmung nicht zugleich für die Bestimmung der Gränzen der Gewalt von Wichtigkeit seyn? A. d. H.

4) Sollten die beyden letzten nicht mit zu dem Eigenthum der Person gehören? — A. d. H.

5) Ich würde lieber vorschlagen so einzutheilen:
a) innerhalb der Gesellschaft,
b) ausserhalb derselben.
a) Innerhalb
1) durch unrechte Anwendung der Menschenkräfte,
2) durch unregelmäßige Wirkungen der — lebendigen — todten Naturkräfte.
b) Ausserhalb. Feindselig gesinnte Staaten. Auch hier könnte der Ausdruck Ausbürger, wie mich dünkt, zum Mißverständniß verleiten. A. d. H.

Digitized by Google

„Erklärung dieser hohen Geschäfte und Anzeige der erprobtesten Mittel, solche zweckmäßig zu verrichten, machen bey a) die Justiz-Politik und bey b) die Kriegs-Politik aus. Die Geschäfte von c) sind zu heterogen, als daß sie sich in eine Wissenschaft, in ein Departement zwängen ließen: Damm- und Deichwesen, Anstalten gegen Theurung, Cordons gegen Pest, Jagd ꝛc.“ 6)

II. „Fines *positivi*. Beym Fortgange der Kultur entdeckt man, daß das heilige Depot von Millionen durch den Staat vereinter Kräfte, noch zu weit mehrern, als zum bloßen Schutz hinreiche; daß ein Volk glücklicher, wie ein anders sey, wenn es reich, zahlreich und aufgeklärt wäre; daß eine weise Regierung in alle diese 3 Specialzwecke mächtig wirken könne. 7) Seit dieser Entdeckung und nach dem Erwachen aus langem Schlummer, fodern die Völker von ihren Herrschern diese Einwirkung als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt. Also:“

1) Reich (in metapolitischer Bedeutung) wird ein Volk durch Erwerb (Industrie). Die 3 Wege, wodurch es sich ursprünglich alles verschaft, was zum Seyn und Wohlseyn gehört, sind:

a) „Gewinnung — Landbau, welcher Naturprodukte liefert.“

b) „Veredlung, — Gewerbe, die Kunstprodukte liefern.“

c) „Vertauschung der beyden Arten von Produkten — Handel.“

6) Sollten nicht alle diese Gegenstände an einem Hauptzweige der Polizey sich vereinigen lassen? A. d. H.

7) Dieß scheint mit des Hrn. V. oben gemachter Aeusserung: „daß jeder Mensch selbst für sein Glück hienieden sorge und daß er also nur wünsche, nicht in seiner Thätigkeit gestört zu werden,“ zu streiten. Ich gestehe, daß ich die Einräumung einer positiven Mitwirkung, eines Leiten (man leitet doch den, der nicht allein gehen kann) für gefährlich halte. Wenn soll denn die Regierung das Gängelband fahren lassen? wird sie dieß jemahls? Wird also jemahls Kindheit aufhören? Allenfalls mögte ich dann und wann ein Unter die Arme Greifen zulassen; doch auch dieß nicht unerhöret. A. d. H.

Digitized by Google

„Diese 3 Erwerbarten *) sind Privatgeschäfte des Bürgers; die Regierung leitet sie nur:

a) Landbau, durch Oekonomie-Politik
b) Gewerbe, durch Manufaktur-Politik
c) Handel, durch Handels-Politik.“ [1])

Anmerk. „Alle 3 zusammen könnte man auch Industrie-Politik nennen; nur mit Polizey vermenge man sie nicht. Auch der Nahme Staatswirthschaft ist noch zu schwankend: einige verstehen darunter blos Finanzwissenschaft, andere blos Industriepolitik, noch andere beyde zugleich.“

2) „Zahlreich. Der Satz: je zahlreicher ein Volk ist, desto glücklicher kann es werden, gilt wenigstens bis auf einem gewissen Punkt. Also — Bevölkerungs-Lehre, Sammlung der Künste, vermittelst deren eine Regierung, der Allmacht ihr faciamus homines nachsprechen kann.“ [2])

3) „Aufgeklärt und — was von wahrer Aufklärung unzertrennlich ist — tugendhaft. Auch das ist die Sache des Bürgers: aber der Staat kann unglaublich stark auf Ideen

*) „Erwerben steht hier in metapolitischer Bedeutung oder nach dem Sprachgebrauche der Economisten. Bey weiten der gröbeste Theil jeder Nation lebt vom eigentlichen Erwerb (auch Verädler und Vertauscher rechne ich dazu). Ein anderer kleinerer Theil lebt von Diensten, von Erbe und Zufall, von Allmosen, von Mißbräuchen, von Raub. Alle diese erwerben wenigstens unmittelbar nicht; sie sind Verzehrer, Kostgänger der Erwerber, la classe sterile; doch ohne Manche derselben könnten keine Erwerber seyn.“

1) Da dieß ebenfalls die dreyfache, aber auch einzige Quelle der Staatseinkünfte ist; so dünkt mich sind sie die ganz eigentlichen Gegenstände der Kameralwissenschaft; der Wissenschaft, von der Vereinigung und Anwendung der Staatskräfte zum Zweck des Staats. Auch nur in dieser Rücksicht hat der Staat Recht und Pflicht davon Notiz zu nehmen, was sonst (als Benutzung des persönlichen Eigenthums) die Sache eines jeden Bürgers ist. A. d. H.

2) Wie es mir scheint, konnte dieß füglich mit unter die allgemeine Lehre, von den Staatskräften, gebracht werden. — Auch verdiente wohl Erwegung, 1) dem Staate ist nicht so wohl noth multa sed multum. 2) Soll das Gesetz doch wohl nicht heißen: Staat mache Menschen! sondern: Staat räume weg, was hindert, daß Menschen Menschen machen! A. d. H.

Digitized by Google

Ideen und Sitten wirken. Also — Aufklärungs-Politik, franz. *Institution.*“ [10])

„Eine Klasse von Ideen ist vorzüglich wichtig, die Religions-Ideen. Zwar gehen diese nur den Menschen, nicht den Bürger an: und der Staat, der keine Fähigkeit hat zu beurtheilen, welche Religionsideen wahr oder falsch seyn, hat noch weniger Recht und Macht, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen muß er Jedem seine Religion, wie seine Person und Habe; auch besorgen muß er, daß keine Art von Religion die höhern Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe. [11]) Also — Religions-Politik; verschieden von Religionsrecht: deutlichere, bestimmtere Nahmen, als Kirchenrecht, Ius *ecclesiasticum*, Ius *canonicum* etc.“ *)

§. 6.

B) „MEDIA Imperii *viva* et *mortua*.“

„Der oder diejenige, denen ein Volk die Regierung in der letzten Instanz aufgetragen hat, thun oft das Wenigste;

10) Doch auch wohl nur, wenn er den Kräften freyen Spielraum läßt. Verstand Friedrich II. diese Aufklärungspolitik? Und wie machte er es? — Er ließ andere machen und nahm keine Notiz davon. A. d. H.

11) Dieß kann doch wohl nur Hierarchie — nicht Religion. Eine Kirchenform, die einen Theil der Bürger von ihrer Verpflichtung gegen den Staat losreißt und an ein heterogenes Interesse knüpft. Also der Staat dulde kein Pfaffenwesen. Aber wie kann Religion — Meynung — Glaube — mit dem Staatszwecke zusammen treffen? Wie diesen verrücken, oder die Erreichung desselben hindern? Ist eine Religion denkbar, die da predigt: Morde und raube! — zur Ehre der Kirche? — Laß den Staat die Hierarchie zerstören, jene Lehre ist Grundmaxime dieser; also hierarchisches Staatsgesetz, nicht Religionslehre. — Aber vielleicht unterstützt eine Religionsmeynung einen, dem Staate schädlichen Aberglauben? — Dann lasse man die Aufklärung nur ungestört ihren Gang fortgehen — Ich gestehe, die Zusammensetzung in Religionspolitik wird meinem Gefühle höchst empfindlich. Ist die Religion der Politik in irgend einer Hinsicht erst überlassen, wer hindert, daß sie nicht auf tausendfache Weise gemißbraucht werde? —

*) „Soll noch eine 4te Art von Volksglück bequemlich lebend hinzu gefügt werden? Verpflichtet ist der Staat ohnstreitig, dafür zu sorgen: aber meist erst das Zusammenrücken der Bürger macht ihm die Ausübung dieser Pflicht möglich: also werde dieser wohlthätige Zweig der Regierungssorge, der Polizey-Wissenschaft überlassen.“

können auch nur das Wenigste thun, so bald die Gesellschaft sehr groß wird. Dann müssen sie einzelne Theile ihrer Herrschermacht an einzelne Mitglieder der Gesellschaft, wenn gleich unter fortwährender Oberaufsicht, abgeben. Diese heißen Staatsbeamte, Staatsdiener (verschieden von den Domestiken des Herrschers, in monarchischen Regierungsformen) [12]) diese eigentlich regieren den Staat, ziehen die Maschine auf und brauchten von jeher die Herrscher oft nur als Bleygewicht, um die Dauer ihrer Bewegungen zu sichern. Also:"

I. „Lehre von den Beamten. Eine sichtbar wichtige, aber noch nirgends systematisch bearbeitete Wissenschaft. Woher erhält der Staat seine Beamte? Wer vergiebt die Aemter? ob käuflich, ob auf Lebenszeit, oder gar erblich?"

Anm. „Der Dienstadel fängt, beym steigenden Luxus, schwerer an zu drücken, als der Erbadel."

„Der Bürger thut alles selbst, die Regierung leitet nur. [13]) Kein Bürger braucht mehr als der andere zu thun, falls er nicht mehr als der andere vom Staate genießt. Folglich muß jeder ohne Vergütung die nöthigen Dienste leisten, wenn an ihn die Reihe kommt. Aber es giebt Dienste, zu denen nicht ein Jeder geschickt ist: hier hört das Reihumgehn auf. Es werden beym Steigen der Kultur Dienste entstehen, zu denen eine langwierige, kostbare Vorbereitung nöthig seyn

12) Wie sehr wäre zu wünschen, daß dieß laut und oft wiederhohlt würde; daß es aber auch Ohren fände zu hören! Wie manches würde besser gehen, wenn man hier mehr und bestimmter unterschiede! Aber so lange man noch nicht einig darüber ist: Ob ein Regent eben so, ohne Rechenschaft zu geben, einen Staatsdiener entlassen könne, wie er seinen Kammerdiener oder Kammerherrn abdanken kann; wie soll da wahrer Patriotismus und muthiges Hinwirken auf den Zweck des Staats, ohne persönliche Rücksicht, allgemein werden! — A. d. H.

13) Wohl, was der Bürger für den Staat thut! Aber ja nicht, das was er für sich thut. Wohl mag der Staat die Art und Weise leiten, wie der Bürger seine Abgaben erlegen; nur ja nicht, wie er sie erschwingen soll. Ich müßte mich sehr irren, wenn dieß nicht auch die Meynung des würdigen Hrn. V. wäre. Gleichwohl läßt, die Art, wie er sich verschiedentlich darüber äussert, den Wunsch nach einer nähern Bestimmung übrig. Das Folgende ist sehr klar und fürtreflich. A. d. H.

Digitized by Google

seyn wird: natürlich müssen nun die, die sich auf eigene Kosten vorbereitet haben, entschädigt werden; entweder mit Naturalien, oder mit dem erfundenen allgemeinen Maaße der Dinge, Geld genannt. Mit diesem bestreiten dermahlen alle kultivirte Staaten ihre Bedürfnisse. Also:"

II. „Lehre von den Staatseinkünften und Ausgaben, Finanz-Wissenschaft, auch Kameralwissenschaft und Staatswirthschaft genannt: [14]) wiewohl unter beyden letztern Nahmen häufig auch die Industriepolitik mit verstanden wird, weil das Staatskapital mit dem Landeskapital gleichen Schritt hält, wenigstens halten soll."

Anm. „Eine hochwichtige Wissenschaft, so wichtig, wie ihr Gegenstand — Geld: die *conditio sine qua non*, bey den allermeisten Staatsgeschäften. Aber sollte deswegen das Ganze der Staatsgelehrsamkeit den Nahmen eines ihrer Theile tragen?"

§. 7.

C) „*Objecta* PERSONALIA diversa imperii."

„Ein Volk ist nicht das Einzige in der Welt; es hat Nachbaren, die so selbstständig wie jenes sind. Völker gegen Völker stehen in keinem andern Verhältnisse, als wie einzelne Menschen gegen Menschen im Naturstande; sie haben nur negative Pflichten gegen einander: Natur und Völkerrecht ist eins; ausser wo, unter verfeinerten Völkern, das Herkommen

14) In meiner Einsicht unterscheiden sich die letztern von den erstern in folgenden wesentlichen Bestimmungen: die Kameralwissenschaft hat es mit den Quellen, woraus die Staatseinkünfte fließen, mit den Kräften in natura zu thun, deren Beyträge vermittelst des allgemeinen Repräsentationszeichens Geld dargebracht werden.

Finanzwissenschaft hingegen schränkt sich blos auf das Repräsentationszeichen jener Beyträge, auf das Geld ein. Der Finanzier nimmt ein und verwendet das, was der Kameralist erschwingt. Wenn schlechte Wirthschaft eingerissen ist und die Erschwingung des Kameralisten nicht mehr zureicht; so fängt auch wohl der Finanzier an auf Herbeyschaffung zu sinnen. Dieß schränkt sich aber meistens nur auf Kunstgriffe ein, dem Staatsbürger mehr von seinem Gelde aus der Tasche zu spielen, als zu geben Rechtens ist; ohne sich darum zu bekümmern: wo her? Staatswirthschaft umfaßt beydes, wie die Hauswirthschaft. Wo nehmen wir her? Wie wenden wirs an, um den richtigen Zweck zu erreichen? A. d. H.

Digitized by Google

men gewissen Arten von Betragen Rechtskraft verschaft hat. Aber sie können sich wechselsweise Wohl und Wehe thun. [15]) Durch Befehle können sie nicht mit einander handeln, wohl aber durch Traktaten. Also:"

I. Auswärtige Politik, Geschäfte des Departements des affaires *étrangères* (schwed. *Utrikes*-Collegium) weises Betragen zwischen unabhängigen Staaten in Frieden und Krieg und Art der Unterhandlungen in beyden Fällen."

„Der Trieb zur Geselligkeit, oder zum Zusammenleben und Zusammenhandeln, bewog die Menschen, vor und nach dem Staate zum Zusammenrücken in Ansehung der Wohnart: 20, 100 bis 150000 Familien rückten dichte zusammen. Ausserdem sonderten sich die Leute nach den einmahl getrennten Nahrungsarten ab, so daß Landbauer zusammen (in Dörfern) und Veredler und Vertauscher, samt den Staatsdienern, zusammen (in Städten) zu leben für zuträglich fanden. Dieses Absondern und Zusammenrücken 1) verursacht eine Menge Unbequemlichkeiten, selbst Gefahren: aber 2) es macht auch viele Bequemlichkeiten möglich, die ausserdem nicht zu erhalten stünden. Also:"

II. „Polizey-Wissenschaft. Sie lehrt, nicht die Leitung des Landbaues, der Gewerke ꝛc.; dieß ist die Sache der Industriepolitik: sondern sie lehrt, wie die Obbemeldeten aus dem Zusammenrücken und Trennen entstandene Unbequemlichkeiten gehoben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten verschaft werden können."

Anmerk. „Nach diesem Begriffe — und einen andern bestimmtern, weiß ich mir noch zur Zeit von der Polizey nicht zu machen [16]) — gäbe es keine Polizey, keine Dorf- oder Stadt-

15) Aber freylich bleibt jedes auch bey dem Wohlthun sich immer selbst noch Zweck. Sollte dieß nicht auf einen Unterschied zwischen Natur und Völkerrecht hinweisen? — A. d. H.

16) Gleichwohl scheint mir dieser Begriff blos hierauf etwas zu enge beschränkt. Ich gebe zu, daß durch das Zusammenrücken eine Polizey noch nothwendiger wird. Allein theils umfaßt sie noch andere, allgemeinere Gegenstände, theils würde es auch eine Polizey geben, ohne eigentliche Städte und Dörfer. Giebt es nicht noch Gegenden, wo der Landmann (gewißermaßen wenigstens) sporadisch wohnt, und sollte da z. B. gar keine Veterpolizey denkbar seyn? Ferner: Aufsicht über Wege, Brücken, Quarantaine-Häuser, Ausrottung der Wölfe, Maulwürfe

Digitized by Google

Stadtpolizey, wenn die Menschen noch sporadisch lebten. Oft aber werden der Polizey in praxi, auch noch andere, mannichmahl sehr heterogene Geschäfte aufgetragen.“

§. 8.

„Ist dieses System richtig und vollständig. Die Probe wäre, wenn sich keine politische Materie ersinnen ließe, die nicht, ungezwungen, in eins der angegebenen Fächer paßte.“ —

Schmalz. (S. 74.) Staatskunst. Hier ist nun, wo man um gute Ordnung — verlegen ist. Und deshalb darf ich es immer wagen, der Schlözerischen Tabelle, die meinige, statt alles Räsonnements, entgegen zu stellen. An der Richtigkeit der Schlözerischen, vergebe mir es ein so verdienstvoller Mann, habe ich vornehmlich zu erinnern, daß er aus drey verschiedenen Fundamenten, die ganze Masse der Staatskunst eintheilt (nämlich Zweck, Mittelkräfte, Gegenstände) und gleichwohl in jedem neuen Theilungsfundament, ganz andere Materialien, wie im vorigen heraus bringt, da doch, wenn

würfe ꝛc. Allgemeine Gesundheitssürsorge (z. B. Verordnung gegen das Essen der Kartoffeln vor der Zeit ihrer Reife) sind dieß nicht auch Gegenstände der Polizey? Ja ich möchte alle Abwendungsmaßregeln gegen Uebel durch Naturkräfte hierher rechnen. So ließe sich vielleicht das Gebiet der Polizey bestimmen, durch: Abwendung aller derjenigen Stöhrungen der persönlichen Sicherheit des Genusses des Eigenthums und der Uebung der Kräfte, welche durch — lebendige — todte Kräfte der unvernünftigen Natur und durch Leichtsinn, Nachlässigkeit und Eigennutz der Menschen hervorgebracht werden. Unter Stöhrungen verstehe ich Furcht, Beleidigung irgend eines Sinnes, Unlust in der Betreibung der Gewerbe, Unsicherheit der Person und des Genusses des Eigenthums, belästigende und verborgene Angriffe auf dasselbe (Wetteley, Prellerey ꝛc.) Ich würde daher so unterscheiden: die Abwendung jeder Gefahr beleidigt, gefährdet zu werden, ferner die Ahndung derer Beleidigungen, welche ohne Absicht zu schaden, blos durch Mangel an Notiznehmung von dem mitbürgerlichen Verhältnisse; endlich die Abwendung und Verbesserung der Nachtheile, die durch — lebendige und todte — Naturkräfte (auch hier ist Mangel an Notiznehmung. Der Sturm, der Sperling wehen und naschen, ohne sich darum zu bekümmern, auf wessen Unkosten dieß geschieht) bewirkt werden können oder bewirkt wurden. Der Justiz bleiben alle Beleidigungen, welche in der Ueberlegung oder Leidenschaft den Vorsatz zu schaden, erzeugen. A. d. R.

wenn einerley Dividendum aus mehrern Gründen getheilt wird, der Inhalt der Divisorum aus einem Grunde in den Divisis aus dem andern Grunde wieder zu finden seyn müßte. *) Herr Schlözer selbst wird dieß nicht als logische Pedanterey ansehen. Er theilt so:

1) Zweck des Staats.
   a) Negativer — Sicherheit — dahin:
      aa) Rechtspflege
      bb) Militäreinrichtungen
      cc) Anstalten gegen böse Natur, Landplagen ꝛc. ꝛc.
   b) positiver — Wohlstand —
      aa) Sorge für Reichthum
         α) Sorge für Gewinnung — Oekonomiepolitik
         β) Sorge für Verädlung — Manufakturpolitik
         γ) Sorge für Vertauschung der Naturprodukte — Handelspolitik.

bb) Sor-

*) Dieß soll wohl heißen: da Hr. Schlözer ein und denselben Gegenstand (die gesamte Staatswissenschaft) aus 3 verschiedenen Standpunkten eintheile; so könne die Eintheilung (als Form) zwar verschieden, die Materie aber müsse in einer jeden Form dieselbe seyn; jede Eintheilung müsse den ganzen Gegenstand umfassen. Dieser Vorwurf scheint gleichwohl Hrn. S. nicht zu treffen: er hat nicht so wohl das Ganze aus 3 verschiedenen Gesichtspunkten, auf drey verschiedene Weisen abtheilen wollen; sondern er hat das Ganze, in drey verschiedene Theile theilen wollen. 1) Enthält die Wissenschaften, welche durch die Vorstellung vom Zweck des Staats unmittelbar veranlaßt werden; 2) die Werkzeuge, wodurch der Staat nach Anleitung jener (N. 1.) Wissenschaften den Zweck erreicht. 3) Die Objekte, auf welche die Werkzeuge (N. 2.) applicirt werden müssen, um den Zweck (N. 1.) zu erreichen. Wo bleibt nun jener Tadel, wenn ich anders den richtigen Sinn in jener dunklen Verhüllung gefunden habe?

Ich meines Orts, möchte hier hingegen die Bemerkung machen, von einer solchen Eintheilung könne gefodert werden, daß der eine Theil nichts von dem Materiale des andern enthalte. Hier aber scheint 3) auch in 1) enthalten zu seyn. Die Wissenschaften, welche die Erreichung des Zwecks zum Vorwurf haben, haben ebenfalls die Entfernung der Hindernisse desselben zu ihren Gegenständen; oder bezeichnen die Objekte der erfoderlichen Mittel. In so fern der Zweck des Staats nur dadurch befördert wird, was die Erreichung desselben hindert; so folgen die Fragen, wohl so am natürlichsten: 1) Welches ist der Zweck des Staats? 2) Wodurch kann die Erreichung desselben gehindert werden? 3) Welches sind die Gegenmittel gegen diese Hinderungen? Welches die Werkzeuge, diesen Mitteln Wirksamkeit zu geben? A. d. H.

Digitized by Google

bb) Sorge für Bevölkerung.
cc) Sorge für Aufklärung. (?)
2) Mittelkräfte zu jenem Zwecke.
a) Beamte
b) Finanz.
3) Gegenstände.
a) Auswärtige Angelegenheiten.
b) Innere — Polizey — als Hebung der Unbequemlichkeiten, welche aus dem Zusammenrücken der Menschen entstehen.

Ich würde, was den von Hrn. Schlözer so genannten philosophischen Kursus der Staatswissenschaften betrift, die Materien in (unter) folgende Uebersicht bringen, wobey ich indessen nur allein auf die Politik Rücksicht nehme. [2])

Die Operationen des Staats (welche nach den Regeln des Staatsrechts, von der legislativen Macht bestimmt, von der exekutiven ausgeführt werden) betreffen

1) entweder den Staat überhaupt — höhere Politik — nämlich die Verfassungslehre (scientia de constituenda republica). Hierher würde auch wohl die Lehre von den Beamten und der Aufsicht über sie gehören. [3])

2) Oder einzelne Gegenstände — Nieder Politik (in keinem herabwürdigenden Sinne so genannt, so wenig als man die niedere Gerichtsbarkeit herabwürdigend nennt) diese Gegenstände beziehen sich alle, auf des Staats einzigen Zweck: Sicherheit. [4]) Sie sind

1) Aeus-

2) Also nicht den ganzen philosophischen Kursus, sondern allein den Theil desselben, welchen er Politik nennt, bringt der V. hier unter seine Uebersicht. Mich dünkt, es finden sich noch mehr Spuren eines zu flüchtigen Niederschreibens. Und dieß sollte doch wohl bey Bemerkungen über einen solchen Gegenstand und gegen einen solchen Mann nicht der Fall seyn. A. d. H.

3) Ist sehr unbestimmt, und scheint als ein eben aufsteigender Gedanke hingeworfen zu seyn. Hätte der V. nur etwas länger dabey verweilt, so hätte ihm doch einfallen müssen, daß die Aufsicht über die Beamte (Wahl und Handhabung der Werkzeuge, zur Ausführung der Mittel zu dem zu erreichenden Zwecke) keineswegs zu der Staatsverfassung, wohl aber zur Staatsverwaltung gehöre. A. d. H.

4) Also die Gegenstände der höhern Politik (nach des V. Benennung) beziehen sich nicht, wie diese auf den Zweck des Staats? Worauf denn? — Läßt sich die Entwerfung einer Staatsverfassung

Digitized by Google

1) Aeussere —
   a) Diplomatische Angelegenheiten.
   b) Militäreinrichtung.
   c) Kriminaljustiz [1]) — wenn nämlich der Verbrecher durch Tod oder ewige Gefangenschaft auf immer aus dem Staate gestoßen und für einen Feind erklärt wird. (poena capitalis)
2) Innere — und diese betreffen:
   1) Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bürger, den Zweck (dem Zwecke) des Staats gemäß [2]) — Civiljustiz.

2) Bey-

fassung denken, ohne dabey von Anfang bis zu Ende den Zweck des Staats vor Augen gehabt zu haben? (Was ein asiatischer Despot, oder ihm ähnliche europäische Fürsten in diesem Falle thun würden, davon kann doch wohl hier nicht die Rede seyn.) Das allgemeine Bedürfniß der Sicherung des innern und äussern Eigenthums giebt den Staatsverfassungen ihre Entstehung und Form. Sie enthält, die allgemeinen Gesetze, nach welchen diese Sicherung geleistet werden soll. Die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sie für jedes Individuum geleistet werden muß, bestimmt die untergeordneten Zweige der Staatsgeschäfte, also auch der Staatswissenschaften. Was der V. wie er selbst fühlt, unbestimmt höhere und niedere nennt, mögte ich daher lieber durch allgemeine und besondere unterscheiden. A. d. H.

3) Billig muß es einem jeden befremden, die Kriminaljustiz unter den äussern Staatsgeschäften mit aufgeführt zu finden. Welche Gründe kann der V. hiezu haben? Der Verbrecher ist in der Gesellschaft, wenn er das Verbrechen begeht, die Störung der Sicherheit der übrigen Glieder kommt also aus dem Innern der Gesellschaft. Die Maßregeln dagegen müssen also zu den innern Angelegenheiten gehören. Der Getödtete hört freylich auf im Innern der Gesellschaft zu seyn, allein er kann auch alsdann nicht mehr als Feind betrachtet werden und keine Staatsfürsorge mehr erfodern. Der auf ewig Eingekerkerte bleibt im Innern der Gesellschaft. Er hat sich durch sein Verhalten seiner Rechte als Bürger verlustig gemacht, allein so lange ihn die Gesellschaft festhält, ist er doch wohl noch im Innern derselben. Auch versetzte ihn ja die Justiz erst in diesen Zustand. Ein Landesverwiesener hört freylich auf in der Gesellschaft zu seyn. Aber dieser begiebt sich in einen andern Staat, und damit hört jedes Verhältniß des Staats, worinn er bisher lebte, zu ihm als Individuum auf. A. d. H.

4) Ist dieß die Sache des Staatsrechts? Als die Grundlage der allgemeinen Staatsverfassung? Läßt sich die Ausübung einer Kriminaljustiz denken, ohne vorhergegangene Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bürger! Wie ist es möglich, daß ein Rechtsgelehrter diese allein der Civiljustiz zuerkennt; daß ein Philosoph sie einer einzelnen Abtheilung der Gemeinanstalt zuerkennt,

Digitized by Google

2) Beyträge aus dem Vermögen der Bürger zum Zwecke des Staats — Finanz.

3) Handlungen der Bürger zum Zweck des Staats — Polizey!

Die Polizey — benutzt als Mittel so gut, wie die Civiljustiz und die Finanz, Strafen. — Aber alle drey nicht solche, welche den Verbrecher des Bürgerrechts verlustig machen (dieß wäre beyläufig auch die Gränze der Kriminalstrafen. Was nun hier ein jeder Staat thue, auf welche Verbrechen er Verlust des natürlichen, oder bürgerlichen Lebens setze, oder welche Verbrecher er als Feinde behandele — das gehört in seine positive Verfassung und nach seiner individuellen Lage schreibe die Politik ihm hierinn vor. 7) Die Praxis freylich — wäre es das erste mahl, daß sie von der natürlichen Ordnung abwich?) Die Polizey ist aber:

a) Hö-

erkannt, welche für die allgemeine Aufrechterhaltung derselben zu sorgen hat!

Aber vielleicht versteht Hr. S. hier ausschließend die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bürger unter einander. Wäre dieß auch (welches doch nothwendig hätte hinzu gesetzt werden müssen); so würde ich gleichwohl von meinem Tadel nichts zurück nehmen dürfen. Civilrecht ist so alt, als die Gesellschaft; Civiljustiz wacht nur über die Aufrechterhaltung desselben, mit Einschränkung auf einen gewissen Kreis von Handlungen. Criminaljustiz hat ebenfalls bürgerliche Verbrechen, verletzte Rechte und Pflichten der Bürger zum Gegenstande. Wenn auch das hier zu richtende Verbrechen von der Art ist, daß dadurch der Bürger, seiner Bürgerrechte verlustig geht; so mußten doch diese Rechte, so wie seine Pflichten vorher bestimmt seyn; was sollte sonst als Norm des Urtheilsspruchs dienen? Es ist also wenigstens sehr unbestimmt gesprochen, wenn die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bürger als das Wesen der Civiljustiz angegeben wird.

A. d. H.

7) Die Politik allein? Allein ist dieß die Sache der positiven Verfassung? Wo bleibt hier der Lehrer des Naturrechts? Wo der Nutzen desselben? Wie eitel sind dann alle Untersuchungen z. B. ob und wenn der Staat Todesstrafen festsetzen dürfe? Es steht dieß ja ganz in seiner Willkühr. Er kann z. E. die Todesstrafe, auf den Diebstahl eines Thalers oder Groschens Werths setzen und den absichtlichen Mörder mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod abfinden. Mit einem Worte, die Praxis kann von der natürlichen Ordnung so weit abweichen, als sie will; es läßt sich in der allgemeinen Staatswissenschaft nichts darüber reden, denn dieß gehört in die positive Verfassung und nur allein nach der individuellen Lage bestimmt die Politik! Wohin soll eine solche Lehre führen? A. d. H.

Digitized by Google

a) Höhere Polizey, welche sich auf den Staat selbst [8]) bezieht. Sie beschäftigt sich mit

aa) unmittelbaren Sicherheitsanstalten. Z. B. gegen Landplagen, Räuberaufruhr ꝛc. Hier geben die mannichfaltigen Arten der Gefahren die Unterabtheilungen, welche dem politischen Systematiker, bey denen von der vernunftlosen Natur, — Physik und Naturgeschichte, bey denen von den Menschen — ein gutes System des Kriminalrechts eines kultivirten Staates an die Hand geben wird.

bb) Mittelbare Sicherheitsanstalten — O! wenn doch jeder politische Schriftsteller hier allen Staaten zurufen wollte: Regiert hiebey negativ! Thut nichts, als Hinderniß wegschaffen! Diese mittelbaren Sicherheitsanstalten können in Nichts bestehen, als in der Erhöhung der Nationalkräfte, das ist, in der Wegräumung dessen, was den Wachsthum dieser Kräfte hindert. [9])

Die Kräfte des Staats sind aber:

α) Menschen — der Staat sorgt also für

αα) Bevölkerung

ββ) Bildung zum Zweck des Staats und (zu) den Geschäften für ihn. Aufklärung — Soll der Staat dafür sorgen? Wie kann er das? Ja. Universitäten und Gymnasien, um Staatsbeamte zu bilden; Industrieschulen, um gute Bürger zu bilden, das gehört für ihn. Aber Journale soll er uns nicht halten und gelehrte Zeitungen. Religiöse und moralische Bil-

8) Abermahls eine höchst unbestimmte Aeusserung, die sich nur die Eilfertigkeit erlauben kann. Bezieht sich nicht alles auf den Staat selbst? Soll wohl heißen: auf die unmittelbare Erreichung des allgemeinen Zwecks des Staats. A. d. H.

9) In diese Aeusserung stimme ich aus der völligsten Ueberzeugung ein. Mich dünkt jede Licenz, welche einer Regierung über diese Gränze hinaus überlassen wird, muß äusserst gefährlich werden. Treiben, übertreiben — verdorren. Leiten, gängeln — aufhalten. Richten, zwingen, — fesseln. Sich der Sache annehmen, — die Sache an sich nehmen, um sich greifen — an sich reißen! — Wer mag dazwischen treten und den Uebergang des einen dem andern verhüten! A. d. H.

Digitized by Google

Bildung überlasse er aber der Kirche, der deshalb ja auch Schulen zugeordnet sind. Freylich wache er: ne quid detrimenti capiat res publica. [10]) (S. unmittelbare Sicherheitsanstalten.)

β) Produkte. Er hindert was ihm

αα) Gewinnung,

ββ) Verädlung,

γγ) Vertauschung erschweren mögte. [11])

b) Niedere Polizey. — Sie beschäftigt sich nicht eigentlich mit dem Zwecke des Staates, sondern mit den besondern Zwecken, [12]) wozu im Staate einzelne Ge-

 meinen

10) Heißt das nicht mit der einen Hand geben, was man ihr mit der andern nahm? — Ich beziehe mich hier auf das, was ich oben darüber geäussert habe. A. d. H.

11) Nach dem, was hier der V. unter dem Titel Polizey zusammen faßt, ließe sich, wie es mir scheint, die gesamte exekutive Staatskunst, mit gleichem Rechte, dahin zusammen fassen. Anstatt diesen Begriff näher zu bestimmen, hat er vielmehr die Gränzen desselben noch willkührlicher gemacht. So gut, wie Sorge für Bevölkerung, für Industrie und Handel unter die Polizey gerechnet werden kann; so gut und noch mehr muß Civil, Kriminaljustiz, Militär ꝛc. dahin gerechnet werden. Oder wo sind die Kriterien eines wesentlichen Unterschiedes zu suchen? A. d. H.

12) Ich glaube nicht, daß man zugeben darf: die Gesellschaft, welche eine Stadt formirt, habe für ihre Vereinigung einen andern Zweck, als diejenige, welche den Staat bildet. Gehabt haben sie wenigstens dergleichen nicht, bey ihrer Entstehung. Das Bedürfniß der Sicherheit, hat auch sie geschaffen, so wie größere Staaten. Es ist bekannt, daß in den anarchischen Zeiten des Mittelalters, sie zuerst und ganz eigentlich Staaten bildeten. Alle Polizeyeinrichtungen zielen auch nur dahin ab, Sicherheit gegen Beleidigung einer gewissen Art zu gewähren. Haben die Städter noch andere Zwecke, warum sie sich zusammen halten (z. B. den geselligen Umgang) so dünkt mich kann den Staat nichts verpflichten, zur Erreichung desselben mit hinzuwirken. Soll dafür etwas geschehen, so ist dieß die Sache der Gesellschaft, welche sich zu diesem Nebenzweck vereinigt. Es kann nie Pflicht der Polizey seyn, Miethskutschen oder Portechaisen zu halten, damit die Gesellschaftsliebhaber bey Regenwetter trocken sich zusammen finden können; wohl aber ist es ihre Pflicht, dahin zu sehen, daß nicht jeder Unrath auf die Straße geworfen werde, welches den Geschäftsgänger hindert und die Luft mit schädlichen und ekelhaften Dünsten erfüllt. Sind Miethskutschen da, so muß die Polizey sie so gut wie den Viktualienkram unter ihre Obhut nehmen,

Digitized by Google

meinen sich vereinigen. Z. B. Städte und Dörfer, Gilden ꝛc. Aber sie gehe auch nicht weiter, als sie die Erreichung dieser Zwecke den einzelnen Gemeinen zusichert. Sie mache Bettleranstalten, aber lege keine Steuer für Bettler auf. Sie ordne Reinigkeit der Straßen und Verschönerung, aber sie nehme Niemanden sein Recht. Sie zerfällt etwa in

1) Dorfpolizey,

2) Stadtpolizey.

Herr Schlözer und ich sind in vielen wesentlichen Dingen hierbey unterschieden. Er deute das nicht übel, Er von dem ich so vieles lernte. Aber man sollte bey unsern Polizeyvorschlägen mehr auf das sehen, was der Staat hiebey darf. Die Vernachläßigung dieses Umstandes bringt mehr Unrecht hervor, als der gute Justi (unser kameralistisches Orakel) sich träumen ließ und wogegen nicht einmahl die Staatsanzeigen helfen können."

Zusatz vom Herausgeber.

Ich habe mir die Freyheit genommen, meine Gedanken über die gegen einander gestellten systematischen Grundrisse beyzufü-

men, damit nicht durch unbillige Uebertheuerung, die, welche sich derselben bedienen wollen, eines Theils ihres Eigenthums beraubt werden. Promenaden anzulegen, kann von keiner Polizey verlangt werden; wohl aber, daß sie diejenigen, so Particuliers oder Gesellschaften anlegten, vor Verwahrlosung sichere. Jede Anstalt des Staats kann nur auf den allgemeinen Zweck des Staats gerichtet seyn. In dieser Hinsicht darf also auch nur die Polizey wirksam seyn. Ob jemand arbeitet, oder blos seinem Vergnügen lebt, geht dem Staat, also auch der Polizey nichts an; so lange er dem Staate praestanda prästirt und ihm nicht — sey es überhaupt oder in einzelnen Mitgliedern zur Last fällt. Jeder Bürger — so dünkt mich, — kann für den Genuß seines Vergnügens so gut vom Staate Sicherheit erwarten, als für die Geschäfte seines Nutzens. Mehr aber kann er auch auf keine Weise erwarten. Seine besondern Zwecke, die nicht mit dem allgemeinen Zweck des Staats zusammen treffen, gehen dem Staate ebenfalls nichts an. Unmöglich kann es ihm daher zugemuthet werden, eine Polizey ganz eigentlich zur Beförderung derselben einzurichten.

A. d. H.

Digitized by Google

zufügen; ohne zu befürchten, daß man mir dieß als einen Mangel an Bescheidenheit auslegen werde. Es kann nicht meine Absicht seyn, die verdienstvollen Verfasser (deren einen ich besonders als meinen Lehrer verehre) zurecht zu weisen. Sie selbst, das bin ich von ihrer Humanität überzeugt, werden es wenigstens nicht so annehmen. Vielmehr ist es mein Wunsch, daß sie meine Aeusserungen ihrer Prüfung unterwerfen, und wo ich sie falsch verstanden, oder selbst geirrt haben sollte, mich zurecht weisen mögen. Da es aber unbillig seyn würde, einzelne Bemerkungen allein, einem System an die Seite setzen und für beydes gleiche Aufmerksamkeit verlangen zu wollen, so glaube ich mich verpflichtet, auch meine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand im Zusammenhange ihnen vorzulegen. Deshalb füge ich nachfolgende Aphorismen bey und erbitte mir dafür einige Aufmerksamkeit. Ich bemerke nur noch, daß sie ganz ohne Beziehung auf die beyden, eben gegen einander gehaltenen Aufsätze, für einen von ihren jetzigen gänzlich verschiedenen Zweck entworfen sind. Selbst hatte ich damahls Hrn. Schmalz Annalen noch gar nicht gesehen, die Idee zu der jetzigen Anwendung meines Aufsatzes also auch noch nicht fassen können.

1.

Jedes Individuum der Gesellschaft, welche den Staat bildet, hat ein inneres und ein äusseres Eigenthum, wofür es von dem Staate Sicherheit erwartet. Das Innere, die Summe seiner Kräfte, macht seine Persönlichkeit aus, das Aeussere, die Summe seiner Realien, sein Gut. Jedes Individuum erwartet also von dem Staate Sicherheit der Person und des Guts, Vermögens, Eigenthums (in engerer Bedeutung) die Befriedigung dieser Erwartung aller Individuen ist der Zweck des Staats.

2.

Die Erreichung dieses Zwecks bewirkt der Staat durch die öffentliche Gewalt, welche er zu dem Ende irgend einem — beliebig zu bestimmenden — Ausschusse übertragen hat. Da nun Sicherheit der Person und des Eigenthums, so wohl

Digitized by Google

im Innern der Gesellschaft, durch Mitglieder derselben, als auch von Aussen her, durch andere Gesellschaft (Staaten) gefährdet werden kann; so erhält demnach die öffentliche Gewalt auch eine doppelte Hauptbestimmung.

3.

Die gesamte Verwendung der öffentlichen Gewalt, zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, begreift man unter dem Ausdruck regieren. Alle hingegen, welche gleichen Zweck, in Beziehung auf Angriffe von Aussen vor Augen haben, bezeichnet man mit dem Ausdrucke beschützen.

4.

Zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, oder zum Regieren sind erfoderlich:

1) Allgemeine Vorschriften für Handlungen, welche auf dieselben unmittelbar Beziehung haben (Gesetze — Verordnungen).

2) Eine sorgfältige und gerechte Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften auf konkrete Fälle (richterliche Entscheidungen).

3) Eine stets gleiche sorgfältige Aufrechterhaltung der Gesetze und Verordnungen, durch die strenge Exekution der richterlichen Entscheidungen. (exekutives Vermögen).

5.

Zur zweckmäßigen Beschützung sind Veranstaltungen nöthig.

1) Beleidigende Angriffe derer Gesellschaften mit Gleichen zu vergelten; — einen Feind in der Manier seines Angriffs zurück zu treiben — Militäranstalten.

2) Beleidigungen zu verhüten, oder gütlich auszugleichen; — ein Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

6.

Wo dieser gedoppelte Zweck erreicht wird, da wird zugleich das möglichste Wohlseyn aller Mitglieder desselben (Indivi-

Digitized by Google

dividuen) folglich auch des ganzen Staats befördere. Eine gesellschaftliche Verbindung ist das einzige der menschlichen Natur angemessene Beförderungsmittel zu jenem möglichsten Wohlseyn. Die öffentliche Gewalt kann nur dahin mitwirken, durch Erhaltung und Beförderung der möglichsten Zweckmäßigkeit der gesellschaftlichen Verbindung.

7.

Das größte Wohlseyn ist da, wo die — so wohl extensiv als intensiv — möglichste Uebung der Kräfte und der möglichste Genuß (Besitz) des Eigenthums statt findet. Durch sich selbst strebt die Menschheit diesem Ideal immer näher. Laßt sie gewahren und in einer zweckmäßigen gesellschaftlichen Verbindung, wird zunehmende Population, zunehmende Industrie, zunehmende Kultur, zunehmende Aufklärung von selbst entstehen. Nach dem Grade, in welchem alles dieses in einem Staate sich findet oder sich ungehindert entwickeln kann, ist die Kraft und die innere Güte eines Staats zu bestimmen. Was der Staat hiefür zu thun habe, wird aus dem, was oben vorausgeschickt worden, sich leicht entwickeln lassen.

8.

Alles Eigenthum entspringt aus der Anwendung der Menschenkräfte, auf die Hervorbringung, Modificirung und Benutzung der Produkte der vernunftlosen Natur. Alles Dreyes steht daher unter der Obhut des Staats, folglich auch der öffentlichen Gewalt.

9.

Sie hat dahin zu wachen, daß zuerst niemand in der selbstbeliebigen, also auch möglichsten Benutzung seiner Kräfte, auf die Producirung roher Naturprodukte, in so fern dieselbe mit dem Zwecke und den Verträgen der Gesellschaft bestehen kann, gehindert werde. Siehe da, die Bestimmung der Sorge der Regierung für den Landbau und die Viehzucht. (Oekonomie).

10.

Sie sorgt ferner, daß Niemand, versteht sich unter derselben Einschränkung, in der Anwendung seiner Kräfte zur

Digitized by Google

Modificirung der von ihm oder andern gewonnenen rohen Produkte gehindert werde. Hierauf läßt sich alles reduciren, was die Regierung zur Beförderung der Handwerke und Künste, Manufaktur- und Fabrikwesen thun kann und darf.

II.

Sie sorgt endlich drittens dahin, daß niemand, ebenfalls wie oben bedingt, in der Anwendung seiner Kräfte und seines Eigenthums, auf die möglichste Benutzung der — natürlichen oder durch die Kunst modificirten — Produkte, zur möglichsten Vermehrung seines Eigenthums gehindert werde. Hierdurch wird bestimmt, was man Beförderung des Handels von Seiten der Regierung nennen könne und dürfe.

12.

Alles dieß kann für das ganze durch die Regierung nicht erreicht werden, ohne stete Mitwirkung der Individuen. Diese Mitwirkung kann nicht blos sich darauf reduziren, daß die Individuen einen Theil ihrer Kräfte der ganzen Gesellschaft, also auch dem Willen der Regierung unterwerfen; sondern auch wirkliche bestimmte Beyträge an Kräften liefern. Da nun dieses Beytragen der Kräfte in natura in einer größern Gesellschaft unüberwindliche Schwürigkeiten findet, so hat man das Auskunftsmittel gefunden, daß einige einen verhältnißmäßigen Theil ihres Eigenthums einliefern, um damit von andern einen größern Theil ihrer Kräfte, als ihr Kontingent beträgt, zu erkaufen. Augenscheinliches Bedürfniß und Entstehung der Abgaben.

13.

Nichts ist natürlicher und leichter zu bestimmen als das Verhältniß der Abgaben; nichts gleichwohl wichtiger als die Bestimmung desselben. Hievon hängt bürgerliche Gleichheit oder Ungleichheit ab. Wo Ungleichheit herrscht, da haben einige einen verhältnißmäßig größern Theil ihrer Kräfte und ihres Eigenthums zu ihrer freyen auf ihr Individuum beschränkten Disposition, als andere; da genießen jene Freyheiten, diese hingegen sind bedrückt. Hiedurch muß nach und nach das ganze innere Staatsverhältniß verrückt, der

Zweck

Digitized by Google

Zweck desselben gehindert und die ganze Maschiene ihrer Auflösung nach und nach unvermeidlich näher gebracht werden.

14.

Nicht minder jedoch von der richtigen Verwaltung, als von der Einhebung hängt in mannichfaltigen Beziehungen das Wohl des Staats ab. Sie wird um so wichtiger für diesen großen Zweck des Staats, je nachdem die Gesellschaft größer wird, denn nach dem Verhältniß der Größe, nimmt auch die Schwürigkeit einer Lieferung der Kräfte in natura, zu. Daher wird die Finanzverwaltung für große Staaten meistens für den wichtigsten Gegenstand der Regierungssorge gehalten. Auch ist nicht zu läugnen, daß nach Maaßgabe der Vorzüglichkeit oder Verwahrlosung derselben der Staatswohlstand steige oder sinke. Gänzliche Zerrüttung der Finanzen muß jeden Staat unvermeidlich zu Grunde richten oder eine Revolution — gänzliche Veränderung der Regierung — herbey führen.

15.

Alle Abgaben haben übrigens keinen andern Zweck, als den Zweck der Gesellschaft. Jedes Individuum liefert einen kleinen Theil seiner Kräfte oder seines Eigenthums, um sich dadurch den ungestörten Gebrauch und Genuß seiner Kräfte und seines Eigenthums im Allgemeinen zu sichern. Es kann daher also auch nur gerade zu einem solchen Beytrage verpflichtet seyn, als bey der bestmöglichsten Verwaltung erfoderlich ist, diesen und diesen Zweck nur allein durch die ganze Gesellschaft, für jedes Individuum zu bewirken. Es ist aber auf der andern Seite nicht weniger verpflichtet, nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Eigenthums beyzutragen, weil sich darnach sein Bedürfniß des Schutzes und der Sicherheit modificirt.

16.

Die mancherley Modifikationen des Bedürfnisses innerer Sicherheit der Gesellschaft, in welchen es nach den oben angegebenen Verhältnissen erscheint, bestimmen nun auch die Modifikationen der öffentlichen Gewalt im Innern, oder die Mittel der Regierung zur Erreichung ihres Zwecks.

Digitized by Google

Mancherley Korporationen und einzelne Aemter sind daraus hervor gegangen. Die Uebersicht derselben wird sich nun, nach Anleitung der voraus geschickten Bemerkungen unter folgende Hauptmomente zusammen fassen lassen.

17.

Die dreyeinige öffentliche Gewalt für die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft im Innern (Gesetzgebung, Entscheidung und das exekutive Vermögen) oder die Regierung im engern Verstande, hat den Staatsbürger zu schützen gegen Verletzung seiner Person oder seines Guts; welche ihm zugefügt werden können

a) Durch absichtliche unmittelbare und mittelbare Verletzung seiner Person und seines Eigenthumsrechts, durch die Stöhrung der vollkommnen Existenz und des Besitzes, welcher von seines Gleichen herrührt. Dagegen schützt ihn die Justitzpflege, welche sich nach Maßgabe der Verletzungen in Civil und Kriminal Justiz theilt.

b) Durch Hinderung in der Uebung, Anwendung und Benutzung seiner Kräfte und seines Eigenthums, zu dem Genuß oder auch zur Erhöhung und Vermehrung derselben. Dieß kann geschehen

α) durch Menschen,

β) durch die vernunftlose Natur.

Die Sicherheitsanstalten müssen hier Sorge tragen, daß

1) die Anwendung der Kräfte und des Eigenthums auf Producirung, Modificirung und Benutzung der Produkte — Gewinnung — Erwerb — gegen beyde Arten von Hinderungen gesichert werde. Hienach läßt sich die Grenze der kameralistischen Staatspflege bestimmen. An diese schließt sich sehr nahe, unterscheidet sich jedoch im Wesentlichen, die Sorge, daß

2) Niemand in der selbstbeliebigen Richtung, Stärkung und Verädlung seiner Kräfte zur Erhöhung der Industrie und Vervollkommnung der Menschheit im Allgemeinen; — Kultur, Aufklärung in ihrem Fortgange; so wie der Eigenthümer in dem Besitz und Genusse seines Eigenthums ebenfalls weder durch vernunftlose Natur, noch durch Menschen absicht-

Digitized by Google

absichtlos gestört und gehindert werde. Alle hieher gehörige Veranstaltungen des Staats lassen sich, dünkt mich, unter die Benennung Polizey zusammen fassen.

c) Diese verschiedenen Obliegenheiten des Staats und das durch dieselbe bezweckte Wohlseyn der Individuen können fortwährende Hindernisse finden in dem nöthigen Beytrage der Kräfte oder des Eigenthums und deren Anwendung. Eine gewissenhafte und zweckmäßige Finanzverwaltung ist daher von großer Wichtigkeit.

18.

Von der Beförderung des Staatszwecks im Innern hängt, mittelbar wenigstens auch die Erreichung des Staatszwecks in Beziehung auf äussere Verhältnisse ab. Nur der Staat, in welchem eine beträchtliche Summe von Kräften ungehindert wirksam werden kann, der sich einer guten Justitz, Kameralpolizey und Finanzverwaltung erfreuet, ist im Stande, sich mit Nachdruck gegen Beleidigungen von Aussen zu vertheidigen und zu sichern. Nur dieser kann

a) ein zahlreiches, wohl disciplinirtes, mit Kenntniß geführtes Militär unterhalten und mit Nachdruck und glücklichem Erfolg Krieg führen. Dieser ist aber auch nur im Stande, zur Verhütung — eines unter allen Umständen zerstöhrenden und die Menschheit entehrenden — Krieges, wirksame Negotiationen zu führen und Verträge zu schließen; ja andere Nationen und Staaten dahin zu bringen, daß sie für sie mit wirksam werden müssen.

19.

Die Besorgung dieser mannichfaltigen Geschäfte erfodern besondere sich denen widmende Menschen und Korporationen. Das Verhältniß, in welchem diese Beamte und Kollegien unter einander und gegen den Staat sich befinden, ist für die Staatsverwaltung von der äussersten Wichtigkeit und erfodert daher allerdings eine sorgfältige Untersuchung und genaue Bestimmung.

20. Nicht

Digitized by Google

20.

Nicht minder aber bedürfen sie eine ihren verschiedenen Bestimmungen angemessene Vorbereitung. — Diese allgemeine Richtung geben ihnen die verschiedenen allgemeinen Staatswissenschaften; welche sich also, zufolge obiger Entwickelung unter diese Haupttitel zusammen fassen lassen.

1) Justitzwissenschaften.

a) Civil- b) Kriminal-Justitzwissenschaft.

2) Kameralwissenschaft.

3) Polizeywissenschaft.

4) Finanzwissenschaft.

5) Militärwissenschaft.

6) Verhandlungs- und Vertragswissenschaft.

7) Die Verwaltungswissenschaft, oder Lehre von den Beamten und Kollegien, welche so wenig, als die Kameralwissenschaft für einen Theil des Staatsrechts angesehen werden kann.

V. Prü-

Digitized by Google

V.

Prüfung der in den Schmalzischen Annalen *) befindlichen Aphorismen über das Recht der Stimme bey neuen Konstitutionen eines Staats.

Vorläufig halte ich für nöthig, auf folgende Bemerkungen aufmerksam zu machen: das Recht der Stimme, bey der Verfertigung einer neuen Konstitution, kann nur nach den absoluten rechtlichen Verhältnissen überhaupt entschieden werden. Diese folgen aber aus dem Begriffe vom Staate und dem allgemeinen Staatszwecke. Daß für diese aus der Geschichte und aus positiven Verfassungen keine Bestimmungsgründe hergenommen werden können, fällt von selbst in die Augen.

Eine Neue Konstitution wird eingerichtet, wenn die Gesellschaft, welche den Staat ausmacht, einsieht oder empfindet, daß die bisherige Verfassung den allgemeinen Staatszweck nicht mehr erreichen könne. Jeder, der zu dieser Gesellschaft gehört, welche der Staat formirt, wird also auch ein Recht oder sogar eine Verpflichtung zur Mitwirkung auf den Zweck der Gesellschaft; also auch dieser Verfertigung einer neuen Konstitution haben. Wer aber zu dieser Gesellschaft gehören, als ein solches Staatsmitglied angesehen werden kann, das ist allein aus dem Begrif vom Staate zu bestimmen; dieser nun wieder nach dem Zwecke desselben.

Der Besitz einer Sache kann an sich nie das Recht dieses Besitzes beweisen. Aus der Geschichte und historischen Vermuthungen oder Voraussetzungen läßt sich aber nichts anders, als höchstens der Besitz beweisen, daß diese oder jene beson-

*) S. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker. I. Hft. S. 18. u. f.

Digitized by Google

beſondere Klaſſe oder Kaſte den erſten Staatsvertrag geſchloſſen habe; — geſetzt ich könnte dieß auch hiſtoriſch darthun — würde doch am Ende nichts weiter beweiſen, als daß dieſe oder jene Kaſte damahls im Beſitz war. Dieß mag hinlänglich ſeyn, ſobald die Frage irgend eine poſitive Staatsverfaſſung betrift. Es kommt aber gar nicht in Betracht, ſobald die Frage im Allgemeinen aufgeworfen wird, und aus allgemeinen Gründen, für dem Staat im Allgemeinen entwickelt werden ſoll.

Hier iſt nun die Frage: wer kann und wer ſollte ein Recht haben, ſeine Stimme zu der Abfaſſung einer neuen Konſtitution zu geben? im Allgemeinen aufgeworfen worden; kann alſo auch nur aus allgemeinen Gründen entſchieden werden. Jede Rückſicht auf poſitive Beſchaffenheit iſt hier unzeitig und kann nur Verwirrung der Begriffe erregen. Alles Poſitive iſt willkührlichen Beſtimmungen unterworfen; oder von lokalen und temporellen Beſtimmungen abhängig. Beyde aber gehen mich nichts an, ſobald ich die Sache, wovon die Rede iſt, im Allgemeinen, alſo von allen lokalen und temporellen Bedingungen unabhängig unterſuche.

Aus dieſen Gründen ſcheint es mir nun ein völlig fehlerhaftes Verfahren, das Recht der Stimmengebung zu einer neuen Konſtitution, an irgend eine Art der Beſchäftigung oder des Gewerbes binden zu wollen. Hier kann ſich ein Staat bilden und befinden, der nur Ackerbau treibt, dort aber ſetzt ſich ein anderer feſt, der nichts als Handel treibt, und in einer andern Gegend vereinigt ſich eine unabhängige Geſellſchaft Manufakturiſten zu einem Staate. Wollte ich auf das Hauptgewerbe Rückſicht nehmen, ſo müßte ich in dem erſtern Staate den Ackerbauern, in dem zweyten den Handelsleuten und in dem dritten den Manufakturiſten allein das Repräſentationsrecht zuſprechen; in allen dreyen aber nur mit Rückſicht auf eins dieſer Gewerbe beſtimmen wollen, würde ein in die Augen fallendes ungerechtes Verfahren ſeyn; oder giebt es etwa dergleichen Verſchiedenheiten nicht in der Wirklichkeit? Wie wenn die Inſel Malta ſich eine Konſtitution geben wollte, und man wollte hier das Stimmenrecht blos auf die Ackerbauern einſchränken; oder die niederländiſchen Landleute träten zuſammen und erklärten den großen und reichen Städten

Digitized by Google

ten dieser Provinz: sie könnten kein Stimmenrecht zur Konstitution haben, weil sie auf dem Lande keine Grundstücke besäßen? Käme es zwischen beyden zum Streite, wie bald würde es sich ergeben, auf wessen Seite hier die größeste Summe der Staatskräfte wäre? Diejenige Klasse von Staatsmitgliedern aber von dem Stimmenrecht ausschließen wollen, welche sich im Besitz des bey weiten größesten Theils der Staatskräfte befindet, fällt offenbar als ungereimt in die Augen.

Ueberdieß dürfte nun die Folgerung auch wohl schwerlich die Probe halten; weil diese den ersten Staatsvertrag geschlossen haben; so bleibt ihnen auch das Recht, ausschließend ihn zu modificiren oder umzuändern; oder einen ganz neuen (eine neue Konstitution) abzufassen. Die, welche ihn damahls abfaßten, machten wirklich den Staat allein aus; man nehme an, daß es die Besitzer der Grundstücke waren; sie waren auch allein im Besitz aller Staatskräfte. Nun nehme man an, daß sich mehrere Städte auf einem rechtlich erhaltenen Territorium anbauen und durch die Uebung der personellen Kräfte auf Gewerbe und Handel den bey weiten größeren Theil der Staatskräfte in Besitz bekommen, ohnfehlbar also auch zur Erreichung des Staatszwecks am stärksten mitwirken. Was damahls das Ganze ausmachte, ist jetzt zu einem Theile und zwar zu dem bey weiten schwachen Theile geworden. Und dennoch will dieser schwächere Theil sich immer noch als ein Ganzes betrachten, und dem stärkern allen Antheil an der Verfassung einer neuen Konstitution absprechen?

Aber, was die Sache noch auffallender macht, ist, daß gerade diese Hinzukömmlinge, die, welche keinen Antheil an dem Territorium haben, eine neue Konstitution nothwendig machen. Dieß erhellet aus der Natur der Sache, wie aus der Erfahrung. Eine neue Konstitution wird dadurch unvermeidlich nothwendig, wenn ein Verhältniß in einem Staate entsteht, was bey der Abfassung der ersten noch nicht existirte. Auch ist nicht zu läugnen, daß fast alle Revolutionen und neue Konstitutionen durch den dritten Stand bewirkt worden sind. Wollte man also in diesem Falle noch immer den Territorialbesitzern das Stimmenrecht ausschließend reserviren, so würde man offenbar eine Aristokratie autorisiren, welche in jedem kultivirten Staate nothwendig die unbequemsten Mißverhältnisse veranlassen müßte.

Obiger

Digitized by Google

Obiger Grundsatz ist, um nur noch diese Bemerkung hinzu zu setzen, überhaupt die Grundlage einer jeden Aristokratie und durch ihn muß jeder Staat nothwendig zu einer Aristokratie werden. Wenn der kleine Stamm derer, so anfangs, als erste Territorialbesitzer, den ersten Staatsvertrag schlossen, daraus auch ein nothwendiges Recht für die ausschließliche Abfassung des zweyten, zehnten, hundertsten erhalten; so muß nothwendig und unvermeidlich diese kleine Anzahl zu Herrschern der großen werden, und solche noch dazu rechtmäßig beständig bleiben. Denn da es, nach Hrn. S. Voraussetzung nur auf den Besitz, nicht aber auf die eigene Bearbeitung der Grundstücke ankommt; so kann der zahlreiche Stand des armen und arbeitenden Landmanns keineswegs mit in Rechnung gebracht werden; und da Besitz ein Recht giebt; so kann man auch nicht annehmen, daß sich die kleine Zahl der ursprünglichen Territorialbesitzer, nach Verhältniß der übrigen Population auch sehr vermehren und vervielfältigen werde. Der Grundbesitz wird immer nur in den Händen Weniger bleiben, diese Wenigen nur ein Recht zur Verfassung der Konstitution, also der Souverainität haben Und was ist anders die Aristokratie; worauf anders stützen sich die Ansprüche des Adels; und was ists anders als diese Aristokratie, wodurch Staatsverfassungen drückend geworden und neue Konstitutionen veranlaßt worden sind? —

Dieß mag vorläufig genug seyn, um den Gesichtspunkt anzugeben: aus welchem ich dieß Problem ansehe. Da Hr. Schmalz seine Ideen hierüber aphoristisch vorgetragen hat, so wird es vielleicht auch am bequemsten und zweckmäßigsten seyn, ihm auf diesem Wege zu folgen. Ich werde daher meine Gedanken den seinigen unmittelbar an die Seite setzen, um dem Leser die Vergleichung und Prüfung zu erleichtern.

I.

1.

„Der Staat ist eine Gesellschaft, welche, ohne Einschränkung auf bestimmte Zeit, eingegangen wird, um die vollkommnen Rechte jedes Mitglieds zu schützen.“

1. Man.

Digitized by Google

1.

Man bemerke, daß in dieser Definition von einem eigenthümlichen unter alle vertheilten Territorium, als Bestandtheil eines Staats, durchaus nicht die Rede ist. Uebrigens dieselbe als richtig angenommen; so kann sie hier nur einen Platz verdienen, in so fern daraus Folgerungen zur Auflösung des aufgegebenen Problems hergeleitet werden sollen. Der Verf. hat richtig gefühlt, daß nur hierauf die Entscheidung der Frage gebauet werden könne; gleichwohl verläßt er diesen Grundbegriff sogleich, und geht willkührlich zu historischen Voraussetzungen über.

2.

„Staaten entstanden im Anfange aller Kultur, da, als die rohen Hirten die Erde pflügen und den Acker bearbeiten lernten.“

2.

Staaten entstehen, sobald das Bedürfniß der Sicherheit einer Anzahl von Menschen fühlbar wird, welche durch keine äussern Bedingungen gehindert werden, sich mit einander zu verbinden. Als Voraussetzung a priori ist die des V. also unzulänglich; als historische Angabe hält sie eben so wenig Probe. Denn es sind auch Staaten so wohl in einem geringern Grade der Kultur, unter Hirten und nomadischen Völkern; als auch in einem höhern, z. B. durch Kolonisten, welche aus einer oder mehrern kultivirten Nationen (also auch mit allen Geschicklichkeiten und Künsten dieser) auf einem unbewohnten oder von andern eroberten Erdstriche sich festsetzten, entstanden.

3.

„In jener Roheit war denn auch keine andere Art sich Unterhalt zu verschaffen, als der Ackerbau, welchem die Natur selbst den Lohn darbot.“

3.

Es konnte auch die Jagd, die Viehzucht; aber es können auch alle Arten der Gewerbe höherer Kultur in derselben getrieben werden. Wovon sich die Menschen, welche einen Staat schließen oder schlossen, nähren, oder nährten, ist in

Beziehung auf diese Untersuchung völlig gleichgültig. Allein ist erfoderlich, daß sie Kräfte hatten, um die Erfüllung des allgemeinen Staatszwecks mit zu besorgen.

4.

„Also kein Kaufmann, kein Künstler, keiner von denen, welcher erst dem Luxus kultivirter Zeitalter Unterhalt giebt, konnte in jenen Zeiten existiren?“

4.

Es können Kaufleute, Künstler, Menschen die jede Art der Gewerbe treiben, jen's Bedürfniß empfinden und also auch in einen Staat sich vereinigen. Ob und daß dieß bey der ersten Entstehung der Staaten noch nicht der Fall war, ist für unsre Untersuchung ein ganz gleichgültiger Umstand. Genug daß es Staaten geben kann und gegeben hat, welche fast ganz aus Kaufleuten und Manufakturisten bestanden und bestehen.

5.

„Aber vom Anfange an konnte es eine doppelte Klasse von Ackerbauern geben, zuerst die Eigenthümer der Aecker, dann die, welche bey dem Anbau derselben jenen dienten.“

5.

Es konnte deren geben, aber es konnte deren auch nicht geben. Dieses zufällige Verhältniß kann zur Entscheidung dessen, was im Allgemeinen Rechtens ist, nichts beytragen.

6.

„Auch kann man nicht annehmen, daß die letztern gerade widerrechtlich zu dienen gezwungen worden, denn sie konnten ja durch rechtmäßigen Vertrag ihre Arbeit gegen Nahrung und ihre Bedürfnisse überhaupt vermiethen.“

6.

Eine Untersuchung, welche hier nicht her gehört.

7.

„Ja sie können sehr rechtmäßig selbst das Eigenthum der Aecker für ihre Herren erwerben; denn um wüstes Land aufzubre-

Digitized by Google

zubrechen (dadurch aber wird ursprünglich das Eigenthum an Aecker allein erworben) gebraucht man nicht blos Hände und Arbeit, sondern auch Vieh und Geräthe, welches die Herren hergeben.“

7.

Hierüber ließe sich allerley erinnern. Da indessen auch dieß zur Entscheidung der Hauptfrage nicht eigentlich etwas beyträgt; so bemerke ich hier nur, daß der Verf. sich einen Anachronismus zu Schulden kommen läßt. Er setzt den ersten Staatsvertrag in den Zeitpunkt, „wo der rohe Hirt die Erde (pflügen und) bearbeiten lernt.“ Und gleichwohl giebt er diesem rohen Hirt schon Vieh und Geräthe zu seinem Ackerbau. Dieß ist wenigstens ein Beweis mehr, daß es der V. mit der Bestimmung seiner Ideen nicht immer sehr genau nimmt.“

8.

„Unter Völkern, welche den Ackerbau noch nicht kennen, sondern allein von Jagd und Viehzucht sich nähren, zerreißt oft der kleinste Zwist die Bande der Gesellschaft. Jeder verbindet sich leicht mit einer andern Horde, weil jeder alles das Seinige stets mit sich führt.“

8.

Gesetzt dem wäre also, da doch diese Voraussetzung durch die Erfahrung keine sonderliche Bestätigung erhält, so wäre dieß freylich ein Uebel für einen solchen Staat; keineswegs aber ein Beweis, daß in einer solchen Gesellschaft kein Staatsvertrag zu Stande kommen könne. In keinem Staate kann das Individuum verhindert werden, sich der Staatsverbindung zusamt seinem Eigenthume gänzlich zu entziehen. Bey Familienlehnen muß der Auswandernde freylich sein Grundstück im Stiche lassen; allein nicht, in so fern es eine Territorialbesitzung ist, sondern in so fern es immer noch als das Eigenthum des Lehnsherrn angesehen wird und der Besitzer nur den bedinglichen Nießbrauch hatte. In jeden andern Staatsverhältnissen hindert ihn nichts, sein Grundstück gegen ein bewegliches Equivalent zu veräussern. Ob es billig ist, daß der Staat im Fall der Auswanderung auch hierinn einen Anspruch macht, lasse ich dahin gestellt seyn. Es ist eine posi-

Digitized by Google

tive Einrichtung, welche für das Allgemeine nichts entscheidet.

9.

„Da also jene Gesellschaft allein auf der Heiligkeit des Vertrags beruhte, welche doch unter wilden und leicht gereitzten (zu reitzenden) Menschen nur schwach seyn kann; so ist auch offenbar, daß dergleichen Verbindungen nicht dauerhaft seyn können.“

9.

Eine ziemlich rasche Schlußfolge; doch bringt der folgende Paragraph den fehlenden Mittelsatz noch nach.

10.

„Denn ausser allenfalls einer Religion, kann bey einem solchen Volke nichts seyn, was der Gesellschaft dauerhafte Stärke geben könnte, als allein der dauerhafte Vortheil der Mitglieder dabey, oder ihre Nachtheile, so bald sie den Vertrag brechen. Denn die Beyspiele reiner und eigennutzloser Tugend sind selten und die Menschen ewig zum Bösen geneigt.“

10.

Diese letzte erbauliche Betrachtung ist hier zum wenigsten sehr am unschicklichen Orte. Was hat die reine eigennutzlose Tugend — gesetzt daß dieselbe auch nicht blos in einem Moralsystem existirte — mit dem Staatsvertrage zu thun? Wo ist der Mensch, der aus Tugend in eine bürgerliche Gesellschaft getreten wäre? Oder wie kann Tugend jemahls Antrieb werden, sich zu einem Staate zu verbinden. Die Tugend wird also freylich auch Niemanden in dem Staate festhalten, wohl aber das, was ihn hinein führte, das Bedürfniß. Nun giebt es verkrüpelte positive Staatsverfassungen, in welchen die Religion mit verwebt und zu einem Bande der bürgerlichen Verhältnisse gemacht worden ist. In einer solchen kann sie auch wohl ein Individuum von der Lust zu emigriren abhalten. Allein dieß ist unter wilden Nationen am wenigsten der Fall. Religion hält den Hottentotten nicht, dennoch kommt es ihm nicht in den Sinn, sich von seiner Horde zu trennen. Denn er weiß sehr gut, daß er von den Kaffern, den Kolonisten, ja selbst von andern hottentottischen Hor-

Digitized by Google

Horden als Feind angesehen und behandelt wird. In gleichen Verhältnissen stehen alle wilde Völkerschaften in Amerika und den Südländern. Wohin sollen nun aber dergleichen willkührliche Voraussetzungen führen? —

II.

„Nur allein der Ackerbau knüpft Menschen, an einen väterlichen Boden, und indem er ihnen ein Vaterland giebt, macht er auch, daß dem Wortbruche an der Gesellschaft schnell seine Strafe folgen könne. Denn der Eigenthümer der Aecker kann der Strafe dieses Wortbruchs nicht ohne Verlust alles des Seinigen entfliehen.“

II.

Diese Behauptung fällt nach dem, was oben erinnert worden, von selbst hinweg. Desgleichen die folgenden:

12.

„Die Verträge also, wodurch Menschen, unter Versprechungen gegenseitiger Hülfe, gegen alle Gefahren zur bürgerlichen Gesellschaft sich vereinigen, können nur durch die wohlthätige Kunst des Ackerbaues dauerhafte Heiligkeit erhalten.“

12.

Ich bemerke hier nur noch, daß der V. dieß doch auch einer Religion eingereimt hat; folglich kann er dieß hier nicht allein dem Ackerbau zusprechen, ohne sich selbst zu widersprechen.

13.

„Dieß mag aber nur von den Eigenthümern der Grundstücke gesagt werden, und die, welche jenen blos dienen, sind in einer ganz andern Lage. Ihre Hände sind ihr alles und so suchen sie sich leicht einen andern Herrn, einen andern Staat auf.“

13.

Wenn dieß so leicht ist, warum gaben sie sich denn bey diesen, selbst vielleicht auf diese harten Bedingungen in Dienst? Warum ließen sie sich sogar auf den Vorschlag des Grundstückbesitzers ein, sich zu einer Sache desselben zu erklären,

Digitized by Google

klären, um nur das Leben erhalten zu können. Dasselbe Bedürfniß, was sie zu dienen zwang, wird sie auch da halten, wo sie einmahl sind. Auszuwandern kann sie doch wohl nur zu arger Druck ihres Dienstverhältnisses, veranlassen. Daß sie eine sichere Gelegenheit gegen eine unsichere, wohl gar die Gefahr, dienstlos zu verhungern, aufopfern würden, läßt sich weder aus der menschlichen Natur folgern, noch aus der Erfahrung beweisen. Ueberdieß hat jeder Dienstmann auch in der Regel Weib und Kind, die sich nicht so schnell fortschleppen lassen. Doch wohin wird uns dieser Nebenweg noch führen? — Fürs erste wenigstens noch nicht ans Ziel. Dennoch müssen wir nun einmahl Schritt für Schritt folgen.

14.

„Auch geben sie für das, was sie dem Staate versprechen können, kein anderes Pfand, als ihr Versprechen selbst, und den guten Glauben, den sie bey ihren Herren finden.“

14.

Und was versprechen sie denn dem Staate? Erst verspricht ja der Staat ihnen. Er verspricht ihnen unter der Bedingung ihrer Gegenleistung. Erfüllen sie diese nicht, so hat er entweder Zwangsmittel, oder er nimmt auch in Beziehung auf sie seine Versprechungen zurück. Sein Bedürfniß ist indessen ein festes und sehr haltbares Band seines Versprechens. Ueberdieß ist es gemeiniglich der Fall, daß die Dienste erst geleistet werden müssen, ehe die Bezahlung erfolgt. Man könnte daher mit weit mehr Befugniß fragen: was hält den Herrn an dem Versprechen, welches er dem armen Dienstmanne gethan hat? Da die Macht meistens auf seiner Seite ist, oder doch ein Mißbrauch der Macht ihm leicht zu Gebote steht. Doch diese Untersuchung gehört auch nicht eigentlich hierher, denn der Verfasser sagt selbst:

15.

„Ueber das ist jeder der Dienenden ursprünglich nur an seinen Herrn gebunden und hängt mit seines Herrn Mitbürgern durch nichts zusammen.“

15.

Allein hier geht der V. offenbar wieder auf der andern Seite zu weit. Dieß kann doch wohl höchstens nur von der

Art

Digitized by Google

Art von Dienstverhältniß gesagt werden, wo der Dienende sich dem Herrn ganz als Sache hingegeben hat. (Leibeigenschaft.) In jedem andern, wo der Dienstvertrag nur auf einen Theil der Kräfte und der Zeit des Dienenden, oder auf die Leistung aller Kräfte für eine gewisse Zeit geschlossen worden, kann man doch auf keine Weise annehmen, daß der Dienende mit den Mitbürgern seines Herrn in gar keinem Zusammenhange stehe. Man würde schon eine unstatthafte Behauptung wagen, wenn man dem dienenden (Knecht, Taglöhner ꝛc.) dadurch aller staatsbürgerlichen Verhältnisse für verlustig erklären wollte, daß er sich bey einem andern in Dienst begiebt. Daß er einen solchen Vertrag schließen, daß er Schutz selbst gegen die etwanigen Gewaltthätigkeiten seines Herrn und Haltung jenes Vertrags fodern kann; daß ihm der Staat Sicherheit für sein personelles Eigenthum, sey es so klein als es wolle, gewährt, er darauf Anspruch machen darf, ist doch wohl hinlänglicher Beweis, daß er mit dem Staate, also auch mit den einzelnen Staatsbürgern, also auch den Mitbürgern seines Herrn zusammen hängt, oder in Verbindung steht. Darinn mag übrigens der Verf. völlig Recht haben.

16.

„Daß ihr Verhältniß nicht verändert wird, wenn ihn Herr, statt des Lohns, ihnen den Nießbrauch eines Theils seiner Grundstücke einräumt:“

16.

Aber wie sonderbar ist nun die Schlußfolge, welche der Verf. aus dieser nächsten, so wie aus allen diesen Voraussetzungen zieht. Er sagt:

17.

„Also wenn man auf den Ursprung zurück geht, kann man nur annehmen, daß die Grundeigenthümer allein den Staatsvertrag schlossen.“

17.

In so fern dieß aus obigen Voraussetzungen gefolgert wird, dürfen wir nur auf das zurück weisen, was gegen dieselben erinnert worden, um die Richtigkeit dieser Schlußfolge

Digitized by Google

in Zweifel zu ziehen. Um derselben Gültigkeit und Haltbarkeit zu verschaffen, mußte der V. vor allen Dingen obige Voraussetzungen a priori oder a posteriori hinlänglich begründen. In wie fern dieß geschehen sey, mag der Leser nun selbst beurtheilen. In Betreff meiner Vorstellungen über diesen Gegenstand muß ich mich hier auf eine anderweitig gegebene ausführlichere Auseinandersetzung beziehen *) und in Beziehung auf diese und die über jeden Paragraphen gemachten Erinnerungen, die Behauptung des V. als unerwiesen ansehen.

II.

18.

„Bey der steigenden Kultur wird es nicht an Menschen fehlen, welche durch ihre verschiedenen Künste die Vergnügen des Luxus, welche man nun erst kennen lernt, befördern. Es werden Kaufleute kommen, Künstler und mancherley Handwerker.“

18.

Unbestimmtheit in der Art sich auszudrücken, muß hier wie an mehrern andern Stellen die Unzufriedenheit eines aufmerksamen Lesers erregen. Steigende Kultur, sagt der V. führt die Künste herbey. Diese Künste befördern das Vergnügen des Luxus, welchen man nur erst kennen lernt. Wann ist dieses „nun erst?“ Sind die Künste erst da, oder die Bedürfnisse, welche durch die Künste ihre Befriedigung erhalten? Die Gesellschaft lernt die Vergnügen des Luxus erst kennen, indem dieselben bereits befördert werden? Wer mag sich leicht aus dieser Verwirrung der Begriffe heraus finden? Wer nur eine deutliche Vorstellung mit dem Ausdrucke „die Künste befördern die Vergnügen des Luxus“ verbinden? So viel scheint indessen, der Verf. wolle die Entstehung eines dritten Standes angeben; so erhellet wenigstens aus dem folgenden Paragraphen.

19. „Dann

*) 1) Sokratische Gespräche zur Einleitung und Erläuterung des Bahrdtischen Katechismus der natürlichen Religion ꝛc. ꝛc. Görlitz 1793.

2) Handbuch der neuesten Staatengeschichte Europens, für denkende Beobachter der Geschichte des Tags. Halle. 1794. Einleitung I. Abschn.

Digitized by Google

19.

„Dann entstehen drey Klassen von Staatseinwohnern, 1) die Grundeigenthümer, 2) die dienstpflichtigen Ackerbauer, 3) die, welche sich durch ihre verschiedenen Künste und Gewerbe frey nähren.“

19.

Wenn der V. sagte: es kann so seyn; oder es ist in verschiedenen europäischen Staaten, vornämlich aber in Deutschland so gewesen; dann würde nichts dagegen zu erinnern seyn. In so fern er es aber als eine allgemeine und überall nothwendige Modifikation anzunehmen scheint, muß man dieser Behauptung widersprechen. Sie ist eben so willkührlich, als manche der vorhergehenden und nachfolgenden. Auch hier hat sich der Verf. wie in mehrern seiner Vorstellungen, durch positive Einrichtungen oder historische Thatsachen, wie es mir scheint, verleiten lassen. Allein ist es erlaubt zu schließen: So ist es hie und da gekommen, also mußte es und muß überall so kommen? —

20.

„Es entstehen also drey Klassen von Staatseinwohnern. Aber auch drey Klassen von Staatsbürgern?“

20.

Wir würden keinen Anstand nehmen, mit „Allerdings“ zu antworten. Allein wir wollen lieber die Beantwortung des V. erst hören.

22.

„Der Staat, welchen die Hirten nicht kennen, wenn auch ein Haufe derselben unter einem Anführer vereinigt ist, muß, weil er nur bey einem ackerbauendem Volke seyn kann, nothwendig an eine gewisse Gegend geknüpft seyn, dahingegen die Hirten, ohne festen Wohnsitz ihre Wüsten nomadisch durchirren.“

22.

Zuförderst bemerke ich: daß diese Behauptung in dem erstern Abschnitte einen schicklichen Platz gefunden hätte; indem sie in jene Untersuchung gehörte. Allein es sind dieß

Digitized by Google

Aphorismen und so kann vielleicht der V. verlangen, daß man es mit der Ordnung und Verbindung seiner Sätze so genau nicht nehmen solle. Zugestanden dieß, so kann er in Absicht auf das Innere seiner Aphorismen auf eine gleiche Nachsicht auf keine Weise Anspruch machen. Also zur nähern Ansicht dieser. Der V. erklärt: „die Hirten kennen den Staat nicht.“ Dieß soll, wie man aus der Folge sieht, heißen: die Verbindung, worinn ein Hirtenvolk lebe, könne man keinen Staat nennen; auch dann nicht, wenn es sich einem Anführer unterworfen hätte, der Beweis? — Weil der Staat nur bey einem ackerbauenden Volke seyn könne. Und nun der Beweis hiervon? Weil er (der Staat) nothwendig an eine gewisse Gegend (wie unbestimmt!) geknüpft seyn müsse. Da nun dieß Hirtenvölker nie wären, also —

Angenommen diese Beweisart seye vollkommen richtig und man könne sie keiner petitio principii beschuldigen und überführen; so dürfte sie doch von einer andern Seite her schwerlich die Probe aushalten. Der V. hat oben (1) den Staat erklärt: als eine Gesellschaft, welche den Zweck habe, die vollkommnen Rechte eines jeden Mitglieds zu schützen. Ist diese Definition richtig, so muß ich alles einen Staat nennen können, worauf die angegebenen Kriterien Anwendung leiden. Nun wird der V. doch schwerlich behaupten, daß ein Hirt, weil er ein Hirt und kein Ackerbauer sey, auch keine vollkommnen Rechte habe und eine Gesellschaft, zur Sicherung dieser vollkommnen Rechte schließen könne. Gesteht er ihm aber dieß zu, so räumet er ihnen auch zugleich die Fähigkeit ein, einen Staat zu bilden.

Uebrigens enthält auch dieser Paragraph mehr als eine willkührliche Voraussetzung. Die erste betrift die nothwendige Bedingung eines Territorialeigenthums für die Staatsmitglieder; welche oben bereits geprüft worden ist. Die zweyte ist die, daß Hirten schlechterdings keinen bestimmten Wohnort, kein Territorialeigenthum haben könnten. Zuerst ist es sehr wohl denkbar, daß ein Hirtenvolk zur Fixirung an einen Wohnplatz kommen könne und kommen müsse. Wenn andere Völkerschaften in einem Lande sich rings um das Hirtenvolk festsetzen, so wird es schon dadurch genöthigt, ebenfalls festen Fuß zu fassen und die Grenzen seines Territoriums

zu

Digitized by Google

zu bestimmen. Daß dieses Volk alsdann zu dem Ackerbau übergehe, ist gar nicht nothwendig auch nicht allemahl thunlich. Der Alpenbewohner wird immerdar ein Hirt bleiben müssen, wenn auch alles um ihn her in den Ebenen den Ackerbau treibt. Solche Gebürgsbewohner nun für unfähig zur Schließung eines Staatsvertrags erklären zu wollen, fällt jedermann als ungereimt in die Augen Eben so einleuchtend wird aber auch hiedurch wieder, daß des V. Behauptungen auf willkührlichen und zum Theil offenbar unwahren Voraussetzungen beruhen; überdieß noch unbestimmt und schwankend vorgetragen sind. So sagt er, die Hirten kennen den Staat nicht (soll heißen bilden keinen Staat) wenn auch ein Haufe derselben unter einem Anführer vereinigt ist; Anführer nennt man denjenigen, welcher eine Schaar, gegen einen auswärtigen Feind führt; dieß Vereinigen unter einem Anführer bildet aber nie einen Staat, sondern die Unterwerfung unter eine Obrigkeit. Und daß dazu ein Hirtenvolk nicht fähig sey, dürfte dem V. wohl schwer zu beweisen seyn, auch dann, wenn man ihm zugestehen wollte, daß ein solches nie einen festen Wohnsitz habe. Es ist vielmehr bereits das Gegentheil von ihm in seinem natürlichen Staatsrechte *) angenommen und erwiesen worden.

23.

„Eine solche Gegend, durch gewisse Gränzen bestimmt, welche eine Staatsgesellschaft auf immer bewohnt, heißt ein Territorium.“

23.

Wir lassen dieß dahin gestellt seyn.

24.

„Das Territorium besteht nur aus den einzelnen Grundstücken der Staatsbürger, und ist nichts anders, als der Inbegriff dieser einzelnen Grundstücke.“

24.

Keinesweges. Kann nicht auch ein Staat existiren, wenn das ganze Territorium desselben noch gemein Gut ist. Wenn

*) S. 34. B.

Wenn man auch annehmen wollte, daß ein bestimmtes Territorium ein wesentliches Erforderniß zu einer Staatsverbindung wäre; so findet sich doch kein Grund, warum dieß Territorium nicht auch eine Gemeinheit seyn könnte. Wenigstens ist das Gegentheil davon nirgends von dem Verfasser erwiesen. Allein was würde auch ein solcher Beweis helfen, so bald sich auch nur eine Thatsache des V. Behauptung entgegen stellt. Es können nicht nur Beyspiele fremder Nationen angeführt werden, welche den Ackerbau treiben und doch noch Gemeinheit des Territoriums haben. Fast jede freye Reichsstadt in Deutschland hat ein Territorium, was noch Gemeingut ist; eine Waldung, eine Wiese, eine Anzahl Aecker, welche keinem Bürger besonders, als sein Privateigenthum, sondern der ganzen Staatskorporation insgesamt angehören, und an welches ein jeder, der unter die Staatsbürger aufgenommen ist oder wird, auch einen Antheil erhält. Doch der V. kommt noch selbst hierauf. Wir werden dann hören, was er dazu sagt.

25.

„Mag er reich seyn oder arm, so kann er nicht unter die Herren des Territoriums aufgenommen werden."

25.

Mag er reich seyn oder arm, so kann er unter die Herren des Territoriums aufgenommen werden, in so fern dasselbe in einer Gemeinheit besteht.

26.

„Denn wie kann der Mitherr des Territoriums seyn, der auch nicht von dem kleinsten Theile desselben Herr ist?"

26.

Ist bereits oben beantwortet.

27.

„Er sitzt auf Vertrag auf fremden Boden und kann gleich einem Fremden nichts als Sicherheit fodern."

27.

Nach des Verf. eigenen, anderweitig *) aufgestellten Theorie kann ein Haus in einer Stadt nicht als ein Territorial-

*) S. Schmalz natürliches Staatsrecht. S. 54. §. 68.

Digitized by Google

rial-Antheil, sondern muß als ein bewegliches Eigenthum angesehen werden. Gleichwohl ist er nicht in Abrede, daß Grund und Boden, worauf die Häuser einer Stadt gebauet sind, der ganzen städtischen Korporation angehören könne. Von diesen Einwohnern der Stadt kann man folglich nicht sagen, daß sie nur bedingungsweise auf fremden Grund und Boden säßen. Da nun aber der Besitzer eines Hauses nicht als einer, der einen Theil des Territoriums ausschließend besitzt, angesehen werden kann; so folgt aus des Verf. eigener Theorie, daß ein jeder, der in eine städtische Korporation aufgenommen ist, er mag angesessen seyn oder nicht, sich auch als Territorialbesitzer betrachten könne; — folglich das Gegentheil von dem, was er hier behauptet.

Uebrigens möchte ich die Frage beantwortet sehen, was denn irgend ein Staatsbürger mehr fodern und erwarten könne, als Sicherheit? Oder welches der Unterschied zwischen dem sey, was der V. „Schutz seiner vollkommnen Rechte“ nennt und zwischen dem, was der Ausdruck „Sicherheit“ bezeichnet?

28.

„Ueberdieß, wenn die bürgerliche Gesellschaft mit solchen auch eingegangen würde, die keine eigene Grundstücke besitzen, welches Pfand konnten sie geben, das dem der Grundeigenthümer gleich käme?“

28.

Wir haben dieß bereits oben beantwortet; hier wollen wir dem Verf. selbst die Antwort überlassen. In seinem natürlichen Staatsrechte sagt er: *) „Unter den Mitgliedern einer nomadischen Horde gibt jeder in seiner Heerde selbst, das Pfand seiner Treue. Die gegenseitigen Hülfleistungen knüpfen diese Hirten an einander, so daß keiner einseitig und ohne Bewilligung der übrigen die Horde verlassen kann.“

Allein bisher hat der V. beständig vom Staat geredet, hier spricht er von der bürgerlichen Gesellschaft. Sind ihm diese Worte gleichbedeutend; oder sind sie verwechselt? In beyden Fällen verdient auch hier der V. den Vorwurf, daß er

*) §. 25. §. 26, 27. 28.

Digitized by Google

er seine Ausdrücke nicht sorgsam genug wählt, und die Begriffe also auch nicht genau genug bestimmen kann.

29.

„Wie leicht ist es ihnen, den gemeinschaftlichen Gefahren zu entfliehen, statt daß jene bleiben und sie abwehren müssen.“

29.

Auch hier muß man nur errathen, von was für Gefahren die Rede sey? Allein angenommen, daß der Verf. einen feindlichen Angriff von aussenher meyne, so wünschte ich, er hätte dieser so wie mancher andern Behauptung den Beweis beygefügt. Mich dünkt, derjenige, dessen Besitzung ein Grundstück ist, könne noch weit leichter entfliehen, als derjenige, dessen Besitzung ein Haus oder ein im Handel und Wandel sich befindendes Kapital oder andere mobilia sind, welche er mit sich führen muß. Läßt er dieß zurück, so wird es von dem eindringenden Feinde zerstört oder mit hinweg genommen. Das Grundstück aber bleibt wohl. Denn die Fälle, wo eine feindliche Invasion sich der Grundstücke selbst bemächtigte, sind so selten, daß diese wenigstens gewiß nicht als Regel angenommen werden können.

Was nun den anbetrift, der nichts zu verlieren hat, der hat auch keine Ursach zu laufen, es sey denn, daß er die persönliche Gefahr fürchtete. Aber auch hier tritt der Fall ein, wo das Bedürfniß fesselt. In der Regel hängt jeder Arme, von einem Reichen ab, und die Erfahrung lehrt, daß diese es schon zu machen wissen, daß jene sich für sie vor den Riß stellen.

30.

„Freylich unter den europäischen Völkern haben Menschen, welche einzeln keine Grundstücke besitzen, doch oft in Gemeinheiten zusammen dergleichen erworben, zum Beyspiel unsere Städte, wo denn zwar nicht die einzelnen Stadtbürger für sich, aber doch die Gemeine der Stadt, als moralische Person, zu den Herren des Territoriums, als Inhaberinn eines Theils desselben gerechnet werden muß.“

30. Dieß

Digitized by Google

30.

Dieß hätte offenbar schon vorhin aufs Reine gebracht werden müssen. Was dagegen zu sagen ist, haben wir auch bereits oben (24) beygebracht. Gesetzt aber, jenes wäre nicht hinlänglich, so bitte ich hier den Fall in Erwägung zu ziehen, wo das, was der V. eine moralische Person im Staate nennt, selbst einen für sich bestehenden Staat bildet. Oder wird der Verf um konsequent zu seyn, behaupten, eine Stadt (Hamburg) könne kein Staat seyn, weil ihre Bürger keine Grundstücke besäßen? Oder: nur diejenigen Stadtbürger, welche in dem Territorium der Stadt Grundstücke besäßen (vielleicht von 60,000, ein Paar hundert) könnten als solche angesehen werden, die den Staatsvertrag in diesem Staate schlossen und also den Staat fortwährend eigentlich formiren?

Doch man sieht es den Ideen des V. überall an, daß sie auf das deutsche positive Staatsrecht gepfropft sind. In der Folge verbindet er damit nun noch physiokratische Ideen. Kann aber diese Vermischung ein reines Staatsrecht bilden?

31.

„Aber wir kehren zu unserm Zwecke zurück: die Grundeigenthümer sind allein Herren des Territoriums.“

31.

Bis der V. die von uns gemachten Einwürfe nicht aus dem Wege geräumt hat, wird er uns erlauben, diesen Satz für unerwiesen anzusehen.

III.

32.

„Wo in der ersten Roheit des Volks bey einbrechendem Kriege jeder Staatsbürger die Waffen ergreifen muß, da würde es zugleich ungerecht und sehr schwürig seyn, auch Einwohner, welche kein Grundstück hätten, dazu zu zwingen.“

32.

Ohne dem Beweise des V. vorgreifen zu wollen, mache ich hier die Bemerkung, daß auf temporelle Zustände oder Bedin-

Digitized by Google

Bedingungen in den Untersuchungen des allgemeinen Staatsrechts gar keine Rücksicht genommen werden kann. Roheit oder Kultur können in dem, was Rechtens ist, keine Aenderung machen. Auf solche Nebenumstände mag die Politik achten, wenn die Frage ist: wie kann dieser oder jener Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts unter diesen oder jenen temporellen und lokalen Bedingungen zur Anwendung gebracht werden? Fänden sich also auch in dem Zustande der ersten Roheit eines Volks Hindernisse von der angegebenen Art; so würde dieß für die Entscheidung der Aufgabe im Allgemeinen höchst gleichgültig seyn. Allein eben in jenem Zustande der ersten Roheit lassen sich dergleichen nicht wohl annehmen. Denn entweder nimmt man diesen Zeitpunkt von der Akquisition eines Territoriums, oder der Theilung desselben unter die Staatsglieder an, und dann haben offenbar in einem Falle des Angriffs auch alle Staatsglieder einerley Interesse der Vertheidigung; oder man nimmt mit dem V. den Zeitpunkt der Besitznehmung oder Theilung eines Territoriums an, und dann läßt sich nicht wohl denken, daß es Glieder dieses Volks geben könnte, welche keinen Antheil an der Territorialtheilung oder dem Gemeinbesitze desselben erhalten oder behalten hätten. Man merke wohl im Zustande der ersten Roheit! Und nun zum Beweise des Verfassers.

33.

„Ungerecht — die zu zwingen, welche nicht, wie die Eigenthümer der Grundstücke, die ihnen nur dieß Vaterland geben kann, für ihr Alles, ja nicht für irgend einen Vortheil, welchen nicht auch ieder andere Staat ihnen darbietet, sondern nur für ihr nacktes Leben, welches sie besser mit der Flucht retten könnten, fechten würden.“

33.

Ich gestehe, daß ich mir diese Aeusserung nicht ganz deutlich machen kann. Verstehe ich den V. recht, so will er sagen: ein Staatsbürger, der nicht Besitzer eines Grundstücks sey, habe nichts zu verlieren, also auch nichts zu erhalten, als das nakte Leben, was er überall eben so gut könne als in diesem Staate, der Grundeigenthümer hingegen könne nur hier seine Besitzung haben und erhalten und müsse also auch bey derselben bleiben.

Hier

Digitized by Google

Hier findet sich nun wieder meiner Einsicht nach Unbestimmtheit, Verwirrung und Willkühr in den Voraussetzungen. Zuerst, wie kann dem Besitzer der Grundstücke nur gerade ein solcher entgegen gesetzt werden, welcher nichts als das nakte Leben zu schützen hätte? kann er nicht ein bewegliches Eigenthum besitzen, was nur mit der größesten Schwierigkeit fort zu bringen ist? kann er nicht in Verhältnissen sich befinden, welche ihm für seine Kunst und Fertigkeit eben so viel werth sind als ein Grundstück? Doch der V. redet von dem Zustande der ersten Roheit, und daher verweise ich auf das, was eben vorher von mir geäussert worden.

Daß übrigens dem mit seinem nakten Leben Auswandernden ein jeder Staat dieselben Vortheile gewähren würde, welche er daheim hatte, ist im Zustande der ersten Roheit weniger, als in irgend einem andern anzunehmen. In diesem ist ein Mensch ohne persönliches Eigenthum, oder Antheil an dem Kommunion-Eigenthume schlechterdings ein Bettler und eine Last des Staats. Wollte er sich nun in diesem Zustande in einen fremden Staat begeben, so würde er ohnfehlbar verhungern müssen, oder fortgejagt werden und er könnte nur unter den Thieren des Waldes seine Zuflucht finden. Was ihn also bisher an dem Staate hielt, zu dem er gehörte, wird ihn auch jetzt halten. Vor allen Dingen aber ist nicht ausser Acht zu lassen, daß ihm die bis dahin genossenen Vortheile doch die Verbindlichkeit auflegen, die Gefahr gemeinschaftlich mit den übrigen zu bestehen, denn nur unter dieser Bedingung ist er in den Staatsvertrag aufgenommen worden. Und die Leistung der Bedingungen eines Vertrags kann keine Ungerechtigkeit enthalten; ja in diesem Falle auch nicht die geringste Unbilligkeit. Allein der V. scheint vergessen zu haben, daß er einen Vertrag in jedem Staate als Grundverbindung desselben angenommen hat.

Warum aber endlich der Grundeigenthümer nur hier in diesem Staate dergleichen Eigenthum haben und erhalten könnte, ist eben so wenig abzusehen, als warum der, welcher kein Grundeigenthümer ist, auch schlechterdings nichts besitzen muß. Diesen Antheil des Erdbodens, welchen er in dem Lande a besessen hat, kann er freylich nicht in das Land b mit hinüber tragen. Aber wenn er das im Lande a (wo man

Digitized by Google

doch nicht nothwendig zumahl im Zustande der Roheit, das Lehnssystem annehmen kann) veräussert, oder verläßt, so kann er ja in dem Lande b ein ähnliches durch Kauf, oder Heyrath, oder Adoption, oder erste Kultur wieder gewinnen und nach Beschaffenheit des Lokale vielleicht dort größere Vortheile erhalten, als er bis dahin besaß. Ich wenigstens sehe nicht, warum ein Grundstückbesitzer in den Rheinländern oder Pohlen, der bey dem Andringen der Franzosen oder Russen sein Grundstück zur rechten Zeit verkaufte, oder auch dann, wenn er es so zurück lassen müßte, für das bewegliche Eigenthum, was er mit hinweg nahm, in Amerika ein weit größeres, einträglicheres erstehen und dadurch in ein vortheilhafteres Staatsverhältniß gerathen könnte, als wenn er sich daheim befand. Ein Gleiches läßt sich im Zustande der Roheit annehmen, welche Einschränkung, wie bereits oben bemerkt worden ist, überhaupt nichts zur Sache thut. Doch wir kommen zu dem zweyten Beweise des V.

34.

„Sehr schwürig aber — denn wodurch kann man sie dahin bringen, den Gefahren mit eben der Treue und Standhaftigkeit, als die Grundeigenthümer, denen dabey alles auf dem Spiele steht, entgegen zu gehn? Warum sollen sie ihr Leben zur Vertheidigung des Staats wagen, da sie fast nichts als Sicherheit dieses Lebens vom Staate haben? Etwa aus Edelmuth? Dem bloßen Edelmuth kommender Geschlechter das Wichtigste im Staate anvertrauen, wäre doch wohl der verderblichste Mißgriff der Gesetzgeber.“

34.

Diese letzte Tirade ist wieder eben so unzeitig, als unverständlich. Was ist denn das Wichtigste im Staate? Doch wohl unstreitig das nakte Leben des Einzelnen. Allein da der V. hierauf so gar keinen Werth zu legen scheint, so sollte man beynahe auf die Vermuthung gerathen, er halte die Territoria = Besitzungen für das Wichtigste im Staate, wenigstens nennt er es „Alles“ folglich wird dadurch das Leben zu Nichts Dann würde man überhaupt annehmen müssen, daß Eigenthum mehr als Person, und Gut mehr als Leben die Fürsorge des Staats erfodere. Allein wohin sollte dieß füh-

Digitized by Google

führen? Hiedurch so wohl als durch die ganze in diesem §. aufgeworfene Frage wird man beynahe veranlaßt zu glauben: der Verf. rede gar nicht im Ernst. Wie könnte er das sonst Edelmuth nennen, wenn ein Bürger sein Leben für die Sicherheit des Staats, von dem er Sicherheit des Lebens hat, wagte. Hier ist ja eine so natürliche Verbindlichkeit, als nur irgendwo gedacht werden kann. Wie sichert ihm der Staat sein Leben? Doch wohl dadurch, daß alle Individuen ihm dasselbige sichern. Von diesen kann er also bey jedem feindseligen Anfalle Beystand und Schutz erwarten. Kann etwas natürlicher seyn, als daß er andern einzelnen oder dem Ganzen, in ähnlichen Fällen, dasselbe leiste, was er von jenen erwartet; nicht einmahl zu gedenken, daß er sich dazu durch einen Vertrag besonders verbindlich gemacht hat. Wollte er sich aber dieser Leistung entziehen, so würde der Staat seine Verbindlichkeit ebenfalls zurück nehmen. Einen auf diese Weise vertragbrüchig gewordenen Staatsbürger, wird aber kein anderer Staat mit Wissen und Willen aufnehmen, er also auch so leicht die Vortheile nicht wieder erhalten können, welche er durch seine Flucht aufopferte. Wie übrigens der Staat sein durch den Vertrag erhaltenes Zwangsrecht auf solche nichtswürdige Staatsglieder am sichersten ausüben könne? ist übrigens eine Frage, welche in die Politik gehört. Die dabey obwaltenden Schwürigkeiten, können in dem was Rechtens ist oder seyn soll, nichts entscheiden.

35.

„Wenn aber bey steigender Kultur, die Kriegsdienste der einzelnen Mitbürger durch Geld abgekauft werden, wenn der Bürger in Ruhe bleibt, und für ihn ein gedungener Soldat in den Krieg geht: dann hat doch die Natur der Dinge dafür gesorgt, daß niemand die Last des Staats trage, als allein der Grundeigenthümer.“

35.

Hier wird es also auf den Beweis ankommen. Nur stoßen wir uns wieder an die Unbestimmtheit, daß der V. die Bedürfnisse des Kriegs (Sorge für äussere Sicherheit) allein die Last des Staats zu nennen scheint.

Digitized by Google

36.

„Der Preis der Waaren nämlich fällt oder steigt nach der verschiedenen Anzahl der Käufer oder Verkäufer.“

36.

So wie dieser Satz hier steht, ist er völlig als unrichtig zu verwerfen. Allein vermuthlich ist er nur falsch ausgedrückt und soll so heißen: der Preis der Waare richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem die Quantität der zu verkaufenden Waare zu dem Bedürfniß der Käufer steht. Was thut aber die Personenzahl der Verkäufer oder Käufer dabey zur Sache? Ein einziger Verkäufer kann für 1000 Käufer Waare zu Markte bringen und 1000 Käufer können nicht so viel Bedürfniß haben, als vielleicht ein Einzelner hat. Alle Bauern in einem Dorfe konsumiren nicht so viel Kaffee, Zucker ꝛc. als der einzige Edelmann. Wollte man nun den Einfluß dieser Käufer auf den Preis der Waare nach Personenzahl bestimmen, so würde man sehr in die Irre gerathen. Diese Bemerkung scheint mir, der Folge wegen von besonderer Wichtigkeit.

37.

„Wo bey derselbigen Anzahl der Käufer, weniger Verkäufer sind, da machen die Verkäufer den Preis und steigern ihn.“

37.

Muß ebenfalls heißen: wenn bey einem überwiegenden Bedürfniß eine geringere Quantität Waare feil geboten wird, so können die Verkäufer den Preis derselben bestimmen.

38.

„Wo aber mehrere Verkäufer bey einer gleichen Anzahl von Käufern konkurriren, da werden die Käufer den Preis machen.“

38.

Wo aber die Quantität der feil gebotenen Waare das Bedürfniß der Käufer überwiegt, da können diese den Preis bestimmen.

39. „Mit

Digitized by Google

39.

„Mit den Naturprodukten, welche zu den allgemeinsten Bedürfnissen gehören, als Getreyde, Obst, handeln offenbar die meisten Verkäufer, nämlich alle, die sich von Ackerbau nähren.“

39.

Hier finden wir den Verf. schon auf dem Irrwege, auf welchen ihn seine falsche Art sich auszudrücken geleitet hat. Doch wollen wir ihm fürerst noch einige Schritte folgen.

40.

„Aber mit Produkten der Kunst und des Auslandes, welche erst der Luxus kennen lehrt, offenbar die wenigsten Verkäufer, nämlich die Städter.“

40.

Erstlich bemerke ich hier wieder eine Unbestimmtheit. Produkte der Kunst und des Auslandes sind den Naturprodukten entgegen gesetzt. Ausland ist hier nicht nur eine unrichtige Gegenstellung, sondern muß eben deshalb auch wieder den Gesichtspunkt und das Urtheil verrücken. Ob das Kunstprodukt, oder die Befriedigung des Luxus aus dem Auslande gehohlt, oder inländisch fabricirt wird, ist für unsere Untersuchung völlig gleichgültig. Allein Produkte des Auslandes können auch Naturprodukte seyn; ja selbst Getreyde und die ersten Nothwendigkeiten des Lebens.

Was nun die vorhin geäusserte Beschuldigung eines Irrthums betrift, so dient zur Rechtfertigung derselben folgendes. Der V. stellt die Zahl der Landleute der Zahl der Städter entgegen, und berechnet darnach das wechselseitige Bedürfniß und das Verhältniß der Preise der Waaren, welche beyde feil bringen. Daß er im Allgemeinen den Städter als den Käufer der Waare des Landmanns angiebt, wollen wir als richtig annehmen, wiewohl sich auch manches dagegen erinnern ließe. Allein sehr unrichtig ist es, daß er den Landmann als Käufer des Städters ansieht und von der größern Anzahl desselben die Bestimmung des Preises zum Vortheil des Verkäufers entscheidet. Wer kann behaupten, daß die Künste des Luxus für den Landmann arbeiten und nach dessen Bedürfniß den Preis

Digitized by Google

ihrer Waare bestimmen müssen. Vielmehr kann nichts in die Augen fallender seyn, als daß der Städter der Käufer des Städters ist. Findet man für nöthig, hier die ersten Bedürfnisse der Kleidung auszunehmen, so muß man wieder bedenken, daß sich einen Theil derselben der Landman größesten Theils ebenfalls selbst producirt und verfertigt, überdieß nicht nur hierzu größtentheils, sondern auch zu manchen andern Produkten für das Bedürfniß des Luxus die Materialien liefert; wodurch die Bestimmung des Preises ihm wieder größtentheils wenigstens anheim fällt. In der Regel kann man annehmen: der Landmann konnte der Waare des Städters gänzlich entbehren; der Städter aber bedarf der Waare des Landmanns schlechterdings nothwendig zu seiner Subsistenz. Doch wir wollen nun den V. erst weiter hören.

41.

„Denn die Anzahl derer, die wir (Thesis 19) zum dritten Stande rechneten (die Städter,) verhalten sich zu den beyden übrigen (auf dem Lande) in den kultivirten Ländern von Europa im Durchschnitt wie 1 zu 4 oder 5, also: daß bey den Naturprodukten 4 oder 5 Verkäufer (Landleute) gegen einen Käufer (den Städter) sind; hingegen 1 Städter als Verkäufer der Produkte der Kunst und des Auslandes 4 oder 5 Käufer hat. In jedem Falle macht also der Städter, sey er Käufer, sey er Verkäufer, den Preis.“

41.

In der That eine Berechnung, über welche ein Kameralist die Augen sehr aufreißen wird. Da das Resultat derselben so sehr paradox erscheint, so kann es der V. nicht übel nehmen, wenn man sie der sorgfältigsten Prüfung unterwirft.

Hier findet sich denn wieder die Verwechselung der Personenzahl mit dem Bedürfnisse und zwar auf eine sehr auffallende Weise. Gesetzt die Angabe wäre richtig, daß die Zahl der Landbewohner sich zu der Zahl der Städter, wie 4 — 5 zu 1 verhielte; wie kann man diese 4 oder 5 alle Verkäufer nennen. Vielmehr müssen sie ja ebenfalls auch allemahl wieder unter der Rubrik der 4 mit in die Klasse der Käufer aufgeführt werden. Oder rechnet der V. auf die Konsumtion des Ackersmanns,

Digitized by Google

manns, seiner Familien, Kinder, Gesinde, seines Viehes gar nichts? Hier scheint allerdings sein Irrthum zu liegen; und wie es denn um die Richtigkeit der Rechnung stehen werde, ergiebt sich von selbst.

Nehmen wir die ganze Produktion des Landmanns als Waare an, welche er zu Markte bringen kann, so ist dasjenige, was nach Abzug der Konsumtion seines Hauswesens überflüßig ist, dasjenige, was eigentlich zu Markte gebracht wird. Kann ich nun annehmen, daß im Durchschnitt eine jede Familie aus 4 oder 5 Personen besteht, so kann ich auch gegen einen kaufenden Städter nur einen verkaufenden Landmann rechnen. Nimmt nun die Population zu, so wird insbesondere auf dem Lande die Zahl der Konsumenten immer mehr, der Ueberfluß der Produkte wird also nach eben dem Verhältnisse geringer. Nähme nun nicht die Kultur des Bodens nach einem ähnlichen Verhältnisse zu, so würde zuletzt für den Städter gar nichts mehr übrig bleiben. Bey der höchst möglichen Population muß dieß gleichwohl endlich der Fall werden. Nicht minder ist es der Fall bey einer geringen Population, oder bey einer Verminderung derselben. Schweden zählt jetzt 488,106 Arbeiter, welche für 2,800,000 M. Getreyde, Fleisch, Käse, Butter, Talg, Theer, Breter, Köhlen, Metalle und Brennholz produciren sollen. Wo bleibt hier des V. Verhältniß der Verkäufer zu den Käufern? Unter diesen befinden sich nur 294,449 Ackerbauern (Familien, also Verkäufer). In Portugall würden 616,000 Feldarbeiter erfoderlich seyn, um für 3 Mill. Menschen Getreyde zu produciren. Wollte man diese alle als Verkäufer annehmen, so würde doch wenigstens das von dem V. angegebene Verhältniß der Käufer und Verkäufer völlig umgekehrt zum Vorschein kommen.

Richtiger hätte also wohl der V. das Verhältniß auf folgende Weise angegeben. Mit der Produktion der Naturprodukte beschäftigen sich in einem gut kultivirten Staate etwa $\frac{2}{3}$ der ganzen Menschenzahl. Dieß Konsumiren also muß von der producirten Masse abgerechnet werden. Das Uebrige gebrauchen das $\frac{1}{3}$ der Städter, theils zur Konsumtion, theils als Materiale für ihre Kunstprodukte. Da nun der Landmann der Produkte des Städters völlig entbehren kann, der

Städter aber alles von dem Landmann erhalten muß, so kann dieser nicht nur den Preis seiner Waaren, sondern auch mittelbar dadurch den Preis der Waaren des Städters bestimmen. Denn nach dem Preise der Konsumtibilien modificirt sich das Arbeitslohn, und nach dem Arbeitslohne und dem Preise der Materialien modificirt sich wieder der Preis der Kunstprodukte und Waaren des Luxus. Da nun diese im Allgemeinen der Städter nun wieder dem Städter abkauft, so modificirt der Landmann die Preise in der dritten vierten Hand und selbst nach dem Preise der Dinge wieder den Werth des Geldes und der Grundstücke in den Städten.

42.

„Wenn nun dieser dritte Stand, der Städter, Abgaben zahlen muß, so bedarf er natürlicher Weise zu seinem Unterhalte mehr, als vorher."

42.

Zu seinem Unterhalte? Aus der Folge muß man schließen, der V. wolle sagen: er habe dadurch eine Vermehrung seiner Ausgaben.

43.

„Er muß also entweder sich in dem, was er verzehrte, einschränken, oder durch Steigerung seiner Preise, das Bezahlte von denen wieder nehmen, denen er seine Arbeiten und Dienste leistet."

43.

Im ersten Falle würde ja keine Vermehrung seiner Ausgaben statt finden, oder wie sich der V. ausdrückt, würde er zu seinem Unterhalte nicht mehr gebrauchen. Diesen also für jetzt bey Seite gesetzt, so finden noch drey andere, von dem Verf. nicht bemerkte Fälle dagegen statt.

Entweder er muß noch mehr von seinem schon erworbenen Eigenthume aufs Neue wagen, um sein Gewerbe zu erweitern; oder er muß sich einen höhern Grad der Anstrengung geben, mehr Industrie anwenden, oder er muß noch einen größern Theil seiner Zeit und seiner Kräfte aufopfern, täglich ein Paar Stunden länger arbeiten.

44. „Hat

Digitized by Google

44.

„Hat er die Wahl, so ist kein Zweifel, daß er das Letztere wählen und die Preise steigern werde.“

44.

Vorausgesetzt, daß er nicht zu den drey andern Auskunftsmitteln greift. Man bemerkt an der Uebergehung dieser, daß die Schlußfolge des V. jetzt wenigstens schon einseitig wird.

45.

„Da nun bey Kunst- und ausländischen Produkten verhältnißmäßig so viel weniger Verkäufer gegen mehrere Käufer sind: so hindert jene (die Städter) nichts ihre Preise zu steigern.“

46.

„Hingegen, da bey Naturprodukten so viel mehr Verkäufer gegen weniger Käufer sind: so könnten sie (die Landleute) die Preise ihres Getreydes, Viehes u. s. w. nicht steigern. Denn in beyden Fällen macht der Städter ja den Preis. (Thesis 41.)

46.

Wie statthaft dieser Beweis sey, wird nun von selbst einleuchten.

47.

„Der dritte Stand (der Städter) nimmt also seine bezahlten Abgaben von seinen Käufern wieder.“

47.

Auch in den drey von dem Verf. übergangenen Fällen, auch bey der gänzlichen Grundlosigkeit der Behauptung, daß der Städter den Preis mache? Ich denke, hier ist es Zeit, den Fall wieder hervor zu hohlen, den wir oben mit dem V. bey Seite gesetzt haben, daß er sich die Abgaben an seinem Unterhalte oder rechtmäßigem Gewinnste abdarben muß.

48.

„Der Grundeigenthümer des Landes kann dieß nicht.“

Digitized by Google

49.

„Also trägt der Grundeigenthümer die Staatslasten allein.“

49.

Nun da ist ja der V. wo er gern hinwollte. Wie er dahin gekommen ist, wissen wir nun auch zur Gnüge. Wenigstens ist es ihm nicht sehr sauer geworden.

50.

„Es scheint aber, daß die Staatslasten doch auch von denen mit getragen würden, welche von Staatsbedienungen, oder von ihren Kapitalien leben. Aber es scheint nur so.“

51.

„Denn wenn der Staatsbediente Abgaben zahlen soll, ist das nicht eben so viel, als wenn der Staat ihm weniger Gehalt gäbe? Der Staat giebt ihm, er einen Theil des Gegebenen dem Staat zurück.“

51.

Dieß mag wohl seyn: allein folgt daraus, daß der Staatsbediente nichts von seinem Eigenthume abgebe. Seine Kräfte und seine Zeit sind doch wohl sein Eigenthum so gut als ein Grundstück? Und dieß Eigenthum hat er dem Staate verkauft. Was er dafür erhält, muß also auch als sein Eigenthum anzusehen seyn. Muß er also davon dem Staate abgeben, so giebt er ihm von seinem Eigenthume ab. Ich begreife nicht, wie der V. dieß für Schein erklären kann.

52.

„Der Kapitalisten aber, welche sonst keinen Erwerbszweig haben, sind eines Theils zu wenig, als daß sie hier in Anschlag gebracht werden können; andern Theils aber haben sie oder ihre Väter den Reichthum, der sie nährt, entweder durch Ackerbau, oder durch Kunst oder Handel, gehören also wirklich zu einer oder der andern jener Klassen in der 19ten Thesis.“

52.

Hier vermag ich dem Verf. nicht mehr zu folgen, diese Schlußart ist mir zu sublim. Weil der Vater ein Landmann gewe-

Digitized by Google

gewesen ist, so gehört der Sohn, der das Grundstück verkauft hat und nun in der Stadt von den Interessen seines Kapitals lebt, noch unter die Landleute? — Weil der Vater des Kapitalisten ein Handelsmann war und den Ertrag seiner Abgaben auf seine Waaren schlagen, sich also denselben von andern Staatsbürgern ersetzen lassen konnte; so giebt sein Sohn, welcher weder Handel noch irgend ein ander Gewerbe treibt, seine Abgaben so gut, als er alle seine übrigen Ausgaben von den Interessen seines Kapitals bestreitet, auch noch in die Klasse der Handelsleute und kann daher nicht angesehen werden, als ein solcher, der etwas zu den Staatsbedürfnissen beyträgt. Oder sagt der V. etwas anders, als dieß, warum sagt er es denn nicht deutlicher. Da glaube ich den Verf. zu verstehen, wo er behauptet: die Zahl der Kapitalisten sey nur klein und könne deshalb nicht in Betrachtung kommen. Allein diese halte ich auch für eine der auffallendsten Unrichtigkeiten unter den vielen. Kann etwas einleuchtender seyn, als daß ich nicht behaupten kann, die Landleute tragen die Abgaben allein, sobald es erweislich ist, daß auch nur ein einziger Kapitalist ebenfalls das Seinige kontribuirt? —

53.

„Und dann sollten sie nicht wirklich, wenn sie Steuern zahlen, die Zinsen steigern können? In der That sind die Zinsen zwar jetzt, gegen vorige Zeiten gefallen. Aber dieß aus ganz eigenen Ursachen, nämlich durch Vermehrung des Numerairs und die häufigen Betrügereyen, welche dem Kredite nachtheilig sind.“

53.

Diese Untersuchung liegt hier ganz ausser dem Wege. Man begreift daher, zumahl da sie problematisch ist, wie der Verf. folgern könne.

54.

Also: die Grundeigenthümer tragen allein die Lasten des Staats.

IV.

55.

„Da nun die Grundeigenthümer allein ursprünglich den Staatsvertrag geschlossen haben;“ (Thes. 17.)

56. „Da

Digitized by Google

56.

„Da ſie allein Herren des Territoriums ſind;“ (Theſ. 31.)

57.

„Da ſie allein die Laſten des Staats tragen;“ (Theſ. 54.)

58.

„So folgt: daß auch ſie bey Konſtitutionen allein das Recht der Stimmen haben.“

58.

Da bey einem jeden dieſer Sätze gezeigt worden, daß er theils auf willkührlichen, unbeſtimmten, auch offenbar unrichtigen Vorausſetzungen beruhe; theils auch keinesweges gehörig erwieſen worden; ſo darf das daraus gezogene Reſultat hier nicht weiter beſtritten werden. Was mich anbetrift, ſo habe ich bereits oben erklärt, daß ich dieß überhaupt für den ganz unrichtigen Weg halte, zu der Entſcheidung des aufgeworfenen Problems zu gelangen. Meine eigenen Vorſtellungen darüber näher aus einander zu ſetzen, als ſie theils aus denen hier gemachten Erinnerungen; theils aus N. III. erhellen, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

Digitized by Google

VI.

Ausführlichere Beurtheilungen.

I.

Mallet du Pan über die Gefahren, welche Europa drohen. Nebst den vornehmsten Ursachen des unbedeutenden Glücks im vorigen Feldzuge, so wie auch über die Fehler, welche vermieden und die Mittel, welche ergriffen werden müssen, um den dießjährigen für die wahren Freunde der Ordnung und Ruhe entscheidender zu machen. Aus dem Französischen übersetzt Leipzig.

Was in dieser Schrift als Nebensache angegeben wird, macht den Hauptinhalt derselben aus. Sie hat die Absicht die alliirten Mächte zu einer eifrigern und angestrengtern Betreibung des Kriegs gegen Frankreich anzufeuern. In dieser Absicht kritisirt der Verfasser das Verfahren derselben in dem Feldzuge vom Jahre 1793. und giebt ihnen Anweisung, wie sie sich in dem folgenden (jetzt auch vorübergegangenen) 1794 verhalten müßten, wenn sie einen glücklichen Erfolg sehen wollten.

Was des V. Schreyen geholfen hat, wissen wir jetzt. Hoffentlich wird er nun verstummen, da jenes Geschrey schon völlig klingt, wie das der Verzweiflung, auf welches eine völlige Resignation zu folgen pflegt. Wir haben Ursach Gott zu danken, daß sein Geschrey wahrscheinlich die Ohren der kriegführenden Fürsten nicht erreicht, wenigstens keinen Eindruck auf dieselben gemacht hat. Denn wenn es ihm wirklich gelungen wäre, ihnen seine Wuth mitzutheilen; wer weiß, ob die Staaten derselben nicht sehr viel mehr Ursach hätten, über diesen unglücklichen, Menschen und Gut aufzehrenden Krieg zu klagen als jetzt. Daß der Verf. hiemit freylich nicht so zufrieden seyn wird, als es ohne Zweifel ein jeder ruhiger

und

Digitized by Google

und einsichtsvoller deutscher Patriot ist, versteht sich freylich von selbst. Er verlangt zu ausdrücklich am Ende seiner Schrift, daß noch mehr Menschen auf die Schlachtbank geführt, noch ein übernatürlicher Geldaufwand gemacht werde, daß man nicht eher ruhen solle als bis man nach Paris gekommen, und hier, so wie in ganz Frankreich alles wieder in das alte Gleis gebracht habe.

Nie hat wohl die Partheysucht einen glühendern Strom ausgehaucht, als diesen. Man weiß nicht, soll man mehr die fast zur Wuth gewordene Leidenschaft, oder die Anmaßung bestaunen, mit welcher dieser Mann den alliirten Mächten zumuthet, sich und ihre Staaten zu Grunde zu richten, um Frankreich, seinem Wunsche gemäß, wieder zu einer Monarchie zu machen. Zwar nimmt er die Maske eines Cosmopoliten vor und redet mit unter von der Rettung aller Staaten Europens, von dem Untergange, der sie unvermeidlich treffen müsse, wenn Frankreich nicht unterjocht würde. Allein diese Maske ist so grob und so schlecht angesetzt, daß sie keinen Menschen mit gesunden ruhigem Blicke nur einen Augenblick täuschen könnte. Sollte denn das alte Lied von Gefahren, die Europa drohen, noch immer nicht verhallen; sollten die Fürsten noch immer nicht einsehen, daß sie nichts zu besorgen haben, wenn sie heimkehren und ihrer Regentenbestimmung nachleben; noch immer nicht einsehen, daß wenn je in ihren Staaten Aufstand möglich ist, er durch die Dranqsaale eines end- und zwecklosen Kriegs zur Wirklichkeit gebracht werden kann, der ohne Aufhören, Menschen und Geld außer Landes, und zwar auf Nimmerwiedersehn außer Landes führt! —

R. gesteht, daß wenn er jemahls es für erlaubt halten könnte, über Meinungen und deren Aeußerung unwillig zu werden; er hier eine solche Aufwallung am verzeihlichsten finden würde. Kann man auffallendere Ungereimtheiten zusammenstellen als der V. und seines Gleichen unabläßig beschäftigt sind. Sie hören nicht auf, über das unvermeidliche Verderben Frankreichs zu jammern, und gleichwohl schreyen sie auch über die Gefahr, daß die Unterthanen anderer Staaten, durch das Beyspiel der Franzosen zu ähnlicher Revolution gereitzt werden — nicht nur könnten; sondern ganz unvermeidlich würden, dafern die alliirten Mächte Frankreich nicht wieder einem Monarchen unterwürfen. Hat man je eine größere

Läste-

Digitized by Google

Lästerung der menschlichen Vernunft geäußert! Das Beyspiel der schrecklichsten Zerstöhrung in Frankreich (denn dieß nehmen sie als ausgemacht für Gegenwart und Zukunft an) soll andere Nationen verführen, sich gleichfalls in diesen Zustand der Zerstöhrung zu stürzen.

Aber freylich hat die Sache noch eine andere Seite, welche man aber sorgfältig zu verhüllen für gut findet. Frankreich fühlte sich gedrückt, und suchte diesen Druck abzuwerfen. Dieß Beyspiel könnte freylich reitzen; aber doch wohl nur da, wo Druck empfunden wird. Nichts bringt aber diesen Druck leichter hervor, als übermäßiger militärischer Aufwand und anhaltende Kriege. Frankreichs Monarchie stünde noch unerschütterlich, hätten nicht seine Monarchen seit beynahe anderthalb hundert Jahren, fast einen ununterbrochenen Krieg geführt. Kann nun ein Rath ungereimter seyn, als der: verschuldet eure Länder; zerstört eure Finanzen durch unverhältnißmäßige Ausgaben, entvölkert eure Länder von nützlichen betriebsamen Unterthanen; hemmt Handel und Gewerbe, entzieht den zurückgebliebenen Gelegenheit und Mittel zur Betriebsamkeit, verbreitet eine unerhörte Theurung durch ganz Europa, macht in allen Staaten eine unzählbare Menge kummervoller, nahrloser, unzufriedener und mismuthiger Menschen; — um Eure Staaten von der Gefahr zu erretten, welche ihnen drohet! —

Und dies ist die Lehre, welche in den Auffoderungen des V. liegt, denn es sind die unvermeidlichen Folgen einer längern Dauer des Kriegs. Wie ganz anders würde die Wirkung seyn, wenn jetzt ein allgemeiner Frieden seine wohlthätigen Flügel über ganz Europa ausbreitete; wenn wieder ein jeder Regent seine Krieger in seine Staaten zurückführte und auf sie nur seine Aufmerksamkeit richtete und die Wohlfarth derselben nur seine Sorge seyn ließe! Mögte dann Frankreichs Schicksal seyn, welches es wolle; wo Friede und eine milde, vernunft- und gesetzmäßige Regierung herrschte, würde kein Regent etwas zu besorgen haben.

Wie blind laufen die nur dem Phantom ihrer eigenen erhitzten Phantasie nach, welche überall Gespenster sahen, die Aufruhr verkündeten. Wer den Menschen kennt, weiß, daß nur heftige Stöße, und zwar solche, die ihn unmittelbar treffen, ihn aus seiner gewohnten Lage, herausdrängen können. Man

Man überschaue doch nur die Geschichte; man überrechne doch nur, was für Druck, Elend und Jammer erst ausgestanden und wie lange es ausgestanden wurde, ehe sich ein gewaltsamer Widerstand ereignete. Der große Haufe einer Nation ist, wie der entkräftete Bär bey einer Thierhatze. Er läßt sich lange zerren und stoßen, ehe er sich erhebt, ehe er den Ueberrest seiner Kräfte sammlet. Hat sie aber endlich Verzweiflung und Wuth wieder belebt; hat er erst einen Hund zerrissen, Blut gekostet und sich gestärkt; so ist er freylich auch eben so schwer zu beruhigen, als es vorher schwer war, ihn zu reitzen. Armuth und unabläßige Erwerbsarbeit macht unvermeidlich träge und muthlos. Aber freylich, wenn dieß einmahl überwältigt ist, dann sind es auch ebenfalls Armuth und körperliche Abhärtung, welche dann die Beruhigung und Bezähmung schwer machen. Der gebildete und vermögende Theil einer Nation kann aber nur dann ruhigen Lebensgenuß gegen Sturm und Drang aufopfern, wenn er für sein inneres und äusseres Eigenthum auf andere Weise keine Sicherheit mehr siehet. Und ehe diese nicht wollen, können Glücksritter so wenig, als der Pöbel aufkommen. Beyde müssen durch diese erst geweckt werden.

Auf dergleichen Reflektionen, so nahe sie auch liegen, kann aber freylich ein Mann nicht gerathen, der von Partheysucht geblendet, nur darnach trachtet, seiner Parthey den Sieg zu verschaffen; oder vielleicht noch richtiger: die Gegenparthey zu Grunde zu richten. Man lese nur den Anfang seiner Schrift und beurtheile dann die Stimmung selbst, in welcher sie abgefaßt ist. Hier nur einige Stellen zur Probe:

— „Weit gefährlicher aber werden sie noch, durch die gehässigen Komplotte, die sie im Finstern anspinnen, durch die strafbare Gleichgültigkeit, mit welcher sie jeden Weg einschlagen, auf welchem sie sich einen glücklichen Fortgang versprechen können.“ (That die Nothwehr je etwas anders und hatte sie je ein anderes Gesetz?) „Durch ihre anarchischen und alles auflösenden Grundsätze, mit denen sie den großen Haufen so leicht irre führen, durch die zahlreichen Einverständnisse, welche sie sich zu verschaffen gewußt haben, nicht allein mit allen Ländern, sondern auch mit jeder Klasse von Bürgern, mit einigen Ministern selbst.“ —

Was

Digitized by Google

Was für eine freche Behauptung, so ohne allen Beweis, so ganz als ob dieß aller Welt, aus tausend Thatsachen bekannt sey? Wo sind denn diese Verbindungen mit allen Ländern? mit jeder Volksklasse? — Aber eben die Unverschämtheit, womit solche Behauptungen vorgebracht werden, sind es, welche ihnen Glauben verschaffen. Wenn ein von Natur ängstlicher, oder in seinem Gewissen nicht ganz sicherer Monarch dieß liest; soll er denn nicht glauben, mitten in seinen Staaten und selbst unter seinen Ministern, sich nur unter Landesverräthern und Aufrührern zu befinden?

Solche Armseligkeiten ächter französischer Suffisance, so hell und leicht sie auch als solche der gesunden Vernunft erscheinen, so nachtheilige Folgen können sie doch haben, wenn sie denen vor Augen gebracht werden, welche nur durch einen Nebel von Vorurtheilen und Besorgnissen zu sehen pflegen. Wahrlich, wenn es giftige Schriften giebt, so sind es solche die dahin abzielen, den Regierungen und Regenten Mißtrauen gegen ihre Unterthanen einzuflößen und so das Band des gegenseitigen Vertrauens zu zerreißen, welches allein einem Staate innere Festigkeit und Dauer gewähren kann! Sie sind um nichts besser als schleichende Ohrenbläser und Lästerer und ihre Schädlichkeit wird dadurch erhöht, daß diejenigen, welche sie lesen, oder von ihrem Inhalte unterrichtet werden, gemeiniglich mit dem unbekannt bleiben, was zu ihrer Widerlegung beygebracht wird, weil dieß selten in den Kram derer dient, welche dem Auge und dem Ohre der Fürsten am nächsten sind.

— „Es ist ein Krieg auf den Tod, wie ihn die Königsmörder (warum bedient sich der V. immer dieses gehäßigen, seine Denkungsart so bestimmt verrathenden Ausdrucks von der Pluralität einer ganzen Nation? Doch wohl um Könige zur Rache gegen Königsmörder anzufeuern?) selbst mit so vielem Rechte genannt haben. Entweder muß das Ungeheuer der Anarchie zertreten werden, oder Europa sieht in kurzem den Umsturz aller Thronen, die Auflösung aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Bande, die Zernichtung und Verachtung aller Religion, die Wegwerfung aller Grundsätze, die gewaltsame Uebertragung alles Eigenthums und die Massacre von der Hälfte seiner Einwohner.“ — Welch ein Gemählde! Ist es möglich, daß die heftigste Regung des Hasses und der

Digitized by Google

Rache ausschweifendere Uebertreibungen machen kann? Vergebens sucht man nach den Gründen, womit der Verf. diese für alle europ. Nationen auf gleiche Weise injurieusen Behauptungen unterstützt. Die Führer, Freunde und Unterstützer der französ. Revolution erklärt er ohne Ausnahme für Böswichter, für den weggeworfensten Abschaum der „Menschheit;“ sie selbst für die strafwürdigste Anarchie. Gleichwohl beschuldigt er schon zum Voraus ganz Europa eines gleichen Frevels, erklärt alle europäische Nationen, durch obige Beschuldigung ebenfalls für einen gleichen Abschaum der Menschheit. Nur dem V. und den Emigrirten seiner Art ist Vernunft und Pflichtgefühl übrig geblieben; ganz Europa ist in Wahnsinn versunken, oder doch in Gefahr unvermeidlich darein zu versinken, wenn eine Rotte von Böswichtern, „welche den Mittelpunkt der Verderbtheit ausmacht,“ in Frankreich ihren Zweck erreicht, das Land gegen das Eindringen fremder Heere zu sichern.

Rec. hofft sich alle weitere Aeusserungen hierüber, so wie die höchst widerstrebende Arbeit, noch mehr abzuschreiben, ersparen zu können. Fürtreflich ist übrigens die Darstellung der Schwürigkeiten, welche die Bekämpfer Frankreichs zu überwinden haben, um ihren Zweck zu erreichen. Nur läßt sich nicht wohl begreifen, wie der V. daraus Aufmunterungsgründe hernehmen kann; da sie so sonnenklar, die Unmöglichkeit zu Tage legen, daß die Alliirten jemahls zu ihrem Ziele kommen werden und also eine gänzliche Muthlosigkeit bewirken müssen.

II.

Revolutionsalmanach vom Jahr 1795. Göttingen, bey Dietrich.

Dieß Produkt einer feilen und kriechenden Speichelleckerey, ist ohne Zweifel eins der elendesten, welches die letzte Messe in Umlauf gebracht hat. Es würde daher in Rücksicht auf seinen Werth als historisch-politische Schrift, kaum eine Erwähnung verdienen, wenn es nicht auch eine schädliche

Seite

Digitized by Google

Seite hätte, welche zu einer ernstlichern Aufmerksamkeit aufforderte. Der Herausgeber desselben hat seine Rechnung auf die Taschen der Großen gemacht und deshalb in seinem litterärischen Breykessel eine Mischung von alle dem gemacht, was den Gaumen des großen Haufens unter diesen — also hier wie in allen Ständen, dem ungebildetern und unwissendem Theile — wohl behagen dürfte. Am leichtesten sind zu erkennen, ein stetes, eben so ängstliches als unverschämtes Bestreben, die französische Revolution nur von der abschreckenden — ja wo möglich auch von der frevelhaften Seite darzustellen; über Freyheit und Menschenrechte, als über ausgemacht sinnlose und abgeschmackte Redensarten zu spotten; den gänzlichen Untergang Frankreichs als unzweifelhaft gewiß auszuschreyen; den Untergang Deutschlands, als sehr wahrscheinlich oder vielmehr gewiß zu prophezeihen — dafern man nicht bald Ernst macht, die Pest der Aufklärung und des Freyheitssinns zu unterdrücken (gerade wie ein Marktschreyer, der einem Hypochondristen, seinen Tod als nahe und unvermeidlich verkündigt, damit er das einzige Rettungsmittel — seine Pillen — einkaufen soll) nämlich ein absichtliches Befördern aller der Verwirrung der Begriffe, der Vorurtheile und Anmaßungen, welche sich bey dem großen und unwissenden Haufen der höhern Stände noch so vielfältig finden und diejenige Reform des Geistes und der Verfassungen unserer Staaten verhindern, die allein Revolutionen vorzubauen im Stande sind.

Die Mittel, welche der Herausgeber zur Erreichung dieses edlen Zwecks gewählt hat, sind desselben würdig und allerdings auch zur Erreichung desselben geschickt genug ausgewählt. Eine Menge von Anekdoten (die freylich durch Nichts, als durch die Versicherung des Herausgebers bewährt sind) dreiste und absprechende Behauptungen, als Resultate des reiflichsten Nachdenkens und der tiefsten Einsicht, Deklamationen, Apostrophen, Prophezeihungen à la Schirach, witzige Einfälle, Klagen über Irreligiosität und Sittenverderbniß, Vermischung der Religion mit den Staatsangelegenheiten, Empfehlung der alten Zeiten, ihrer Biederkeit und Tapferkeit, Spötteleyen über die Tapferkeit der Franzosen, das Wort Gillottine auf jeder Seite mit Schwabacher Lettern gedruckt, eine Menge höchst mittelmäßiger Kupferstiche, kleiner unle-

Digitized by Google

seelicher Druck und Taschenformat. Wie können diese vereinigten Kräfte, ihre Wirkung verfehlen! Ohne Zweifel werden tausend und mehrere Exemplare abgesetzt und höchst wahrscheinlich wird neben einem ungewöhnlich großen Honorarium noch manches Zeichen eines hohen und gnädigen Wohlgefallens in die Tasche des Herausg. schlüpfen.

Daß übrigens dieß Produkt die gröbste Unwissenheit, da wo es am weisesten thut, Fadheit, da wo der Witz am meisten par force gejagt wird und Geschmacklosigkeit, da wo es am elegantesten erscheinen soll, verräth — das kann ja allenfalls nur ein Recensent bemerken und äussern und wie der V. diese abzufertigen verstehe, davon hat er am Schlusse seiner Vorrede einen ruhmwürdigen Beweis abgelegt.

Ohnfehlbar wird der Herausg. auch über unser Urtheil mit erhabener Langmuth hinsehen; denn höchst wahrscheinlich wird deshalb kein einziges Exemplar seines Werks weniger gekauft; auch schwerlich jemand von denen, die zu seinem Publikum gehören, diese Bibliothek eines Blicks würdigen. Gleichwohl finden wir uns doch verpflichtet, einige Belege für unser Urtheil beyzubringen, die wir nun freylich eben nicht mühsam suchen dürfen. S. 9. heißt es (und dieß wird uns für einen goldenen Spruch eines weisen Mannes gegeben) „das Evangile du jour war der Vorläufer von dem Systéme de la nature und das S. de la N. war der Vorläufer von den Droits de l'Homme. Erst allgemeiner Deismus, dann offenbarer Atheismus, aus welchem sich, wie Schaum und Getöse aus dem Rheinfall, Zerrüttung aller bürgerlichen Ordnung und Gesetze ergiebt.“ — Ist hier Verstand? ist hier Witz? Also offenbarer Atheismus ist eine nothwendige Folge eines allgemeinen Deismus? Wer begreift den Zusammenhang? und nun wieder: „das S. de la N. ist der Vorläufer von den Droits de l'Homme gewesen.“ Welcher Leser, der gewohnt ist, mit den Worten auch Begriffe zu verbinden, wird hier nur einigen Sinn finden? — Doch der Verfasser ist uns mit der Uebersetzung zu Hülfe gekommen. D. de l'H. heißt „Zerrüttung aller bürgerlichen Ordnung und Gesetze.“ — Wie hämisch? Aber sollte man nicht glauben, der Verf. habe hier eben denen, welchen er zu schmeicheln sucht, die empfindlichste Bitterkeit sagen wollen? Und nun wieder

Digitized by Google

wieder der abgedroschene Gemeinplatz, daß: „wer keinen Gott auch keinen König scheue“ (denn dieß soll denn doch wohl der Sinn seiner Phrase seyn?) Freylich da wo der König keine rechtmäßigen Ansprüche geltend zu machen weiß, als: ich bin von Gott! und auf keine sichrere Weise sich Folgsamkeit und Zutrauen erhalten kann, als durch die Furcht vor dem Zorne Gottes; da muß das Gebäude seiner Majestät mit der Zerrüttung jenes Grundes zusammenstürzen. Aber wer hindert ihn, einen haltbarern zu bauen? — Das kühne Gleichniß, wo der Atheismus mit dem Rheinfalle und die Zerrüttung aller bürgerlichen Ordnung und Gesetze mit dem Schaum und Getöse desselben verglichen wird, vollendet den Nonsens und nun kann er mit vollen Backen fein geläufig hergesprochen werden und giebt doch wenigstens ein Bild, wenn auch keinen Gedanken.

Man stelle dieß nun zusammen mit dem, was auf einer der folgenden Seiten (S. 17.) geäussert wird. Hier wird allerley über Emissare gekannegießert, die von Paris ausgesandt würden, um Uneinigkeit unter den verbündeten Mächten zu stiften und bey dieser Gelegenheit macht der V. die Bemerkung: „daß in protestantischen Ländern überhaupt der Revolutionsfunke hier und da mehr Stoff finden mögte, als in manchen katholischen.“ Dieser beyläufig hingeworfene avis au lecteur verdient allerdings aufgehoben zu werden. Die Beförderung des Katholicismus wäre ja also wohl das sicherste Mittel, jenen Revolutionsfunken zu ersticken. In der That nicht unvernünftig: der Katholicismus predigt Glauben und blinden Gehorsam am lautesten; ist auch ohnstreitig vom Atheismus (der Quelle alles Unheils) weiter entfernt, als der Protestantismus; also frisch dahin gearbeitet, aus allen Kräften, daß ganz Europa wieder katholisch werde und aller „Zerrüttung der bürgerlichen Ordnung und Gesetze“ wird für immer vorgebauet seyn. Sollte man nicht glauben, der Verf. sey Beichtvater irgend eines katholischen Fürsten, dem die Bekehrung der protestantischen Stände und Unterthanen desselben von seinen Obern zur Pflicht gemacht wäre?

Noch auf eben dieser Seite ereifert er sich über — „das undankbare, Mißtrauen einflößende Geschrey über O. st. r. ch und zwar zu einer Zeit, wo dieses erlauchte Haus, unter den

Digitized by Google

gröſsesten Aufopferungen und Anstrengungen mehr für das deutsche Reich und für ganz Europa thut, als es je in einem der alten für Deutschland geführten Kriege gethan hat ꝛc.“ Diese Stelle setzen wir auf die Rechnung der sancta simplicitas des V. welche er in allem beweist, wozu Kenntniſse und Gelehrsamkeit gehören. Schwerlich wuſste er, was er sagte; er würde ja sonst auch gefühlt haben, wie wenig Schmeichelhaftes für jenes „erlauchte Haus“ darinn liegt; und schmeicheln wollte er doch.

S. 45. sollen die Fragen aufgelöst werden: was hat die französische Revolution gegründet? was wird sie (die französische Revolution?) in andern Ländern gründen? Diese Fragen, über welche man bisher so viel gedacht und geschrieben hat, werden auf zwey Blättern beantwortet. Wie? wer kann noch zweifeln, daſs dieſs sehr gründlich und genugthuend sey? Auf die erste gereicht zur Antwort: „die Furcht vor den Unbekannten hat sie gegründet; sie spielt die Hauptrolle bey der ganzen Revolution; ihr verdankt sie ihren Sieg in den Augenblicken, die entschieden haben.“ Als Beweise für diesen Orakelspruch führt der V. die Zurückberufung der Armee vor Paris am 14. Jul. 1789, die Rückkehr des Königs von Varennes und einige andere zum Theil geringfügigere Mittelbegebenheiten an. — Die Beantwortung der zweyten Frage sucht man vergebens. Statt dessen findet sich ein Universalmittel für alle europäische Staaten, die seiner Meynung nach so höchst verderbliche und giftige Freyheitsepidemie auszurotten und ähnliche Revolutionen zu verhindern. „Schrecket gesetzmäſsig; aber laſst euch nicht schrecken,“ ruft er aus, „sollte in diesen revolutionsschwindlichen Zeiten, das Axiom aller Männer am Staatsruder seyn.“ Recht so! In Schrecken müſst ihr die Völker setzen, Ihr Herrscher und Diener der Herrscher; damit sie bey den Gedanken an Euch vor Zittern es nicht wagen, ihre Stimme zu einer Bitte, geschweige denn zu einer Bemerkung, einer Foderung oder einem Tadel zu erheben! Es ist kein Zweifel, daſs Aeuſserungen dieser Art vor gewissen Augen und Ohren Gnade finden müssen; so erbärmlich und von der gröbsten Unwissenheit zeugend auch die Saalbaderey ist, in welcher er sich noch ferner über diesen Ahitophelsrath verbreitet. Jeden einsichtsvollen Leser muſs ein Schriftsteller, der Petitionen, um Verbesserung der Parlaments-

Digitized by Google

lamentswahlen, die von einem sehr großen Theile der achtbarsten Bürger zu London und andern angesehenen englischen und schottischen Städten abgefaßt worden, aufrührerische Petitionen und die Petitionisten ein stolzes Geschmeiß nennen und einen Pitt mit vollen Backen rühmen kann, daß er dieselben „mit Festigkeit und Entschlossenheit in den Staub geschmettert habe;“ entweder für höchst unwissend, oder für einen niedrigen Ohrenbläser solcher halten, die dergleichen gern hören. Jeder ist also gezwungen, ihn für einen schädlichen und die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft stöhrenden Menschen zu erklären.

Dieses Schreckenpredigen ist der eigentliche Jakobinismus. Dadurch daß solche Schreyer mit einer allerdings erstaunungswürdigen Anmaßung und Unverschämtheit, den großen Haufen der höhern Stände in ihren Vorurtheilen und mangelhaften Einsichten bestärken; dadurch daß sie Fürsten und Staatsdienern beständig von Gefahr vorreden und sie zur Strenge und zum Schrecken, als dem einzigen Mittel dagegen auffodern; dadurch stiften und befördern sie Mißtrauen, Unruhe und Bestrebungen von beyden Seiten, die nothwendig über länger oder kürzer herbeyführen müssen, was sie sich die Miene geben, verhindern zu wollen. —

Doch wir verweilen zu lange bey einem Produkt, das schon durch seinen Titel beweist, wie gedankenlos der V. hingeschrieben habe. Wer vermag einen Sinn in den Ausdruck Revolutions-Almanach zu bringen? Selbst dann, wenn man auf die Gesetze der Grammatik keine Rücksicht nehmen wollte, würde es dennoch sehr schwer halten. — Wir, unsers Orts, finden darinn einen freylich von den Worten sehr verschiedenen Sinn; eine Warnung nämlich, daß jeder, der nicht gewohnt sey, gedankenlos zu lesen, sich der Lesung dieses Buches enthalten solle. Und ist diese Konjektur richtig, so ist der Titel allerdings unverbesserlich gewählt.

Jedoch man darf nur das Buch durchblättern, um überall auf Worte, ohne Sinn zu stoßen. Unter vielen mache ich hier nur noch auf den Abschnitt mit der Ueberschrift: die Emigrirten; auf die Urtheile über die französische Tapferkeit; auf die Lästerungen des Muths der deutschen in diesem unglücklichen Kriege gebrauchten Truppen; auf die Karakterisirung

Digitized by Google

deutscher Zeitungsschreiber, auf das Geschwätz über das was Fürsten und Regierungen zu thun und zu fürchten hätten u. v. a. aufmerksam. Nur noch ein Paar Aeusserungen aus dem Aufsatze deutsche Feuillants ꝛc. zur Probe, so wie sie sich mir gerade darbieten. S. 299. Aus „dem Choc von zwo Kieseln geht Licht hervor, warum nicht auch aus dem Choc zweyer Meinungen?“ — S. 286. „Neuerung ist die Heilige dieses Jahrhunderts. Ihr opfert man alte erprobte Sitten und Verfassungen und Einrichtungen; sie sind verworfen, ohne weitere Untersuchung verworfen, und wäre ihr Nutzen durch Jahrhunderte bewährt erfunden worden, sobald sie die Heilige nicht gestempelt hat.“ — (Kann ein Schriftsteller die Unverschämtheit oder Unwissenheit so weit treiben!) „O hätte man es bey dem Alten gelassen! so seufzt man schon jetzt!“ (Wer? der Hefen der Emigrirten und was ihnen anhängt und ähnlich ist. Jeder Unterrichtete und Vernünftige sagt: es war unmöglich, daß es bey dem Alten bleiben konnte.) „Die Zauberer in Frankreich, welche die halbe Welt behext zu haben scheinen“ (Welche Weisheit muß den Verf. schützen, daß er mitten in dieser halben Welt sich gegen die Künste jener Hexenmeister hat sichern können! Oder lebt er etwa unter den Gegenfüßlern auf der andern Hälfte der Welt?) „worinn besteht ihrer Magie Hauptkraft, als daß sie das alte feste Gebäude“ (wahrlich sehr fest!) „einrissen und ein hübsches lustiges buntgemahltes Ding hinstellten“ (wer findet hier Sinn?) „das wenigstens“ (soll wohl heißen spätstens) „bis Morgen hält. Tausend Gaffer weilen davor und staunen die überfirnißte Bude an und wähnen sich sicher zwischen ihren wurmfräßigen Wänden, als zwischen den Felsenmauern, der gothischen Vaterburg — bis es zusammen kracht und ihnen Hirn und Schädel“ (wenns noch hieße Schädel und Hirn) „einschlägt.“ Wie? dieß lustige Ding? die wurmfräßigen Wände der überfirnißten Bude, vor der die Gaffer stehen? Mag ein anderer das begreifen, ein anderer mehr abschreiben. —

Doch noch eine, ohne Zweifel eine von denen, wobey sich der Verf. am meisten selbst gefallen hat. „Als unsere Väter noch zechten, statt in Nachmittagszirkeln, aus langer Weile hinter Thee- und Spieltischen zu feuillantisiren; als unsere Ritter und Fürsten noch jagten und selbst regierten;

als

Digitized by Google

als unsere Hausfrauen noch spannen und kochten, statt zu empfindeln und Mondscheinverse zu machen; als unsere Knaben noch auf Schulbänken unter dem Bakel eines Rektors die Fundamente zu Brodwissenschaften legten, und ihre Väter und das Alter in Ehren hielten, statt zu Sonderlingen philantropisirt und oberflächlich zugestutzt zu werden, und sich eine Kugel durch den Kopf zu jagen, sobald es in der Welt nicht nach ihrem Sinne geht — o da gab es noch Nerven und Mannheit! da fürchtete sich kein Mensch vor den Franzosen! Hab ich doch in meinem Leben so etwas nicht gesehen und gehört!" (sagte ein alter Postillion zu mir, als eben in den benachbarten Ländern „die Furcht und Kleinmuth unserer Zeiten die butterweichen Männlein und Weiblein, bey dem Vordringen der Neufranken nach Speyer und Edesheim in Furcht und Angst setzte.") Und nun erzählt der Postillion, daß es im siebenjährigen Kriege (vermuthlich die Zeit, welche der V. oben geschildert hat, wo es noch Nerven und Mannheiten gab) auch Franzosen gegeben habe; daß aber der alte Fritz nicht vor ihnen gelaufen sey und daß nicht gleich alles gejammert und gewehklagt habe, wenn auch ein Paar tausend auf dem Platz geblieben wären. Er schließt mit der Bemerkung, daß man im Kriege nicht mit Erbsen, sondern mit Kugeln schösse, und versichert, daß es gar nicht mehr die alte Welt sey. — — Die Rede des Schwagers, setzt der Verf. hinzu, gefiel mir so wohl, daß ich ihm doppeltes Trinkgeld gab. —

Auf der andern Seite (S. 292.) versichert er nun den Leser: daß er sich nach Despoten in Europa umsähe und nirgend als in Frankreich im comité du salut public dergleichen finde. „Wäre diese Comité nicht, so würde in ganz Europa keine Spur von Despotismus mehr gefunden werden, als in den Annalen der Vorzeit und in Trauerspielen. Unsere Fürsten und Regenten sind alle gute Hausväter, welche wissen, daß in dem Reichthume ihrer Unterthanen ihr eigener bestehet, wie der Reichthum des Landmanns in der sorgfältigsten Pflege und Wartung seines Feldes." (Welch ein erhabenes Lob für Fürsten, die keine Despoten sind, daß sie ihre Unterthanen bearbeiten, wie der Landmann seinen Acker! Ist Sinn in diesen Worten, so ist es gewiß ein sehr giftiger) — — — „Die Feuillants fühlen auch sehr gut diese Sterili-

Digitized by Google

tät der Gegenwart und stoppeln alles zusammen, was je Sage und chronique scandaleuse, von Fürsten und Regenten, Tyrannisches und Aergerliches uns überliefert hat.“ — Nur ein so unwissender Mensch kann eine erhabene Wissenschaft und dem Bemühen aufgeklärter Geschichtschreiber, ans Licht zu ziehen, was im Verborgenen war, so lästern; nur ein so unverschämter Mensch kann Obrigkeiten auffodern; daß sie „nicht länger schlafen,“ nicht länger „das Zetergeschrey der Denkfreyheit“ fürchten solle, kann den Obrigkeiten in Schwaben, Preußen und sächsischen Thüringen vorwerfen, daß sie, ehe sie sich um die papierne Celebrität einer aufgeklärten Regierung bringen lassen wollten, es lieber auf das Vergiften von ein Paar tausend Unterthanen mehr oder weniger nicht ankommen ließen.“

Dieß ist der Geist einer Schrift, bey der man keine Künste gespart hat, sie in viele Hände zu bringen. Allein wie sehr man sich auch bemüht hat, ihr ein geschmackvolles Ansehen zu geben; so zeigt sich doch überall durch diesen Prunk Geschmacklosigkeit, selbst bis auf die Kupfer und ihre Erklärungen. Sie sind zum Theil schlecht gewählt, zum Theil schlecht ausgeführt. So ist z. B. Kaiser Franz II. gerade vorgestellt, da er einen Waffelkuchen zu verzehren im Begriff ist, mit der Unterschrift: Kaiser Franz in der Mitte seiner tapfern Krieger am blutigen 22sten May. Ein anders soll die glorreiche Seeschlacht der Engländer am 1sten Jun. darstellen. Man sieht hier einige Schiffe und schwimmende Menschen; aber woran würde man gerade diese Seeschlacht erkennen, wenn einem die Unterschrift nicht aushälfe. Ohne Zweifel hat der Künstler vergessen, den Hahn mit abzubilden, von welchem der V. in der beygesetzten Erläuterung die Heldenthat erzählt: daß er, nachdem eine Kugel seinen Käfig geöfnet, sich auf dem Stumpf des abgeschossenen Mastes gesetzt und während des Gefechts beständig mit den Flügeln geschlagen und gekrähet habe. Die Matrosen gewannen ihn dafür so lieb, daß sie sich ihn nach der Schlacht zu einem Inventarienstück für das Schiff ausbaten. Diese edle Handlung und daß die Matrosen eines andern Schiffs einen feigherzigen Lieutenant beschimpften, veranlaßt den Verf. zu dem Ausrufe: Britten, ihr seyd ein edles Volk!

Doch

Digitized by Google

Doch es ist hohe Zeit, sich daran zu erinnern, daß es eine undankbare Arbeit sey: einen Schamlosen in seiner Blöße darzustellen.

III.

Sultan Peter der Unaussprechliche und seine Veziere. Oder politisches A b c Büchlein, zum Gebrauch der Königskinder von Habessinien. Herausgegeben und mit doppeltem Connoissement versehen, von einem Freunde der höhern Pädagogik. 8.

Die so genannten politischen Romane sind ohne Zweifel diejenigen Schriften, in welchen am leichtesten unberufene und ununterrichtete, auch wohl übelwollende Schriftsteller, ihre Kannengießereyen in Umlauf bringen können. Sie sind es aber auch, welche am meisten schaden und daher mehr als alle andere Arten von Schriften politischen Inhalts, Aufmerksamkeit verdienten. Die Romanform verschaft ihnen leicht Eingang bey einem großen Theile von Lesern, welche auch die kleinste didaktische Brochüre nicht in die Hand nehmen mögen. Wenn sie nicht Langeweile erregen sollen, so müssen sie eine lebhafte Darstellung und Witz enthalten. Jenes kann der Natur des Gegenstandes nach, kaum anders, als durch Uebertreibung und Karrikatur, so wie dieser durch Satyre, Spott, Bitterkeiten erreicht werden. Beydes ist nun aber wohl nicht sehr geschickt, richtige und helle Begriffe mitzutheilen; zumahl wenn ein mittelmäßiger Kopf — welches doch ohnstreitig meistens der Fall ist, — oder ein böser Mensch — auch dieß mag nicht so selten seyn — sich an ein solches Werk macht. Dann werden die Uebertreibungen und Karrikaturen gemein und niedrig und die Spöttereyen und Bitterkeiten persönliche Beleidigungen und Kränkungen. Da nun diese Armseligkeiten noch immer wirksame Mittel sind, einem solchen Produkt, es sey auch übrigens so elend als es wolle, Leser zu verschaffen, und da dergleichen Armseligkeiten auch immer noch auf einen großen Theil von Lesern (auch solcher, bey denen man es nach dem Grade ihrer Kultur nicht erwar-

Digitized by Google

erwarten sollte,) einigen Eindruck zurück lassen; so darf man sich nicht wundern, daß diese Manier Bücher zu machen, zu einer beliebten Manier geworden ist.

Was nun aber die Sache noch ernsthafter macht, ist, daß sich das in solchen Schriften aufgestellte Geschwätz niemahls widerlegen läßt. Theils besteht es meistens nur in Einfällen, Anspielungen, Verwirrung und Verdrehungen der Begriffe, in Parodirung des Wichtigen und Ernsthaften durch Burlesken und Narrenteidungen, welche jeder ernsthaften Behandlung den Eingang versperrt; theils aber ist auch voraus zu setzen, daß wer einen solchen Roman gelesen und goutirt hat, eine noch so gründliche Widerlegung nicht lesen würde, auch kaum Kraft und Lust haben dürfte, sich die Anstrengung zu geben, welche auch die planste Auseinandersetzung und Beleuchtung erfodert. Wollte man nun etwa in solchem Falle zu einem eben solchen Mittel seine Zuflucht nehmen, alle Armseligkeiten des Schriftstellers ins Licht zu stellen, als deren sich derselbe bedient hat, sie vermummt unter die Leute zu bringen; so ist es erstlich überhaupt nicht jedermanns, am wenigsten aber des einsichtsvollen und vernünftigen Mannes Sache, in einer Harlequinsjacke mit dem Pritschholz in der Hand öffentlich umher zu springen. Sodann aber würde dieß auch nicht einmahl immer möglich und thunlich seyn. Um zu zeigen, daß Karrikatur, Karrikatur sey, wird Darstellung der Natur und Wahrheit erfodert; um Einfälle, schale Spöttereyen und Verdrehung und Vermischung der Begriffe anschaulich zu machen, wird Annalisirung, Würdigung und Auseinandersetzung derselben nöthig seyn. Alles dieß ist die Sache des Nachdenkens und erfodert Nachdenken. Sollte es in der Form eines Romans aufgeführt werden; so könnte dieser nicht anders, als sehr ernsthaft gerathen und würde dadurch ohnfehlbar in Vergleichung mit seinem Gegner verlieren.

Recens. muß daher gestehen, daß er überhaupt wünschte, man möge Gegenstände der Einsicht und Wissenschaft, sey es aus welchem Fache derselben es immer wolle, niemahls in ein ästhetisches Gewand verkleiden. Nicht zu gedenken, daß es ihm überhaupt der Würde der Vernunft und Erkenntniß nicht angemessen scheint, wenn man durch Amüsiren unterrichten will, so dünkt ihm diese Methode theils unnöthig, theils

Digitized by Google

theils gefährlich oder erwiesen mehr schädlich als nützlich. Unnütz, weil keine Art von praktischen Kenntnissen so schwer zu fassen ist, daß nicht dasjenige, was für einen jeden Grad von Kultur und in jedem Stande und jedes Verhältniß gehört, leicht und ohne Anstrengung didaktisch mitgetheilt, begriffen und behalten werden könnte. Wer einem Raisonnement nicht folgen kann, dem gebe man Resultate, wer nicht viele zusammen fassen kann, dem gebe man einzelne, und wer weder das Eine noch das Andere kann oder will, dem gebe man Vorschrift, und halte ihn daran fest. Diejenigen, welche gar keiner didaktischen Belehrung fähig sind, werden auch aus dem Roman, dem Mährchen ꝛc. nichts weiter als das Belustigende ziehen; das Belehrende darinn theils nicht fassen, theils nicht beachten. Gefährlich ist diese Manier, nach des Rec. Einsicht, weil ohnstreitig erwiesen werden kann, daß der Mißbrauch unendlich viel mannigfaltiger und gewisser ist und seyn muß, als der nützliche Gebrauch. Es liegt dieß theils in der Natur der Sache, theils ergiebt es sich aus der Erfahrung. Ein ausführlicher Beweis würde indessen für jetzt zu weit führen.

Als Beyspiel, wie weit ein solcher Mißbrauch in jedem Betracht getrieben werden kann, ist indessen die Schrift anzusehen, welche hier zu den vorausgeschickten Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Hier ist — fast offenbar absichtliche — Verwirrung der Begriffe. Hier ist ein Gemengsel von Plattheiten, Fadheiten, Witz und Aberwitz, hier ist Verspottung des Ernsthaften und Verkleinerung des Vernünftigen und Edlen; Verunglimpfung der erhabensten Bestrebungen der fürtreflichsten Menschen, Persönlichkeiten und Invektiven und Denunciationen geachteter und achtenswerther Männer und öffentlicher litterarischer und politischer Institute, welche für die Unvernunft; auch wohl gar für die Bösartigkeit des Verf. die untrüglichsten Zeugnisse ablegen. Wer im Finstern eine anonymische Schmähschrift auf einen Stadtbürger anschlägt, damit sie am Tage seinen guten Nahmen beschimpfen solle, der ist ein Pasquillant Ist es der weniger, welcher im Verborgenen ein Buch schreibt, in welchem er geachtete Staatsbürger öffentlich verdächtig macht und ihnen Grundsätze unterschiebt, welche ihnen das Vertrauen ihrer Obern entziehen, und sie wohl gar einer öffentlichen

oder

Digitized by Google

oder heimlichen Verfolgung preiß geben könnten? Wer z. B. wie der V. in seiner Vorrede, anonymisch einen Mann, wie Nikolai öffentlich für einen Revolutionair und Republikaner angeben kann, ist ein boshafter Pasquillant. Ein Pasquillant ist er, weil er aus der Finsterniß, eines Winkelschriftstellers einem von ganz Deutschland geachteten Mann mit der frechesten Bestimmtheit einen Vorwurf macht, der ihn in seinen Verhältnissen für einen Verbrecher erklärt; boshaft muß er seyn, weil er anderweitig zu erkennen giebt, daß er nicht dumm ist, und daß er doch absichtlich verfährt und weil er wissen muß, daß in unsern Tagen und in Verhältnissen, als worinn sich N. befindet, ihm auch nur der schwächste Verdacht dieser Art, wo nicht wesentlich nachtheilig werden, doch eine und die andere Verdrüßlichkeit nach sich ziehen könne.

Von ähnlicher Art sind die Ausfälle auf Campe, Knigge und mehrere andere achtbare Männer; auf die Jenaer, Oberdeutsche ꝛc. Litteraturzeitung und manche andere litterarische Institute; die Ausfälle auf Preßfreyheit, und andere ehrwürdige Beförderungsmittel der Erziehung, Aufklärung und wahren Menschenfreyheit; die Ausfälle auf Philosophie und die vorzüglichsten Denker, seine Lehren für Herrscher und ihre Rathgeber. Alles dieß ist mit einer Dreistigkeit, mit einem Absprechen vorgetragen, was freylich zu des V. Absicht unentbehrlich war; aber auch noch ganz bestimmt anzeigt, welches Geistes Kind er sey.

Was nun die Geschichte selbst anbetrift; so ist sie platt, abgeschmackt und langweilig. Welcher Leser von einigem Geschmack, kann sich für einen Helden interessiren, als Peter, den der V. selbst einen Bengel nennt. Welcher Leser von Urtheil kann einer Erzählung mit Vergnügen folgen, die aus lauter, zum Theil längst abgedroschenen Uebertreibungen besteht. Z. B. dienen, die Schilderungen der Kraftgenies, die Aufklärungsmittel, deren sich Peter bedient, die Schauspiele, welche Erasmus mit Vögeln und vierfüßigen Thieren aufführt u. s. w. Welcher Leser von Wohlwollen und Interesse für die Menschheit kann ein Buch ohne Unwillen zu Ende lesen, das auf jeder Seite predigt: die Fürsten müßten jede Aufklärungsbemühung im Allgemeinen und die der einsichtsvollen

Digitized by Google

vollen und thätigen Menschenfreunde unserer Zeit, insbesondere, aus allen Kräften unterdrücken, weil blinde Unterwürfigkeit und positive Beherrschung das einzige Mittel sey, ihre Existenz und ihr Ansehen zu erhalten.

Allein wenn diese mit Unwillen eine solche Charteke hinweg werfen, so wird sie freylich desto begieriger von solchen Lesern ergriffen werden, denen es an Geschmack und Urtheil gebricht; oder solchen, denen aus guten Gründen Vernunft und Aufklärung schon verhaßt gewesen ist und die sich freuen, in dem Verf. einen Socius zu finden. Was die Geschichte selbst anbetrift, so findet Rec. nichts wahrscheinlich darinn, als daß der V. wie er selbst von sich sagt, der Hofnarr eines Schach Peters gewesen ist, oder noch seyn mag.

VII.

Verzeichniß der Schriften, welche in den drey Abtheilungen der allgemeinen Staatswissenschaft, durch die Michaelismesse 1794 wirklich in den Buchhandel gekommen sind.

A) Staatenkunde.

Annalen, politische, von Christoph Girtanner. Apr. — Sept. 1794.

Archenholz Annalen der brittischen Geschichte des Jahrs 1793. 10ter B. Hamburg.

Von Arenswald gründliche Revolutionsgeschichte der Franzosen, Greifswald.

Auswahl; kleiner Reisebeschreibungen und anderer statistischen und geographischen Nachrichten 21ter Th. Leipzig.

Auszug aus Arthur Youngs Reisen durch Frankreich im J. 87. nebst einer Schilderung der Natur und Sitten in der Provence, Münster.

Digitized by Google

Auszug, vollständiger, der Churſächſiſchen General-Accis-Geſetze und Rechte, nach Alphab. Ordnung. Leipzig.

Batzko, Lud. v. Geſchichte Preußens 1. B. Königsberg.

Beyer, Theodor, Edler v. Beſchreibung der öffentlichen Armen-Verſorgungsanſtalten in Prag, Prag.

Beleuchtung der in dem erſten Hefte der Pütterſchen Erörterung, enthaltend. Abh. von dem Reichs-Poſtweſen mit Urkunden, Nürrenberg.

Bemerkungen über Düſſeldorf und Elberfeld auf einer Reiſe von Cöln nach Hanau, Frankfurth am Mayn.

Bergs, Günters H. v. die Wahlkapitulation Kayſer Franz II. in ſyſtematiſcher Ordnung, herausg. zum Gebrauch ſeiner Vorl. Göttingen.

Beſchreibung der Stadt und Republik Bern, nebſt einigen nützlichen Nachrichten für Einheimiſche und Fremde, Bern.

Briefe über Hamburg, Leipzig.

Fabri, Beyträge zur Geſchichte, Geographie und Staatenkunde, 3ten Th. Nürrenberg.

Genius, der, der Zeit, ein Journal von Hennings 1—9tes Stück.

Geſchichte der franzöſiſchen Staatsrevolution, aus den Grundurſachen ihrer Entſtehung und ihrer Verbindung mit der ältern Geſchichte Frankreichs entwickelt, 3. B. Hamburg.

Geſchichte und Anekdoten der franz. Revolution, von der Thronbeſteigung Ludwigs XVI. an, bis auf ſeinen Tod, 3ter B.

Geſchichte und Beſchreibung der vereinigten Niederlande 1. B. Leipzig.

Geſchichte und Beſchreibung der franzöſiſchen Niederlande, des Elſas und Lothringens, 2. 3. B. Leipzig.

Geſchichte, unpartheyiſche, der franzöſiſchen Revolution, vom Anfange derſelbigen bis auf den Tod der Königinn und die Hinrichtung der Deputirten von der Gironde-Parthey (v. Dr. Gregory) aus dem Engl. 2. B. Berlin.

Girtanner, hiſtoriſche Nachrichten und politiſche Betrachtungen über die fr. Rev. 6ter B. neue A. 9ter B. Berlin.

Guthries Lehrbuch der neueſten Erdbeſchreibung 1. Th. Berl.

Häberlins neueſte deutſche Reichshiſtorie ꝛc. fortgeſetzt von Fr. v. Senkenberg, 25. Th. Halle.

Handbuch für den Königl. Preuß. Hof und Staat. 95. Berlin.

Hiſto-

Digitized by Google

Historisch-politisches Journal von Rußland, herausg. von Busse, Petersburg.

Journal, neues, für Staatskunde, Politik und Kameralistik, herausg. von Jenig und Cramer, 2. 3. St. Giessen.

Frankfurther Meß-Relation; oder halbjährige Erzählung der neuesten Staats- und Volksgeschichte. Ostermesse, Frankf.

Meiners, historische Vergleichung der Ritter und Verfassungen der Gesetze und Gewohnheiten ꝛc. ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts, Hannover.

Moores D. G. Tagebuch während seines Auf. in Frankr. v. Anf. d. Aug. bis Mit. Dez. 92. nebst einer Erzählung der merkw. Pro. Ereignisse ꝛc. ꝛc. E. 1. Th. N. Aufl. Berlin.

Musäum für die sächsische Geschichte, Lit. und Staatsk. v. Weisse, 1. B. 2. St. Leipzig.

Pohlen, vor und nach der Konstitution vom 3. May 1791. Ein Beytrag zur theoretischen und praktischen Staatspol. aus dem letzten und vorletzten Jahrz. der 18. H. Leipzig.

Pütters Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, 2. B. 4. H. Göttingen.

Quartalsch. neue, zum Unterricht und zur Unterhaltung aus den neuesten Reiseb. Berlin.

Siebenbürgische Quartalsch. 3. J. Hermannstadt.

Europäische Regententafel auf d. J. 95. Leipzig.

Reichshofraths Gutachten, merkwürdige, mit Gesichtspunkten für d. Leser, Fr. am M.

Reichstags-Almanach 95. Stutgard.

Reuß, F. A. deutsche Staatskanzley, 33. B. Ulm.

Dessen Deduktion und Urkundensammlung; ein Beytrag der Staatskanzeley, 10. B. Ulm.

Revolutionsalmanach 95. Göttingen.

Revolutionsgalkerie der fr. Rep. darin die Nahmen, Geburtsorte ꝛc. ꝛc.

Rückerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Deutschland, Preußen, Kurland und Liefland; während des Aufenthalts der Franzosen in Mainz und der Unruhen in Pohlen.

Schleßwigische Provinzialblätter 94. 7. 8. 9. St.

Schmidts Beyträge zur Geschichte des Adels und zur Kenntniß der geg. B. dessen in Deutschland, Braunschweig.

Taschenbuch für Deutsche; enthaltend die Geschichte des gegenwärtigen Krieges, Eisenach.

Digitized by Google

Ueber die politische Wichtigkeit des Hrn. von Grothausen, besonders in Rücksicht auf die französische Revolution, Leipzig.

Vertheidigung des Patriotismus der 7 vereinigten Prov. wider die falschen Beschuldigungen der Statthalterisch. Parthey, sowohl von ganz Europa, als von allen in den Niederlanden unpartheyisch Denkenden. A. d. H. 2. Th. St. Halle.

Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie, Geogr. Stat. Landwirth; sammt Uebersicht der sch. Litteratur. München.

Widerlegung der Denkwürdigkeiten des General Dümouriez; nebst einer Prüfung der alten und neuen Verf. Frankr. a. d. Fr.

B) Philosophische Staatslehre oder Staatsweisheit.

Ahlefeld-Lauring, Graf von, Grundsätze einer tüchtigen Politik nach dem Phocion, Schleswig und Leipzig.

Argenide, ein historisch-politischer Roman. Aus dem Lateinischen Jo. Berkleys übersetzt vom V. der gr. Mappe. Berl.

Boulangue, über den Ursprung des Despotismus, besonders in den Morgenländern, Altona.

Cella, über die Todesstrafen, ob es erlaubt, solche durch qualvolle Arten der Hinrichtung zu schärfen, Giessen.

Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen. Ein Handbuch für deutsche Bürger ꝛc. ꝛc. 2. St.

Etwas für Politiker und Psychologen, Schleswig.

Gavard, Fr. Carl, Abhandlung über die pol. Fragen: Welches sind Justitzsachen? welche Gegenstände gehören zur Polizey? Wie sind die Grenzlinien zwischen beyden zu bestimmen? 1. Th. Nürrenberg.

Genius, der, der Zeit, Journal von Hennings, 1—9. St. Altona.

Hecker, einige Gedanken über die zweckmäßige Methode, die Kandidaten zum Predigtamt zu examiniren, Berlin.

Heydenreich, Versuch über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen, Leipzig.

Hobbes, Leviathan oder der kirchliche und bürgerliche Staat, 2. B. Halle.

Jakob, Philosophische Rechtslehre, Halle.

Deut-

Digitized by Google

Deutsches Magazin, herausgegeben von Eggers, 7—12. Stück, Altona.

Leben und Charakter Friedrich des II. Königs von Preußen, nebst einem zweckmäßigen Auszuge, aus seinen sämtlichen Werken mit Zusätzen und einigen Anmerkungen, von Freyen, Berlin.

Die glückliche Nation; oder der Staat von Felizien. Ein Muster der vollkommensten Freyheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze, aus dem Fr. 2ter Th. bey Voß und Comp.

Paulus, Abhandl. über die Frage: in welchem Sinn kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus herfließen? Frankfurth und Leipzig.

Pischons Predigten nebst einer Abhandlung über die Benutzung der Politik auf der Kanzel, Halle.

Die Republik des 18ten Jahrh. Ein Lesebuch für Politiker, Germanien.

Schmalz, Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker, 1. 2. H. Königsb.

Schnauberts Abhandlung: der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden. Aus dem Lat. mit Anm. und Zus. von Hagemeister, Rostock.

Adam Smiths Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums, a. d. Engl. d. 4. Ausg. übers. v. Garve, 2. B. Breslau.

Spedalieri die Rechte des Menschen, worinn erwiesen wird, daß die christl. Rel. die sicherste Beschützerinn der zur Erh. der bürgerl. Ges. noth. Mittel sey. Aus d. Ital. 3. 4. Th. Passau.

Tafingers Naturrecht, Tübingen.

Tittels Natur- und Völkerrecht. N. Aufl. Fr. a. M.

Thomasens Gedanken vom Rechte eines christl. Fürsten in Religionssachen, Helmstedt.

Ueber die politische Staatskunst zur Belehr. und Bericht. für alle die gesch. welche bey der jetzigen Kannengießerey über Staatsglückseligkeit, Staats- u. Regier. Regent. u. Unterth. eigentlich nicht wissen, woran sie sind, Halle.

Walthers System der Kameralwissenschaften, 2. B. (Forstwissensch.) Giessen.

Letzte Warnung für Pohlen ꝛc.

Digitized by Google

Was sollen die Regenten jetzt thun? Ein Seitenstück zur Ewaldschen Schrift: was sollte der Adel jetzt thun? der hohen deutschen Reichsv. gewid. Leipzig.

C) Staatsklugheit oder Politik.

C. H. Albrecht, Untersuchung über die englische Staatsverfassung. Nach den neuesten Veranlassungen der Geschichte des Landes, 2. Th. Lübeck und Leipzig.

Beantwortung der doppelten Frage: Sollte die Schweitz an dem allgemeinen Kriege gegen Frankreich Antheil nehmen? Und würde diese Theilnahme ein wahrer Vortheil für die verbundenen Mächte seyn?

Becker, Rud. Joh. Ueber Bürgerschulen, eine Gelegenheitsschrift, Gotha.

Bemerkungen eines Emigranten über die gegenwärtige französische Revolution und den gegenwärtigen Krieg, Fürsten und Völkern gewidmet, Stuttgard.

Betrachtungen über den jetzigen Krieg gegen Frankreich, und Ursachen seiner falschen Beurtheilung. Von einem Officier bey der Armee am Rhein.

Bittschrift, eine Reform im Parlamente betreffend, dem Hause der Gemeinen von Ch. Gray überreicht und unterschrieben von den Ges. d. fr. Volks, London.

Briefe, neue, über die französische Revolution. Von Miß Williams Christine und Francis Stene, a. d. E. Berlin.

Die Frankfurther Messe kann und muß bleiben; gegen einen Aufsatz der Berliner Monathschr. Jan. 94. Berlin.

Friedenspräliminarien 13. bis 28. St. Berlin.

Gespräche über die Offenbarung Johannis und die französische Revolution, zwischen einem Catech. und einem Schmidt, einem Müller und einem Richter. Leipzig.

Gorani, Briefe an die Franzosen, 2. Th.

Journal, neues, für Staatskunde, Politik und Kameralistik, herausg. von Jenig und Cramer, 2. 3. St. Giessen.

Laterne für die Deutschfranzosen; oder unwiderleglicher Beweis, daß der Krieg der Deutschen gegen die Franzosen-Jakobiner, der gerechteste ist, seitdem die Welt steht ꝛc. Deutschl.

Mallet du Pan, über die Gefahren, welche Europa bedrohen, nebst den vornehmsten Ursachen des unbedeutenden Glücks im vorigen Feldzuge; so wie auch über die Fehler, welche ver-

Digitized by Google

vermieden, und die Mittel, welche ergriffen werden müssen, um den dießjährigen für die wahren Freunde der Ordnung und Ruhe entscheidend zu machen, Leipzig.

Der neue deutsche Merkur von Wieland.

Olla Potrida, eine Vierteljahrschr. 94. 2. St. Berlin.

Posselts kleine Schriften, Nürrenberg.

Sartori F. v. Memoiren über die wichtigsten Staatsmaterien unserer Zeit, 1. B. Zürch.

Schreiben an Hrn. Girtanner über die Muthmaßung eines Deutschen, daß schweitzerische Reichslehen zu Beyträgen in deutsch. Kriegen verpflichtet seyn, St. Gallen.

Sendschreiben eines alten Berliner Fabrikanten an seinen Hrn. Coll. auf der Frankfurther Margarethenmesse 94. Berlin.

Stimme der Ehre und Pflicht an Deutschlandsbewohner.

Ueber Elektiker und Illum. zur Vertheidigung des verewigten Kaisers Leopold gegen die Calumnien des angebl. Wiener Correspondenten im Schleßw. Journal ꝛc. Germanien.

Ueber die jetzige politische Lage Europens. Nebst einem Anhange. An alle Gutgesinnte. Schleßwig und Leipzig.

Unpartheyische Untersuchung, über die Rechtmäßigkeit der Theilung Pohlens, 2. Aufl. Warschau.

Nach-

Digitized by Google